


WELLCOME
HISTORICAL MEDICAL LIBRARY



Reglement

für die

Kaiserl. Königl. Feldchirurgen

in

Friedenszeiten.

Auf Befehl

Seiner kaiserl. königl. Apostol. Majestät

Joseph des Zweyten.

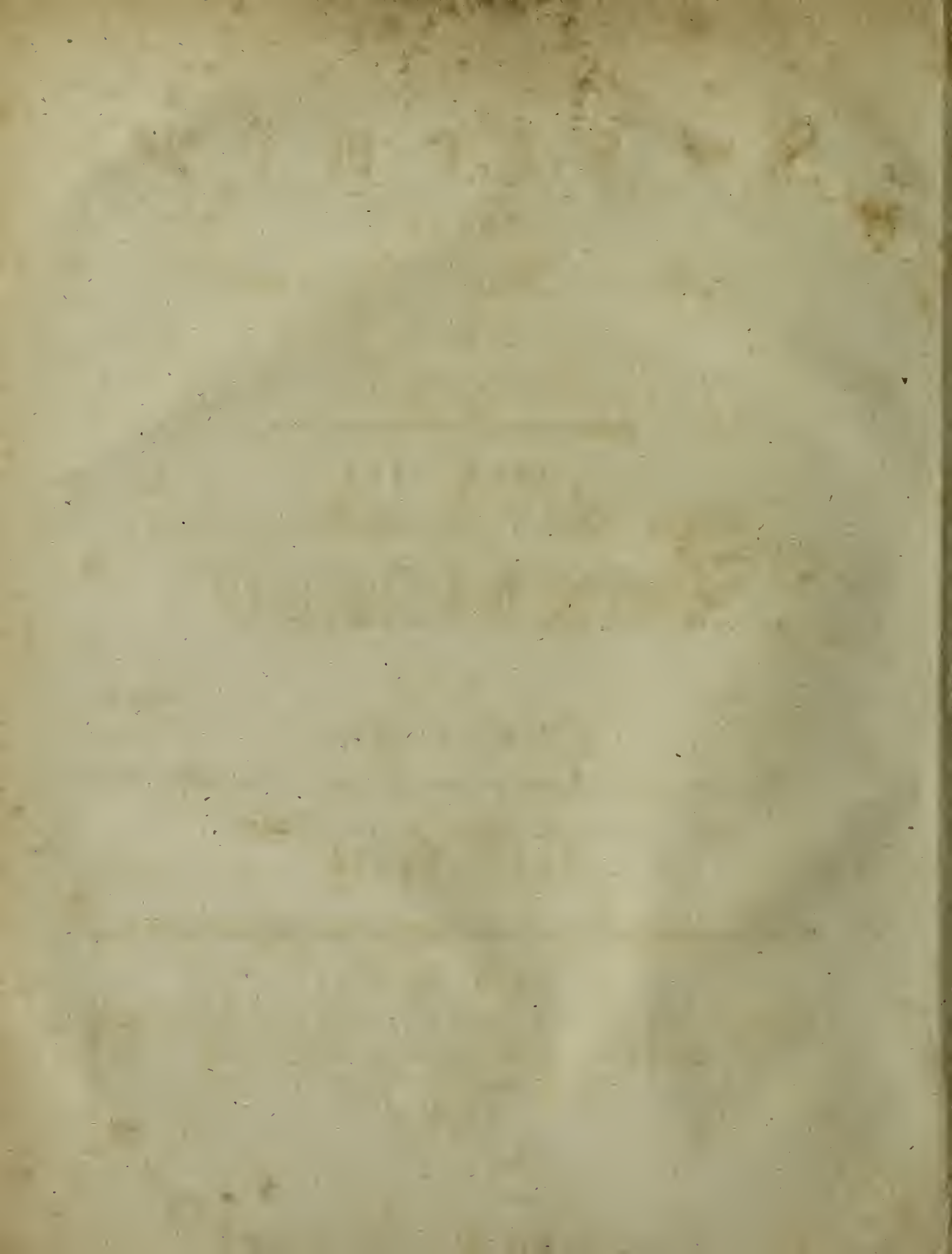
Von

J. A. v. Brambilla.

Erster Theil.

WIEN,
gedruckt bey Johann Thomas Edlen von Trattnern,
kaiserl. königl. Hofbuchdruckern und Buchhändlern.

1789.





Inhalt

des ersten Theils vom Reglement.

IV. Kapitel.

Von den Stabschirurgen überhaupt.

V. Kapitel.

Dienstpflichten der Stabschirurgen = Direktoren des Medikamentenwesens in den Provinzen.

VI. Kapitel.

Vorschriften den Dienst der in den Vestungen und Invalidenhäusern angestellten Stabschirurgen betreffend.

VII. Kapitel.

Dienstpflichten der Regimentschirurgen, der Oberchirurgen bey den Korps; der Bataillonschirurgen bey der Infanterie und Oberchirurgen bey der Kavallerie.

VIII. Kapitel.

Dienstpflichten der Unterchirurgen.

IX. Kapitel.

Vorschriften, den Ertrunkenen beyzuspringen.

X. Kapitel.

Vorschriften, den in mephitischen Dünsten Erstickten beyzuspringen.

XI. Kapitel.

Vorschriften den wüthigen Hundsbiß, und die Wasserscheue (hydrophobia.) betreffend.

XII. Kapitel.

Von den Invaliden.

XIII. Kapitel.

Von Visitirung der Rekruten.

XIV. Kapitel.

Vorschriften über die Art, Arzneyen aus den Feldapothecken zu fassen, sie zu erhalten, zu verwenden, und zu verrechnen.

CATALOGUS MEDICAMENTORUM.

A. Medikamenten = Spezifikation.

B. Empfangs = Dokumenten.

C. Ausgabs = Dokumenten.

D. Verzeichniß.

D. D. Ordinationszettel für die Regimentsspitäler.

E. Krankenrapport von den Regimentern.

F. National = und Conduitliste vom chirurgischen Personale bey den Regimentern.

Erstes



Erstes Kapitel.

Charakter der k. k. Feldchirurgen überhaupt; personelle Subordination; Uniform; Gehalt; Pension.

§. I.

Der erste unter den Chirurgen der k. k. Armee ist dem Range nach der **Protochirurgus**. Er ist zugleich k. k. Hofrath und Leibchirurgus **Se. Majestät des Kaisers**, Direktor der Josephinischen medizinisch-chirurgischen Akademie, und General-Inspektor von allen Militärspitälern. Ihm sind alle nachfolgende Chirurgen untergeordnet.

§. II.

Nach dem Protochirurgus folgen die Professoren der Akademie, welche den Titel als k. k. Räthe haben, sie sind beständige Mitglieder der Akademie, auch müssen sie lediglich Doktoren der Chirurgie von der nämlichen

Akade-

Akademie approbirt seyn. Alsdann kommen der Ordnung nach die **Stabschirurgen**, **Regimentschirurgen**, die **Oberchirurgen** des Bombardierkorps, des Militär-Fuhrwesenkorps, der Freykorps, der Pionniers, Sapeurs, Mineurs, Jäger ꝛc., weil diese Korps-Oberchirurgen in Rücksicht des Dienstes als Regimentschirurgen angesehen sind, absonderlich in Kriegszeiten, wo diese Korps verstärket werden.

§. III.

Nach diesen Oberchirurgen folgen erst die **Bataillonschirurgen** der Infanterie-Regimenter, die **Oberchirurgen** der Kavallerie-Regimenter, und jene bey den Oekonomie-Kommissionen, und Feldspitälern ꝛc. Den Rang unter diesen nehmen ein die beyden Grenadier-Bataillons stehenden **Unterbataillonschirurgen**; endlich kommen die bey allen Regimentern und Korps angestellten **Unterchirurgen**, und zuletzt die **Zöglinge** der medizinisch-chirurgischen Schule, die bereits Uniform zu tragen geeignet sind, und besonders die in der Gage stehen. *)

§. IV.

Der Protochirurgus ist keiner andern Stelle, als dem **k. k. Hofkrigsrathe**, und im Felde dem die Armee **kommandirenden Generalen** untergeordnet. Jene Stabschirurgen, so bey den Korps d' Armee, oder in Festungen, oder in Hauptspitälern detachirt stehen, sind hinwiederum ihren respektiven kommandirenden Generalen untergeordnet. Hingegen hängen sowohl diese Stabschirurgen, als alle Chirurgen von der Armee in Betreff der guten **Diensordnung**, der **Direktion der Chirurgen**, des **Heilungsgeschäftes bey Kranken**, der **Arzney-Anordnungen**, des **Medikamentenwesens** einzig und allein vom **Protochirurgus** ab, sie mögen hernach bey den Regimen-

---

*) Jenen Prattikanten, die in Hauptspitälern in den Provinzen ohne Gage, und die unter Stabschirurgen und in Regimentsspitälern sich üben, kann nicht gestattet werden, Uniform zu tragen, auch ist es nicht erlaubt, obligate Soldaten als Prattikanten zu nehmen.

gimentern oder Korps, in Spitälern, Garnisonen, Contumazen, oder Oekonomie-Kommissionen, in Invalidenhäusern, Feld-Depositorien, Militär-Akademien, oder in was immer für einem militärischen Institute angestellt seyn. In Abwesenheit des Protochirurgus sind sie dem zeitlichen Vicedirektor der **medizinisch-chirurgischen Akademie**, oder einem andern Stellvertretenden Stabschirurgen in Absicht auf die obigen Gegenstände untergeordnet. Dieser Stellvertretende Stabschirurgus wird jedes Mal durch den Protochirurgus dem Hofkriegsrathe vorgeschlagen, und von da aus wird er öffentlich bey der Armee bekannt gemacht werden.

§. V.

Jene Regimentschirurgen, oder Oberchirurgen ꝛc, welche in einer Garnison, oder in den Provinzen, oder im Felde von der grossen Armee entfernt, bey einem Korps d' Armee stehen, sind auch abhängig von dem respektiven Stabschirurgus, der in der Garnison, oder in der Provinz, oder bey diesem oder jenem Korps d' Armee detachirt ist. Solch ein Stabschirurgus aber hängt immer wieder vom Protochirurgus ab, hat von ihm seine Instruktionen zu empfangen, und ihm von allen Vorfallenheiten genauen Rapport zu geben, wie dieses anderwärts vorgeschrieben wird. Das chirurgische Personale steht nicht unter der strengen Militär-Subordination, indessen um der guten Ordnung willen muß doch einige Subordination Statt haben. Im Politischen und Kriminal sind sie ihren vorgesetzten Militärkommandanten untergeordnet.

§. VI.

Der Protochirurgus zieht in Friedenszeiten einen Gehalt von drey Tausend Gulden. Für den ihm nach hohem hofkriegsräthlichen Dekret vom 9 May 1789 von **Se. Majestät** unter dem Sekretärs Titel, wie die Professoren von der Akademie den k. k. Rathscharakter haben, zur Geschäftebesorgung zugetheilten Chirurgus, welcher seiner Zeit die Beförderung zum Regiments-

chirurgus oder zum Prosektor zu hoffen hat, sind ihm **vier hundert Gulden** alljährlich angewiesen. Auch hat er noch in Kraft der eben angeführten allerhöchsten Entschliessung vom 9 May 1789 eigens einen **Hofkriegskanzlisten** zugetheilt, welcher nebst dem Sekretär die Kanzleygeschäfte zu besorgen hat. Im Falle der Protochirurgus ins Feld gehet, so hat dieser ihm zugetheilte Hofkriegskanzlist bey dem Vicedirektor, oder dem jeweiligen Stabschirurgus, welcher in Abwesenheit des Protochirurgus dessen Stelle versieht, zur Geschäftebesorgung zu verbleiben. In Kriegszeiten erhält der Protochirurgus nebst seinem Gehalte noch **sechs Pferdportionen**, und **vier Brodportionen** zufolge eines hohen hofkriegsräthlichen Dekrets vom 29 März 1785 nebst dem Feldbeytrag. Auch bekömmt er zwey Oberchirurgen von einem Feldspital als Adjutanten, von welchen ein jeder eine Brod- und eine Pferdportion empfängt. Eine Pferdportion und zwey Brodportionen erhält in Kriegszeiten auch sein Sekretär.

§. VII.

Alle bey der Armee angestellten Stabschirurgen sollen in Zukunft in Friedenszeiten Kraft eines hohen hofkriegsräthlichen Rescripts vom 25 Februar 1784 **sechs Hundert Gulden Gehalt**, und unentgeltliches Quartier haben. Jene, so in Kriegszeiten ins Feld kommandirt werden, ziehen einen jährlichen Gehalt von **zwölf Hundert Gulden, vier Pferd- und vier Brodportionen.** Es sind dermalen in der Hauptstadt der Provinzen einige Stabschirurgen, die nebst den 600 Gulden Gehalt, noch zwey Hundert Gulden ad personam haben. Allein dies ist eine milde Gabe des **Monarchen** um theils diejenigen zu belohnen, die sich in ihrer Dienstleistung auszeichnen, theils um sie für die Obsorge, so sie über die Feldapothecke tragen, und für die Verantwortung, so sie in Absicht auf die gute Eigenschaft der Medikamenten, in Rücksicht auf gute Ordnung, und eine kluge Oekonomie mit den Medikamenten auf sich haben, einiger Massen schadlos zu

halten;

halten; indessen hat nebst dem noch eigens der Professor von der Chemie als Feldapotheckendirektor die Apothecken jährlich zu visitiren und zu untersuchen.

§. VIII.

Jedes Regiment von der Armee, sey es Infanterie oder Kavallerie, hat seinen eigenen Regimentschirurgus, welcher laut den Statuten der k. k. Josephinischen **Akademie** den Doktorgrad muß erhalten haben. Sie haben in Friedenszeiten **sechs Hundert Gulden** jährlichen Gehalt, theils unmittelbar als Gage, theils als Zulage aus dem Regiments = Unkosten = Fond; die in Hungarn, Slavonien und Bannat auf dem platten Lande bequartirten aber um etwas weniger; in Kriegszeiten hingegen haben alle **drey** Pferdportionen, und **zwey** Brodportionen, und durchaus mehr als Sechshundert Gulden. Dem Regimentschirurgus sind alle Chirurgen vom Regiment untergeordnet.

§. IX.

Die Infanterie = Regimenter haben in Friedenszeiten zwey, in Kriegszeiten aber drey Bataillonschirurgen. Die Bataillonschirurgen haben das Monat, mit Einschluß der Zulage aus dem Regiments = Unkosten = Fond, **zwanzig Gulden** Gage, und im Falle sie die Brodportion in natura fassen, **neunzehn Gulden**; jedoch nach Verschiedenheit der Länder haben auch manche etwas weniger. **Zwanzig Gulden** nebst der Brodportion geniessen sie in Kriegszeiten, und erhalten auch laut einem hohen hofkriegsräthlichen Dekret vom 29 März 1785 eine Pferdportion. In Friedenszeiten haben nur die Karabinier = Regimenter Oberchirurgen. In Kriegszeiten aber bekömmt jedes Kavallerie = Regiment zwey Oberchirurgen. Sie haben mit Gage und Feldbeytrag **sechzehn Gulden** eine Brod = und Pferdportion. Hingegen werden sie nach Verschiedenheit der Länder wieder nach geendigtem Kriege auf die Friedensgebühr zurückgesetzt.

§. X.

Ein Infanterie-Regiment hat in Friedenszeiten nebst einem Regimentschirurgus, und zween Bataillonschirurgen noch **acht** Unterchirurgen. Auf den Kriegsfuß wird die Anzahl der lezteren so vermehrt, daß jede Compagnie einen Unterchirurg erhält. Jedoch sind davon die Garnisons-Bataillons ausgenommen, welche nebst einem Bataillonschirurgus nur **fünf** Unterchirurgen haben. In Friedenszeiten zieht der Unterchirurg von der Infanterie **vierzehn Gulden** monatlichen Gehalt, und eine Brodportion, Quartier, Bett und Holz. Jene von den in Ungarn, Slavonien, Siebenbürgen und Gallizien liegenden Regimentern haben etwas weniger, als den eben erwähnten Gehalt. In Kriegszeiten aber erhält er nebst der Brodportion **fünfzehn Gulden**. Auch der Unterchirurg von der Kavallerie genießt in Friedenszeiten einen etwas minderen Gehalt, nur in Kriegszeiten beziehen alle gleichen Gehalt, und die von der Kavallerie besonders eine Pferdportion unentgeltlich. Die in den oben angezeigten Provinzen liegenden Chirurgen erhalten durchgehends darum einen etwas minderen Gehalt, weil eben da alle Lebensbedürfnisse um einen wohlfeilern Preis zu haben sind.

§. XI.

Jedes Grenadier-Bataillon hat in Friedenszeiten einen Unter-Bataillonschirurgen, und **zwey** Unterchirurgen. Der Erstere zieht an monatlichem Gehalt, mit Einschluß der Zulage aus dem Regiments-Unkosten-Fond, **sechzehn Gulden** und eine Brodportion, in Kriegszeiten aber um **einen Gulden** mehr. Die bey den ausser den deutschen Landen, Niederlanden und Italien liegenden Regimentern angestellte Unter-Bataillonschirurgen ziehen einen etwas geringeren Gehalt; Die zwey Unterchirurgen aber stehen mit denen bey den Infanterie-Regimentern im gleichen Gehalt, und sind dem Unter-Bataillonschirurg eben so subordinirt, wie dieser den Stabs- und Regimentschirurgen jedweder Garnison untergeordnet ist. In dem letz-

ten

ten türkischen Feldzuge hatte eine jede Grenadierbrigade einen eigenen respizirenden Bataillonschirurgus, welchem die Unter-Bataillonschirurgen samt den Unterchirurgen untergeordnet waren. In Kriegszeiten wird dieses Bataillon um drey Unterchirurgen verstärkt, damit jede Compagnie ihren eigenen Unterchirurg hat.

§. XII.

Die in den **Feldspitälern** zu Kriegszeiten angestellten Stabschirurgen haben drey Klassen von Chirurgen unter sich: **Oberchirurgen** mit dem Monatgehalt von **zwanzig Gulden; Unterchirurgen** mit dem Monatgehalt von **fünfzehn Gulden**, und **Praktikanten** mit einem monatlichen Sold von **zwölf Gulden**. Dabey hat jeder täglich eine Brodportion. Die Oberchirurgen tragen den Uniform wie die Bataillonschirurgen, die Unterchirurgen wie die Unterchirurgen bey den Regimentern, und die Praktikanten wie die Zöglinge der Schule, d. i. auf den schwarzsammetnen Aufschlägen keine Knöpfe, wie denn hierüber das Nöthige im IV. **Kap.** II. **Th. der Instruktion für das k. k. Militärspital zu Wien nachzusehen ist.** Nur in dem gegenwärtigen Türkenkriege allein haben **Se. Majestät** um die Chirurgen theils mit Muth zu beleben und aufzumuntern, theils ihnen mehr Mittel an die Hand zu geben, um sich durch bessere Nahrung und Pflege gegen die schädliche Einwirkung der ungesunden Luft und der Fatiquen zu schützen, aus allerhöchster Gnade den in den Feldspitälern angestellten Oberchirurgen, Unterchirurgen und Praktikanten laut hohem hofkriegsräthlichen Rescript vom 14 September 1788. eine Zulage zu verwilligen geruhet, und zwar den Oberchirurgen monathlich drey Gulden, den Unterchirurgen und Praktikanten aber monathlich zwey Gulden, 30 kr. Die nämliche Zulage erhielten auch im folgenden Jahre darauf zufolge einem hofkriegsräthlichen Rescript vom 11 April 1789 alle Bataillons-Ober- und Unterchirurgen bey

den im Feld stehenden Truppen, und zwar für die Zeit, als sie in gegenwärtigem Türkenkriege dienen.

§. XIII.

Die bey den Oekonomie-Kommissionen angestellten Oberchirurgen ziehen einen Monatsgehalt von zwanzig Gulden, und tragen den Uniform, wie die Bataillonschirurgen in der Armee. Diese Stellen aber sind nur für wohl und lange gediente Bataillons- und Oberchirurgen bestimmt, um sie in eine ruhige Versorgung zu bringen.

§. XIV.

In öffentlichen Dienstverrichtungen und bey Paraden hat vom Protochirurgus angefangen bis zum lezten Unterchirurgen jedweder in Uniform zu erscheinen. Eben so müssen alle subalternen Chirurgen, wenn sie vor kommandirenden Generalen, Regimentskommandanten, oder vor dem Protochirurgus zu erscheinen haben, in dem jeder Charge vorgeschriebenen Uniform, und nicht anderst gekleidet seyn, damit ein jeder, wessen Ranges er sey, sogleich kann erkennet werden. Es wird dahero allen vorgesetzten Chirurgen zur Pflicht gemacht, genau auf diese Ordnung zu halten. Der Uniform ist ein unterscheidendes Ehrenzeichen, das **Se. Majestät der Kaiser** ihren Feldchirurgen zu verleihen geruhet haben, und das man deßhalben werth schätzen muß. Zu dem dient es auch, daß man die Chirurgen in Kriegszeiten, und zumal bey Schlachten, wo man ihren Beystand sucht, von andern Personen des Kriegsdienstes unterscheiden kann, wie im XI. Kap. II. Th. dieses Reglements vorgeschrieben wird. Beym Verbande, bey der Ordination, und auf dem Lande ausser Dienst kann ihnen gestattet werden, auch Zivilkleider zu tragen, um den etwas kostspieligern Uniform zu schonen.

§. XV.

Die Farbe des Uniforms muß durchgehends bey den Chirurgen der ganzen Armee gleich seyn. Das Tuch des Rockes soll weis, und dunkelblau melirt,

lirt, und mit rothem Zeug gefüttert, die Aufschläge der Ermel mit schwarzem Sammet und drey vergoldeten Knöpfen besetzt seyn; der kleine oben beym Hals aufrecht stehende Kragen des Rockes ist vorne an beyden Endtheilen mit einem kleinen schwarzsammetnen Zünglein, und einem kleinen Knopfe der nämlichen Art besezt; dazu gehören Westen und Hosen von rothem Tuche mit kleinen vergoldeten Knöpfen gleich jenen vom Generalstabe besezt, Stiefeln, und schwarze mit einem weissen schmalen Streife umgebene Halsbinden. Der Degen soll vergoldet seyn. Eine einfache Locke zur jeden Seite, und ein mit schwarzem Band eingeflochtener Zopf machen die Frisur. Der Hut soll nicht bordirt, mit einer schwarzen Masche besteckt seyn, eine goldene Schlinge windet sich seitwärts um einen kleinen voran befestigten Uniformknopf.

§. XVI.

Der Protochirurgus trägt diesen Uniform ganz mit Goldborden verbrämt. Die Borden sollen an den Rändern gleich, und zwey Finger breit seyn, doch soll das Dessein nicht uniform mit jenen Borden seyn, die die Generale der Armee tragen. Er trägt am Degen kaiserliches Port d'epee von Gold und schwarzer Seide, so wie auf einem schwarzen Hut die Quasteln oder Rosetten.

§. XVII.

Die Stabschirurgen tragen auf dem §. XV. beschriebenen Uniform zu beyden Seiten auf dem Rock, wo die Knöpfe und die Knöpflöcher angebracht sind, so wie auf den schwarzsammetnen Aufschlägen goldene Epauletten. Ihre Weste ist mit einer zwey Finger breiten doppelt gezackten Goldborde verbrämt; sie tragen am Degen kaiserliches Port d'epee von Gold und schwarzer Seide, so wie auf einem schwarzen Hut die Quasteln oder Rosetten und eine schwarze Masche.

§. XVIII.

§. XVIII.

Die Regimentschirurgen, und jene Oberchirurgen von den Korps, die als Regimentschirurgen anzusehen sind, und auch den nämlichen Gehalt ziehen, sollen in ihrer Tracht von den Stabschirurgen durch nichts unterschieden seyn, als durch eine um die Hälfte schmälere einfach gezackte Goldborde auf der Weste. Alles übrige haben sie mit den Stabschirurgen gemein.

§. XIX.

Die Bataillonschirurgen bey der Infanterie, die Oberchirurgen von der Kavallerie, die in Spitälern, Oekonomie-Kommissionen, und anderen militärischen Instituten, auch die Unter-Bataillonschirurgen bey den Grenadiers-Bataillons tragen am Rocke und Weste auf beyden Seiten goldene Epauletten, den vorgeschriebenen Degen ohne Port d'epee an einem Gehänge oder einer Kuppel unter der Weste, und das übrige so wie §. XV. vorgeschrieben ist.

§. XX.

Die Unterchirurgen von der Armee tragen sich in Absicht auf die Farbe des Uniforms, wie die Vorschrift oben §. XV. gegeben ist. Rock, Weste, und Hosen sind glatt, und nur mit den allgemein eingeführten vergoldeten Knöpfen besetzt. Dazu kömmt ein einfacher schwarzer Hut mit einem kleinen Uniformknopf, einer goldenen Schlinge und schwarzen Masche, Degen unter der Weste ohne Port d'epee und Stiefeln. Die Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Schule zu Wien tragen diesen Uniform, wie die Vorschrift im II. **Th. der Instruktion die Schule betreffend**, bereits bestehet.

§. XXI.

Die Stabschirurgen von den Provinzen haben ein obachtsames Aug darauf zu halten, daß die Regimentschirurgen sich uniformmässig tragen,

und

und diese haben hinwiederum darauf zu achten, daß ihre Untergebenen sich nach der Vorschrift kleiden. Beyde sind verantwortlich, wenn ungeachtet dieser Vorschrift Unordnungen beobachtet werden.

§. XXII.

Es giebt sowohl Stabschirurgen als Regimentschirurgen, welche wegen eines unterscheidenden personellen Verdienstes und Alters, und aus besonderer gnädigsten Rücksicht des **Monarchen** vier Hundert Gulden jährliche Pension von dem k. k. Aerarium erhalten, und selbe in den Provinzen verzehren können, wo sie wollen. Allein dem Systeme nach haben sowohl die einen als die anderen nicht mehr als zwey Hundert Gulden, und im Falle sie in Invalidenhäusern ihr Leben zubringen wollen, wo sie freyen Service d. i. Wohnung, Holz, Licht, Medizin u. d. gl. unentgeldlich haben, ziehen sie im baaren Gelde nur ein Hundert fünfzig Gulden. Was die Wittwen betrift, so ziehen jene der Stabschirurgen ein Drittel des ganzen Gehalts, welchen ihre abgelebten Männer gezogen haben, hingegen die Wittwen der Regimentschirurgen, und der ihnen gleich kommenden Korps = Oberchirurgen erhalten eine Pension von 150 fl; endlich die Wittwen der Bataillons = und der Kavallerie = Oberchirurgen 100 fl, wenn sie anderst nach dem Normale dazu geeignet befunden werden. Nach neueren hohen Verordnungen haben die Regiments = und Bataillonschirurgen, die Korps = und Kavallerie = Oberchirurgen bey ihrer Verehelligung eine Caution von 1500 fl. zu erlegen.

§. XXIII.

Die Bataillonschirurgen der Infanterie, und die Oberchirurgen der Kavallerie geniessen eine jährliche Pension von Hundert Gulden; wenn sie aber im Stande sind, ihre Kunst bey den Kranken in Invalidenhäusern auszuüben, so erhalten sie das Monath sechzehn Gulden, und in diesem lezteren Falle auch die Unterchirurgen vierzehn Gulden.

§. XXIV.

Die Wittwen der Bataillonschirurgen, und Oberchirurgen geniessen gleichermassen **Hundert Gulden** jährliche Pension von der Kriegskasse, nur müssen sie so wie die Wittwen der Stabs- und Regimentschirurgen um die Erhaltung derselben durch die betreffenden Commandi das Ansuchen beym hochlöbl. Hofkriegsrath machen. Die Wittwen der Unterchirurgen erhalten sogleich nach dem Tode ihrer Männer **fünfzig Gulden** Abfertigungsgeld.

Zweytes Kapitel.

Dienst-Pflichten der Feldchirurgen überhaupt.

§. I.

Jeder gute Unterthan wird zur Pflicht der Treue und zur aufrichtigen Anhänglichkeit gegen seinen Souverain gebohren; doch wächst diese Pflicht immer nach Maaßgabe, als der Unterthan beym Staate in einen bestimmten Wirkungskreis eintritt, und dafür bezahlt wird, entweder dem Souverain unmittelbar, oder dem Publikum zu dienen.

§. II.

Die Pflichten eines angestellten Feldchirurgen lassen sich allgemein auf folgende Punkten zusammenziehen: 1tens muß er Subordination gegen seine Vorgesetzte beobachten; 2tens sich so verwenden, daß er seine Kenntnisse aus dem Gebiete der Kunst, welcher er sich freywillig gewidmet hat, mit jedem Tage vervollkommnet; 3tens soll Eifer und Fleiß bey jeder Dienstverrichtung, die seiner Charge angehört, hervorleuchten; 4tens Wachsamkeit, Liebe, und Zuneigung gegen die ihm anvertrauten Kranken müssen ihn im Heilungsgeschäfte stäts begleiten; 5tens sein persönliches moralisches Betragen muß makellos seyn, denn nur dieses kann ihn sowohl bey seinen Vorgesetzten, als beym Publikum lieb und werth machen; endlich suche er Freundschaft und Eintracht unter allen jenen zu erhalten, mit welchen er leben, und zum Besten des Dienstes des Monarchen, und seiner kranken Unterthanen gemeinschäftlich wirken muß.

 §. III.

§. III.

Es ist überflüßig hier die Ordnung anzugeben, nach welcher sich alle Feldchirurgen in einem Spitale sowohl in Absicht auf Behandlungsart der Kranken, als auch in Ansehung der Ventilation, und der Reinlichkeit der Spitäler selbst, und der darinn vorfindlichen Geräthe zu fügen haben, da die Vorschriften hierüber in **dem II Theile dieses** Reglements deutlich genug auseinander gesetzt worden sind.

§. IV.

Se. Majestät der Kaiser unser allergnädigster Landesvater hat in seinem grossen Reiche allenthalben und besonders in Städten, wo Garnisonen liegen, gut erbaute, und mit allen zur Bequemlichkeit und guten Pflege des kranken Soldaten nöthigen Geräthschaften versehene Spitäler errichten lassen. Nichts destoweniger könnte es sich doch ereignen, daß hie und da in den Numern der Regimenter in Ansehung guter Luft, gesunden Wassers u. d. g. ein Fehler wäre. Dahero entstehet für die Stabschirurgen, Regimentschirurgen, und Oberchirurgen die Pflicht, im Fall neue Garnisonen bezogen werden, daß sie, ehe noch die neu ankommenden Kranken in das Spital verlegt werden, alles genau und aufmerksam untersuchen: ob nämlich die Krankenzimmer weis angestrichen, gesäubert, trocken, wohl durchlüftet und zur Ventilation vorbereitet sind; ob die Bretter des Bodens und die Decke nicht fäulicht und feucht, hingegen die Bettstätte und Bettfournituren rein gewaschen und trocken sind; ob das Bettstroh nicht schimlicht oder feucht, das Wasser rein, und gesund ist; ob die Abtritte eine zureichende Breite zum freyen Abflusse des Unrathes haben, und die Krankenzimmer nicht mit Gestank anstecken; ob die Eß- und Kochgeschirre reinlich, besonders aber, ob jene, welche von Kupfer sind, gut und gehörig verzinnt sind. Zugleich müssen sie die Einleitung zu treffen suchen, daß die mit dem Skorbut behafteten ihre ei-

ge-

gene Eßgeschirre bekommen, damit der fernern Verbreitung dieses Uibels, so viel möglich, vorgebeugt werde. Fände einer oder der andere in irgend einer Rücksicht einen Fehler, so ist er schuldig, sogleich den kommandirenden Offizieren die Anzeige davon zu machen, damit diese die gehörigen Maaßregeln dagegen treffen. Wenn einmal alles in Ordnung gebracht ist, so ist es dann die Pflicht der vorgesetzten Chirurgen, darauf zu achten, daß diese Ordnung aufrecht gehalten wird.

§. V.

In Absicht auf Erhaltung reiner Luft sowohl der in Kasernen als in Spitälern befindlichen Mannschaft ist hauptsächlich darauf zu halten, daß weder in den Kasernen, noch in Spitälern, oder in der Nähe derselben das Blut geschlachteter Thiere oder Menschen, wie z. B. beym Aderlassen ausgegossen wird, eben so daß die Todten an abgelegenen Orten, ziemlich weit entfernt von den öffentlichen Gebäuden, in tiefe Gräber beerdiget werden. Bey Ausmusterung der Bettfournituren muß ein vorzüglicher Bedacht dahin genommen werden, daß die Better der Krätzigen von den übrigen abgesöndert, und besonders gelegt werden, weil diese Better mit ganz besonderm Fleisse gewaschen, gut ausgelüftet werden, und vollkommen rein seyn müssen, bevor sie neuerdings in Gebrauch gezogen werden können. Das nämliche gilt auch von dem Bettgeräthe der mit dem Skorbute in leichtem Grade behafteten Kranken; bey dem äußersten Grade dieser Krankheit muß das Bettgeräthe ordnungsmässig verbrennt werden (Siehe II. Theil IX. Kapitel §. XXV.) Wenn Better, die aus der Wäsche kommen nach Schwefel riechen, so ist es ein Zeichen, daß dieses Bett von Krätzigen sind, und daß auf das Waschen derselben nicht der gehörige Fleiß ist verwendet worden. Im übrigen ist sich in Bezug auf Reinlichkeit, Ventilation u. d. g. nach dem IX §. und in Betreff der Speiseordnung nach dem VIIIten §. des IIten Theiles zu halten.

§. VI.

Den Chirurgen, die zufolge ihrer Charge die Direktion des Spitals haben, wird es auch zur Pflicht gemacht, auf die Oekonomie des k. k. Aerariums, und des Spitals in Ansehung der Bandagen, Charpie, der Diät, der Arzneyen u. d. g. Rücksicht zu nehmen: wie dieser Gegenstand im Kapitel VII. XIV. ausführlicher soll behandelt werden.

§. VII.

Wenn der Stabschirurgus in einer Garnison krank würde, oder abwesend wäre, so hat der älteste Regimentschirurgus, der im Orte ist, indessen seine Stelle zu vertreten. Wäre dies der Fall mit einem Regimentschirurgen, so verrichtet der älteste Bataillons- oder Oberchirurgus seine Dienste. Wenn einer von beyden stürbe, so hat derjenige, der Stellvertretter ist, sogleich einen schriftlichen Bericht mit Anzeigung des Tages, und der Ursache des Todes an seinen Regiments- oder Korps-Kommandanten, und an den Protochirurgus einzusenden, damit der leztere inzwischen sogleich jene Veranstaltungen treffen kann, die er für rathsam hält. Unterdessen muß der Stellvertretter alles schriftlich in Empfang nehmen, was ärarialisch ist, z. B. Instrumenten, Arzneyen, Instruktionen, Bücher u. d. g.

§. VIII.

Wenn sich ein Stabschirurgus auf einige Tage von seinem Posten entfernen sollte (was er jedoch nie ohne Bewilligung des Kommandirenden, und ohne sich beym Protochirurg gemeldet zu haben, thun wird) so hat er denjenigen Chirurg, so der älteste nach ihm ist, hievon zu verständigen, damit dieser nebst seinem Dienst auch den Dienst des Stabschirurgen während der Zeit seiner Abwesenheit verrichtet: daher muß der Stabschirurgus vor der Abreise seinem Stellvertretter über alle mögliche Vorfallenheiten genaue Instruktion geben. Eben so verhält es sich mit den Regi-

gimentschirurgen, wenn sich einer derselben von seinem Regiment mit Erlaubniß des Regimentskommandanten entfernen will: er muß den ältesten Bataillonschirurg davon verständigen, ihm die nöthige Instruktion, und nicht nur ein Verzeichniß aller vorfindlichen chirurgischen Requisiten u. d. g. hinterlassen, sondern selbe auch ordentlich übergeben.

§. IX.

Ueberhaupt jeder Chirurg vom ersten Range, der auf einige Wochen oder Monate entweder eigener Geschäfte wegen, oder in Ansehung seiner Gesundheit, oder um die Kommandirenden in die Bäder oder sonst wohin zu begleiten, von seinem Anstellungsorte verreisen will, darf die Reise nicht ehender antreten, bis er nicht vom Hofkriegsrath, oder wenigstens vom kommandirenden General die förmliche Erlaubniß hiezu erhalten hat. Ueberdieß muß der Reiseunternehmer auch bey Zeiten den Protochirurgus hievon verständigen, damit dieser ihm vor seiner Abreise die nöthigen Instrucktionen in Absicht auf die etwa zu veranstaltenden Vorsorgen geben könne.

§. X.

Chirurgen, welche die Erlaubniß haben, sich von ihrer Garnison, oder ihrem Regimente zu entfernen, und in einer Stadt sich aufhalten, oder durchreisen, wo der Protochirurgus oder ein angestellter Stabschirurgus anwesend ist, haben sich bey diesem oder jenem in Uniform zu melden, ausgenommen es wäre eine schleunige Durchreise, in welchem Falle sie nicht dazu gehalten sind. Bey der Rückkehr zu ihrem Posten haben sie die Kranken, und alles übrige, was in ihr Dienstfach einschlägt, wieder ordnungsmässig zu übernehmen, und dem Protochirurg hievon die Anzeige zu machen.

§. XI.

§. XI.

Alle Feldchirurgen, und vorzüglich die ersteren müssen wohl auf der Huth seyn, Offiziere oder gemeine Soldaten für **invalid** zu erklären. Das allerhöchste Aerarium würde beschwert werden, wenn sie Leute als Invaliden erklärten, von derer reellen Invalidität sie sich nicht durch Versuche und Gründe hinlänglich überzeugt hätten. Eben so klug müssen sie bey Ausstellung chirurgischer Attestaten über Krankheitsumstände zu Werke gehen, und vorher sich um die Umstände so erkundigen, daß sie helle Einsichten von der Natur des Uebels erhalten, damit sie sich für die Zukunft bey jeder Gelegenheit gut ausweisen können. Weitläufiger wird von diesem Gegenstande in dem XII Kapit. gehandelt.

§. XII.

Gleichwie der Chirurg in all seinen Handlungen Klugheit vonnöthen hat, also auch in Schweigen und Bergen heimlicher Krankheiten, wozu denn auch jeder, der sein akademisches Examen gemacht hat, durch das nach der Approbation geleistete Jurament (Siehe **Statuten der Akad. IV. Kap.**) verpflichtet ist. Wer unklug oder geschwätzig ist, verliert mit Recht das Zutrauen seiner Kranken, weil er diesen leicht durch seine Schwätzhaftigkeit schaden kann, wenn sie sich ihm einmal auf Treue und Glauben überlassen haben.

§. XIII.

Die Stabschirurgen sowohl als die Regimentschirurgen können Zöglinge (Praktikanten) in die ihnen anvertrauten Spitäler aufnehmen, aber unterrichten müssen sie selbe in den Anfangsgründen der Anatomie und Chirurgie, ohne daß sie jedoch Uniform zu tragen berechtiget sind. Sie müssen eine gute Leibskonstitution haben, der lateinischen Sprache kündig seyn, und überhaupt alle jene Eigenschaften haben, die im II. **Theile der Instruktion für das k. k. Militärspital in Wien** IV. **Kapitel** §. §. I. II. vorgeschrieben sind. Solche Leute können aber keineswegs von da

aus

aus zu irgend einem Regiment oder Korps als Unterchirurgen in Vorschlag gebracht, noch weniger aber wirklich angestellt werden; sondern sie müssen hieher an den Protochirurgus, oder kommandirenden Stabschirurgus beschieden werden, und zwar soll derjenige, der sie abschickt, eine National = und Conduitliste dem neuen Zögling mitgeben, woraus man seine Eigenschaften ersehen kann. Wenn er dann erst eine Zeitlang hier in der Schule studirt, und im Spital sich geübt hat, wird er ordnungsmässig vom Protochirurgus zu irgend einer Militärstelle angestellt werden.

§. XIV.

Kein Chirurgus vom erstern Range soll es sich erlauben, den Stabsoffizieren, oder dem Protochirurgus zum Avancement oder zur Anhörung des zweyjährigen grossen Lehrkurses einen subalternen Chirurg anzuempfehlen, von dessen Verdienst sie nicht sicher sind, und sofern sie nicht für alle Fälle beweisen können, daß ihm sowohl gute wissenschaftliche Kenntnisse, als auch ein gutes persönliches Betragen beywohne. Wenn mehrere Chirurgen bey einem Regimente sind, die gleiche Verdienste haben, so fodert die Billigkeit, daß jedes Mal der länger dienende den Vorzug erhält.

§. XV.

Wenn eine Epidemie oder Endemie unter den Truppen oder Bürgern gewisser Landsgegenden sich ereignet, so haben die Stabschirurgen, Regimentschirurgen, und die bey Korps, und Oekonomie = Kommission stehenden Oberchirurgen die Pflicht auf sich, auf der Stelle dem Protochirurgus eine schriftliche Anzeige zu machen, und dabey die Art der Krankheit, ihre Zufälle, die bekannten Ursachen u. s. w. genau zu bemerken. So sollen gleichfalls auch die subalternen Chirurgen ihren Regiments= oder Oberchirurgen den Rapport hierüber machen.

§. XVI.

Wenn ein General oder Stabsoffizier an einer schweren Krankheit darnieder läge, hat der ihn behandelnde Chirurg ebenfalls an den Protochirurgus Bericht abzustatten, und dabey die Krankheit so wie die eingeschlagene Kurart deutlich zu beschreiben, damit dieser, im Falle er es rathsam findet, an **Sr. Majestät den Kaiser** und an den Hofkriegsrath genauen Rapport erstatten kann.

§. XVII.

Wenn bey einem oder anderem Regimente oder Korps mehrere Chirurgen an Krankheiten darnieder liegen, so daß die Kranken des diesseitigen Regiments oder Korps Mangel an dem nöthigen chirurgischen Beystand litten, und die respektiven Regiments-Bataillons-oder Korps-Kommandanten verlangten von andern Regimentern oder Korps, welche mit nicht so vielen Kranken beschwert wären, eine Aushilfe, so sind diese auch gehalten, dem bedürftigen Regimente mit Chirurgen auszuhelfen, damit auf keine Art der Dienst **Sr. Majestät des Kaisers** auch nur im geringsten leide. Hingegen müssen diese zur Aushilfe beygegebenen Chirurgen auch wieder ohne Verzug an ihre attachirten Regimenter oder Korps entlassen werden, wenn einmal die vorher kranken Chirurgen dieses Regimentes wieder hergestellt sind, oder die Zahl der Kranken sich vermindert hat. Unterdessen wenn auch andere Regimenter ihre Chirurgen nicht entbehren könnten, so darf sich nur der Stabs-oder Regimentschirurgus bey Zeiten an den Protochirurgus wenden, damit dieser sogleich die nöthigen Maaßregeln treffe, um dem Regiment die erfoderlichen Chirurgen zu verschaffen.

§. XVIII.

Beobachtungen über seltene und ganz eigene Krankheitsfälle sollen in den Hospitälern mit der größten Genauigkeit aufgezeichnet, und endlich an den Protochirurgus schriftlich eingesandt werden, die, wenn sie nach ihrem

innereu

inneren Gehalte wichtig genug geachtet werden, den Werken unsrer Josephinischen Akademie einverleibt werden. Wäre der Fall etwas außerordentlich, und brauchte zu seiner Glaubwürdigkeit Zeugniße, so sollen diese der Beobachtung beygelegt werden. Sollte sich die Beobachtung auf irgend ein pathologisches Stük, das durch die Anatomie entdeckt geworden, beziehen, so muß das Präparat wohl verwahrt an die Akademie gesandt werden, welche sodann auch die Frachtkosten auf sich nimmt.

§. XIX.

Sr. Majestät der Kaiser unser allergnädigster **Herr** haben sämmtlichen Feldchirurgen einen neuen Beweis **Ihrer** bekannten Huld und Gnade durch ein vom Hofkriegsrath unter dem 1ten März 1783 erlassenes Dekret gegeben, kraft dessen die Stabschirurgen, die Regimentschirurgen, und die die Dienste eines Regimentschirurgen verrichtenden Bataillons = und Oberchirurgen authorisirt sind, frey und ungehindert auch beym bürgerlichen Stande nicht nur alle äußerliche, sondern auch innerliche Krankheiten mit eben dem Rechte wie jeder Medikus zu behandeln, weil sie als Mediker und Chirurgen in einer Person vereint angesehen werden. Dagegen sollen sich dieselbe mit den Medikern und Chirurgen vom Civile gut zu vertragen suchen.

§. XX.

Die Unterchirurgen bey den Regimentern hingegen haben laut eben zitirten Dekrets (§. XIX.) das nämliche Recht und Privilegium, wie die bürgerlichen Wundärzte, d. i. sie können äußerliche Krankheiten ungestört behandeln, wenn die Einwohner des Ortes um Hilfe bey ihnen ansuchen. In Folge dieser hohen Verordnungen sind also auch die Feldchirurgen berechtiget, Notifikaten, und Attestaten an bürgerliche Obrigkeiten über gewisse Krankheiten, Verwundungen, Todesarten u. d. g. bey vorkommender Gelegenheit auszustellen. Uebrigens ist sich auch von der Sittlichkeit der

Unterchirurgen zu versprechen, daß sie sich mit den bürgerlichen Aerzten und Wundärzten in Zusammenkünften friedsam und wohlgesittet benehmen.

§. XXI.

Kein Chirurg in der Armee soll es sich erlauben, zur Neujahrszeit, oder anderen Festtagen an den Protochirurgus, und die Stabschirurgen Complimentbriefe zu schreiben. Eben so unnöthig ist es, daß sie ihre Krankenrapporte und die Conduitlisten der subalternen Chirurgen mit einem Briefe begleiten, es wäre denn der Fall, daß sie eine den Dienst betreffende Anzeige zu machen hätten. Haben sie aber dem Protochirurg etwas zu melden, oder zu berichten, so muß das Schreiben nicht nur gehörig datirt, sondern auch die Provinz benennt werden, worinn der Ort liegt, damit man die Briefe verläßig zu addressiren, auch die neu assentirten Chirurgen an ihre Bestimmungsörter zu schicken weiß. Alle Briefe und Meldungen, die keine unmittelbare Beziehung auf den Dienst **Sr. kaiserlichen Majestät** haben, bleiben, wenn sie einkommen, unbeantwortet. Die bestimmte Eingabszeit der National- und Konduitlisten, so wie ihre Verfassungsmethode wird im VII Kapitel beschrieben werden; bey den Krankenrapporten ist folgendes zu bemerken.

§. XXII.

Bestimmt nicht früher und nicht später, am lezten jedes Monaths sollen alle vorgesetzten Chirurgen, so die Direktion über ein Spital haben, ihren Krankenrapport ohne Aufschub unterschreiben, und an den Aufenthaltsort des Protochirurgus abschicken. Nur sollen diese Rapporte, wenn sie schon verfertigt, unterschrieben, und zusammengelegt sind, an einer der äußeren Umschlagflächen dem Formulare gemäß beschrieben seyn; z. B. **Garnisonsspital zu N., oder Spital des löbl. Regiments N. Krankenrapport, oder des Korps N. Krankenrapport** und zwar vom lezten - - bis lezten - - - 178

XXIII.

§. XXIII.

Wenn die vorgesetzten Chirurgen an dem Aufenthaltsorte des Protochirurgus sich befinden, so haben sie ihm diese Rapporte an dem vorgeschriebenen Tage eigenhändig einzureichen. Unter dem Personale aber, so Rapporte einzureichen, oder einzuschicken haben, sind begriffen: die Stabschirurgen in den Garnisonen, die Regimentschirurgen, die Oberchirurgen von den Korps, und detachirten Bataillons, und die Unter = Bataillonschirurgen bey den Grenadiers. In der Verfassungsart dieses Rapportes ist sich an dem Formular E. zu halten. Die Zahl der dabey kommandirt stehenden Chirurgen wird in die dazu bestimmte Rubrique eingetragen; hingegen die Anzahl der im Spitale krank liegenden Weiber und Kinder, und andere besondere Bemerkungen werden auf dem nämlichen Rapport unter der Aufschrift **Anmerkungen** hinzugesetzt.

§. XXIV.

In Garnisonen, wo ein Stabschirurgus ist, hat er allein den allgemeinen Rapport einzureichen, oder einzuschicken, weil alle Kranken von der Garnison in einem einzigen Spitale untergebracht sind. Wären aber noch andere Spitäler für irgend ein eigenes Korps nebst dem Hauptspitale in dieser Garnison, alsdenn reicht der dem Spitale vorstehende erste Chirurg dem Stabschirurgus von der Garnison den Rapport über seine unterhabende Kranke ein, und dieser schickt ihn besonders an den Protochirurgus ein. In besondern Fällen beobachtet man die im XIV §. vorgeschriebene Ordnung.

§. XXV.

Alle Chirurgen von der Armee, ohne Ausnahme, sind verpflichtet, allen Ober = und Unteroffizieren, wenn sie von dem Feinde Verwundungen, und andere Krankheiten davon tragen, mit Liebe und Freundschaft beyzustehen, und sie unentgeltlich zu heilen. Jedoch sind die Oberoffiziere damals, wenn

sie sich Krankheiten durch Ausschweifungen und unmässige Lebensart zuziehen, nicht von Bezahlung des sie behandelnden Chirurgen losgesprochen.

§. XXVI.

Wenn an Orten, wo sich Stabschirurgen, Regimentschirurgen, oder Bataillonschirurgen befinden, Chirurgen durchreisen, oder sich aufhalten, die Uniform tragen, und sich nicht ausweisen können, daß sie wirklich in allerhöchsten Diensten stehen, so zwar, daß man vermuthen könnte, sie seyen der Dienste **Sr. Majestät** für unfähig erklärt worden, oder auf eine andere Art mit Bewilligung ihrer Obern vom Dienste ausgetreten, so muß man sie dazu anhalten, die schwarzsammetnen Aufschläge, und das auf dem aufrechtstehenden Kragen des Rockes befindliche schwarze Züngchen abzulegen.

§. XXVII.

Alle vorgesezte Chirurgen müssen es sich zu einer Sorge machen, darauf zu sehen, daß ihre Untergebenen den Pflichten eines vernünftigen Christen nachkommen, so wie sie ihnen hierinn auch mit einem löblichen Beyspiele vorgehen werden. Wem immer von ihnen Kranke anvertraut sind, der wird nach dem aufhabenden Eide die Gefährliche mit den heiligen Sakramenten versehen lassen, sobald sie im Spitale anlangen, und jene, von denen der Kranke übernommen wird, seyen sie Civil- oder Militärpersonen, bey Zeiten hievon verständigen, damit sie ihre zeitliche Angelegenheiten noch vor dem Tode ins Reine bringen können (**siehe Statuten der Akademie IV. Kap.**).

§. XXVIII.

Eine absolute Pflicht, von der sich die Stabs- und Regimentschirurgen auf keine Art lossprechen können, ist: daß sie ihren Untergeordneten Chirurgen sowohl aus dem Gebiete der Kunst, als auch über ihre Disciplin und Dienstobliegenheiten Unterricht ertheilen, hauptsächlich wird dieses von den Regimentschirurgen gefodert, denn im Falle einer ihrer Untergeordneten in den vorgeschriebenen Pflichten, und der allgemein eingeführten Ordnung ei-

nen

nen Fehler macht, der aus einer nicht zureichenden Kenntniß der Ordnung entstanden ist, so werden allemal die vorgesezten Chirurgen dafür zur Verantwortung gezogen werden, ohne daß man eine Ausflucht Statt finden lassen werde.

§. XXIX.

Ein Feldchirurg, der den zweyjährigen grossen Lehrkurs einmal gehört hat, kann seine Entlassung nur dann begehren, wenn er sechs Jahre im allerhöchsten Dienst hinterlegt hat, denn sie wird ihm nicht ertheilt, wenn er nicht, wie gesagt, 6 Dienstjahre aufweisen kann. Im Falle er sie durchaus foderte während der Zeit, als er eben den Lehrkurs anhörte, oder kaum daß er selben zurückgelegt hätte, so ist er gehalten, dem Aerarium die während dem Lehrkurs gezogene Zulage und das Quartiergeld wieder zu ersetzen, wie dieses eine hofkriegsräthliche Verordnung vom 16ten Juny 1784. anbefiehlt.

§. XXX.

Es kann auf keine Art gestattet werden, daß ein Chirurg abwesend von seinem Regiment seine Entlassung begehre; es seye dann der Fall, daß er an einer chronischen Krankheit schwer darnieder liege, und dieses muß dann durch authentische Zeugniße beståttigt werden. Außer diesem einzigen Falle muß jeder, der seine Entlassung wünscht, sich absolut zu seinem Regiment begeben, und von da um seine Entlassung werben, und gesetzt, der Dienst litte durch seine Abreise, so muß er sich es auch gefallen lassen, an Ort und Stelle zu verbleiben, bis der in seine Stelle trettende Chirurg wird angelangt seyn. Die Regimentschirurgen haben übrigens darauf zu sehen, daß der Entlassene, sobald er außer militarische Dienste tritt, sogleich die schwarzsammetnen Aufschläge vom Rocke ablege. Wer einmal vom Dienste ausgetreten ist, hat sich hiedurch sogleich alles Rechtes begeben, jemals wieder eintreten zu können.

§. XXXI.

Nach einmal erklärtem Kriege, und während desselben ist es keinem Chirurgen, er seye von was immer für einer Charge, mehr erlaubt, seine Entlassung anzusuchen, nur in sehr wichtigen Fällen, wegen chronischen Krankheiten, oder sehr schwacher Leibskonstitution, oder bey merklicher Verbesserung der Glücksumstände findet hier eine Ausnahme Statt, und da müssen noch für alle Fälle authentische Zeugniße die Sache bestättigen, sonst kann auch dann der Abschied verweigert werden, weil es ganz billig ist, daß derjenige, der in Friedenszeiten sein Brod ruhiger genoß, auch den Beschwerden des Kriegs nicht entsagt.

§. XXXII.

Jeder Chirurg vom ersten Range, der seine Stelle renunzirt oder quittirt, um sich auf irgend eine Art in die Ruhe zurückzuziehen, muß seinem Nachfolger alle Verordnungen seinen Dienst betreffend, in Original übergeben, es seyen hernach Verordnungen des Kommandanten, oder des Protochirurgus; eben so muß er ihm von allem, was in seinen unter sich habenden Geräthen ärarialisch, oder zum Regiment gehörig ist, in der Natur, und in einer Consignation eine ordnungsmässige Uebergabe machen: z. B. die **Instrumenten** in ihren **Kästen**, die **Medikamenten**, und die **Kästen** davon, die **Bandagen**, die verschiedenen **Bücher**, als da sind: die **Instruktionen**, das **Instrumentarium** u. d. gl. Entdeckte sich hie und da ein Abgang von dem, was der austrettende doch richtig muß übernommen haben, oder wäre etwas aus seiner Schuld verdorben, so ist er gehalten, selbes nach Umständen wieder in brauchbaren Stand zu setzen, oder zu bezahlen. Die Consignationen werden dann von beyden durch die Unterschrift korroborirt, und das Ganze durch Quittung und Gegenquittung abgethan.

§. XXXIII.

Daher kann kein Chirurg, wenn er seine Entlassung verlangt hat, von seiner Station, oder vom Regiment abgehen, wenn der Nachfolger nicht schon eingetroffen ist, nicht nur, damit die Uebergabe auf die erstbeschriebene Art ordnungsmässig geschehen kann, sondern auch, daß die Kranken nicht ohne den nöthigen Beystand bleiben.

§. XXXIV.

Alle Medikamenten für die Hauptspitäler, Garnisonsspitäler, Regimenter, und Korps müssen aus den vom Hofkriegsrathe dazu bestimmten Feldapotheken vorschriftmässig gefasset werden. Wer gegen diese allgemein bestehende Verordnung fehlt, sezt sich der Strafe aus, die anderwärts gefaßten Arzneyen mit seinem Geld zu bezahlen. Nur die Offiziere nnd Freypartheyen können um ihr Geld die Arzneyen aus einer selbst beliebigen Apotheke erkaufen.

§. XXXV.

Nur die Regimentschirurgen, Oberchirurgen, und Bataillonschirurgen von detachirten Korps und Bataillons sind berechtiget, Medikamenten = Fassungen zu machen; allen Unterchirurgen ist, und bleibt es verbothen; daher entsteht die Nothwendigkeit, daß sie an Orten, wo sie von ihren Regimentern soweit detachirt stehen, daß sie jene Medikamenten vom Regiment nicht erhalten können, die sie etwa für die Maroden brauchen, selbst eine solche kleine Spezifikation nicht selbst unterfertigen dörfen, sondern sich an was immer für einen da befindlichen Regimentschirurgen, oder in Abwesenheit eines solchen an einen Bataillonschirurgen der Unterschrift wegen zu wenden haben, nachdem die Spezifikation von dem respektiven Kommandanten durch Sigill und Unterschrift ist korroborirt worden, nach der Art, wie dieses im XIV. Kap. vorgeschrieben ist.

§. XXXVI.

Die der Vorschrift nach verfaßten Medikamenten-Spezifikationen werden von den fassenden Chirurgen der in Oesterreich liegenden Regimenter unmittelbar an den Protochirurgus, in den Provinzen des Reichs aber an den in jeder einzelnen Provinz angestellten Feldstabschirurgus zur Revision eingeschickt. Das übrige die Medikamentenrechnung betreffend, kömmt ebenfalls im XIV. Kapitel vor.

§. XXXVII.

Es ist keinem bey der k. k. Armee dienenden Feldchirurgen, wessen Ranges und Klasse er auch sey, erlaubt, wichtige Experimente, oder Versuche ohne Vorwissen und Genehmigung des Protochirurgus an kranken Soldaten anzustellen, damit hiedurch keine Gelegenheit gegeben werde, einen unnützen Aufwand mit den zu solchen Versuchen verwendeten ärarialischen Medikamenten zu machen, oder durch zu gewagte Versuche Schaden oder verspätete Heilung der Kranken zu veranlassen. Es bleibt demnach dem Protochirurgus jederzeit überlassen, das Weitere über die Anstellung dergleichen Experimente einzuleiten. Solche Versuche, von denen sich in Voraus nichts Gutes versprechen läßt, wird er gar nicht zulassen, so wie er im Gegentheil auch dafür sorgen wird, daß die auf einen reellen Vortheil abzweckende Versuche nicht nur mit der nöthigen Präkaution gemacht, sondern auch jene neue Mittel und Methoden, welche als bewährt anerkannt werden, bey der Armee bekannt gemacht werden. Der Protochirurgus selbst wird sichs zur Angelegenheit halten, hier bey der Akademie dergleichen Experimente und Versuche anzustellen.

§. XXXVIII.

Wenn ein Feldchirurg eine Schrift von welcher Art sie auch seyn mag, wenn sie nur in das Fach der medizinisch-chirurgischen Litteratur einschlagt, durch den Druck bekannt zu machen willens ist; so ist er verpflich-

pflichtet, dieselbe vorher dem Protochirurgus unterzulegen, und von diesem die Bewilligung und das Admittitur einzuholen. Ohne diese erklärte Bewilligung des Protochirurgus kann keine Schrift im öffentlichen Drucke mit dem Namen des Verfassers erscheinen. Doch muß sowohl die Einsendung an den Protochirurgus, als auch die etwaige fernere Versendung auf Kosten des Verfassers postfrey geschehen.

§. XXXIX.

Alle Chirurgen von der Armee sind gehalten, alles auf das genaueste zu beobachten, was in diesem Kapitel vorgeschrieben worden, und was noch im Verfolge dieses Reglements vorgeschrieben wird: jeder mit Rucksicht auf seinen Rang und Charakter. Wer gegen diese Vorschriften fehlet, unterziehet sich allen nothwendig daraus entspringenden sträflichen Folgen.

Drittes Kapitel.

Umriß der Dienstpflichten, die dem Protochirurgus zu Friedenszeiten obliegen.

§. I.

Nach den von Seiner Majestät dem Kaiser der Akademie gnädigst ertheilten Privilegien ist der bey der Armee aufgestellte Protochirurgus auch jedes Mal wirklicher Chiriater des Monarchens, und in dieser Eigenschaft von der geheiligten Person allein abhängig; hingegen als Protochirurgus zu allen Zeiten dem hohen Hofkriegsrath untergeordnet. In Hinsicht auf diese beyde Chargen muß die Hauptstadt Wien in Friedenszeiten sein Aufenthaltsort seyn. Zu gleicher Zeit hat er die Direktion über die Josephinische medizinisch-chirurgische Akademie, über die da befindliche Schule und das militarische Hauptspital. In Ansehung dieser Direktion benimmt er sich aber nach den Statuten der Akademie, und nach der für die Schule und das Spital im Jahr 1784. herausgegebenen Instruktion. Er ist verantwortlich für die, von allen ihm unterstehenden Chirurgen, zu beobachtende gute Ordnung, so wie für Spitäler und Feldapotheken; gesezt auch, es wäre darin ein Apotheker und Direktor zugegen. Diese Einrichtung muß bestehen, damit auf alle in diesem Reglement vorkommende Vorschriften auf's genaueste kann gehalten werden.

§. II.

§. II.

Ueber Sachen von Erheblichkeit die in Absicht auf den kaiser = königlichen Dienst, **ihn**, oder die ihm untergeordneten **Chirurgen**, oder **Spitäler**, oder das **Medikamentenwesen**, oder **chirurgische Erfordernisse** betrefen, macht er an den hofkriegsrath Anzeigen, **Berichte**, **Vorträge**, und erwartet hierüber die Hofkriegsräthliche Entschliessung, in welchem der Protochirurgus sich deutlich erklärender Worte bedienen muß, um gewisse Dinge so einleuchtend darzustellen, als thunlich ist.

§. III.

Wenn zufälliger Weise die Herren **Kommandirenden** solche Verordnungen über **Medizinalsachen**, **Spitäler**, **Chirurgen** u. d. g. ergehen ließen, die mit den schon bestehenden hofkriegsräthlichen Verordnungen nicht gleichlautend wären, so ist er gehalten, die hieraus erwachseuden Beschwerden dem Hofkriegsrathe anzuzeigen, und die weitern hohen Befehle zu erwarten, für deren Befolgung er sonach auch zu haften haben soll. Verordnungen von Wichtigkeit, die er an die sämmtlichen Feldchirurgen von der Armee will ergehen machen, läßt er eben durch die hohe Hofstelle passiren. Dinge von alltäglicher Art thut er aus seiner Kanzley brevi manu an die vorgesetzten Chirurgen ab.

§. IV.

Sollten getreue Rapporte von den vorgesezten Chirurgen einlaufen, daß hie und da beträchtliche epidemische Krankheiten einreissen, so wird er sämmtliche **Mitglieder der medizinich = chirurgischen Akademie** von Wien zusammen beruffen, die über den Genius der Krankheit Urtheil abfassen, und sowohl die Vorbeugungsmittel, als Heilungsmethode anrathen werden. Das Resultat wird sodann dem Hofkriegsrath unterlegt, damit die **hohe Behörde** an andere Stellen, und an die Herren Kommandirenden in Ansehung der zu treffenden Polizeyanstalten die nö-

thigen Verordnungen kann ergehen lassen; der Protochirurgus wird hingegen den **Rathschluß der Akademie** an die betreffenden Feldchirurgen unmittelbar ergehen lassen. In unbedeutenderen Fällen giebt er seinen Rath direkte an die Chirurgen ab, ohne eben diesen Weg einzuschlagen.

§. V.

Zu Ende der Monathe **April** und **Oktober** erhält der Protochirurgus von dem im Wiener Militär-Hauptspitale angestellten kommandirenden Stabschirurgus ein **Verzeichniß der für die Armee vorräthigen chirurgischen Instrumenten- und Medizinkästen**, und von den Oekonomie-Kommissionen, und Feld-Depositorien ein **anderes Verzeichniß von den da vorfindlichen chirurgischen Requisiten**, als da sind: **Binden, Kompressen, Charpie, Strohläden, Schinen, Leinwand** u. d. g. Aus diesen läßt er eine **Totaltabelle** formiren, welche er unterfertigt, und dem Hofkriegsrathe zu Anfange der Monathe May und November einreicht. Eine ähnliche **Totaltabelle** behält er aber für sich zu seiner eigenen Direktion.

§. VI.

Der Protochirurgus wird wenigstens das Jahr einmal, und wenn es die Umstände erfodern, auch öfters mit dem Professor und Apothekendirektor das Medikamenten-**Laboratorium**, und **Depositorium** von **Wien** untersuchen, die einfachen und zusammengesezten Arzneymittel prüfen, und überhaupt darauf sehen, ob alles im besten Zustand seye; ob nämlich das **Herbarium**, wo die Kräuter und Wurzeln aufbewahret sind, trocken ist, vom Staube gesichert, und diese Stücke alle Jahr frisch ersezt werden, ob die in dem Keller aufbewahrten Salben guter Art sind, ob der Keller selbst gut bestellt, und nicht gewisse Dinge Schimmel fassen. Sodann macht der Protochirurgus über den Befund einen treuen Rapport

port an den Hofkriegsrath, welchen er und der Feldapothekendirektor unterschreibt. Hingegen ist der Feldapothekendirektor gehalten, wenigstens alle Monathe das Laboratorium zu besuchen, besonders wenn zusammengesetzte Arzneyen verfertigt werden, wo man nie genug Rücksicht darauf nehmen kann, daß alles mit der größten Genauigkeit zubereitet wird.

§. VII.

Sonst hat aber der Protochirurgus von dem Apothekendirektor, der alle Jahr einmal in einem von den Vorlesungen freyen Monathe in eine Provinz reißt, und die entweder zu **Grätz**, **Pesth**, **Prag**, oder **Brünn** u. s. f. befindliche Feldapotheken visitirt, den schriftlichen Rapport über den Befund dieser oder jener Feldapotheke abzunehmen, welchen er dann auf die eben erwähnte Art an den Hofkriegsrath einreicht.

§. VIII.

So lang man in der Armee bey dem Medikamenten-System verbleibt, welches dermalen existirt, so ist auch dem Protochirurgus das Recht eingeräumt, alle Jahr ein Verzeichniß von dem mit Ende jedes Jahres beym Liferanten vorfindlichen Reste der Medikamenten abzufodern. Dieses Verzeichniß muß der Medikamenten-Liferant, nachdem er es unterschrieben, alle Jahre im Monath **Jäner** dem Protochirurgus einreichen, welcher es der Hofstelle unterlegt, damit dieselbe überzeugt wird, daß für den Fall eines nicht vorzusehenden Krieges oder einer jähling einreissenden Epidemie ein zureichender Arzney-Vorrath bey Handen seye.

§. IX.

Die National- und Conduitlisten der Chirurgen, welche mit Ende **April**, und **Oktober** von allen vorgesetzten Regiments- und Korps-Oberchirurgen nach dem Formular **F.** auf Ehre und Gewissen müssen verfaßt seyn, und für deren Inhalt sie mit ihrer Ehre haften müssen, wer-

werden an den Protochirurgus zu dieser Zeit eingeschickt. Eben so ist der Medikamenten Lieferant gehalten, ihm eine Nationalliste von seinem in den Feldapotheken der Armee dienenden Personale einzuschicken, worinn der Name, Zuname, der Aufenthaltsort seiner Provisoren, Senioren, und Apothekergesellen angezeigt ist.

§. X.

So oft der Hofkriegsrath dem Protochirurgus von dem Tod eines Stabschirurgen die Verständigung giebt, ist er seine ganze Aufmerksamkeit dahin zu nehmen schuldig, einen anderen Stabschirurgus der **hohen Behörde** in Vorschlag zu bringen, der alle Fähigkeiten besitzt, einer so wichtigen Stelle mit Würde und voller Genugthuung vorzustehen. Bey jedem in Vorschlag zu bringenden Stabschirurgus muß er Rücksicht auf die **Statuten** der **Akademie** nehmen, daß nämlich der in Vorschlag gebrachte Stabschirurgus ein von der Akademie **promovirter Doktor der Chirurgie** ist, wie hievon auch im IV. Kapitel umständlicher wird erwähnt werden. Ueber diesen an die Behörde hinauf gegebenen Vortrag erwartet er dann die Genehmigung.

§. XI.

Die Herren **Regiments-Inhaber**, ihre **Obristen** und **Korpskommandanten** haben das Recht zum Ersatze der bey ihren Regimentern oder Korps offen gewordenen Regimentschirurgus-Stellen andere Individuen beym Protochirurgus in Vorschlag zu bringen. Der Protochirurgus hingegen berathet sich in Ansehung des vorgeschlagenen Individuums mit seinem Protokoll, ob nämlich das anverlangte Individuum die zur Charge erfoderlichen Eigenschaften besitzt. Die Eigenschaften, welche er an jedem zur Regimentschirurgus-Stelle in Vorschlag gebrachten Mann finden muß, sind: daß er den Dienst wohlkenne, und folglich einige Jahre mit Distinktion bey einem Regiment in der Armee schon gedient habe, daher

sind

sind meistens nur jene Bataillons- und Oberchirurgen von der Armee zu dieser Beförderung geeignet, welche an der medizinisch-chirurgischen **Josephs-Akademie zu Wien** den **grossen** zweyjährigen **Lehrkurs** hinterlegt, in ihren Studien einen Fortgang der **ersten Klasse** gemacht, und nach den **Statuten**, wo nicht als **Doktoren** der Chirurgie, doch wenigstens als **Magister** mit **Eminenz** durch ein authentisches **Diplom** erklärt sind; unterdessen erhält der Doktor der Chirurgie jedesmal den Vorzug. Hiebey wird auf ein von was immer für einer erbländischen Universität ausgestelltes Diplom keine Rücksicht genommen. Sobald demnach der Protochirurgus aus seinem Protokoll ersieht, daß das zur Regimentschirurgus-Stelle vorgeschlagene Individuum alle diese Eigenschaften besizt, wird er nicht säumen, dem Regiments-Inhaber, Obristen oder Korps-Kommandanten seine Approbation bekannt zu machen, und sofort um die hofkriegsräthliche Genehmigung einzuschreiten.

§. XII.

Im Falle aber ein Individuum, welches die eben angezeigten Eigenschaften nicht besässe, zur Beförderung in Antrag gebracht würde, so giebt der Protochirurgus in einem Antwortschreiben dem Regiments- oder Korpskommando die Gründe an, welche ihn bestimmen, seine Approbation zurückzuhalten, überzeugt, daß es den Herren Kommandanten unmöglich darum zu thun seyn wird, unfähigen Subjekten das Wohl und den Gesundheitsstand der Offiziere und des gemeinen Mannes anzuvertrauen, zu geschweigen, daß daraus dem Dienst **Sr. Majestät des Kaisers** ein unsäglicher Schaden erwächst. Unter solchen Umständen wird der Protochirurgus sogleich einen fähigen der Stelle würdigen Mann dem hochlöbl. **Hofkriegsrath** namhaft machen. In Ansehung der zu den Regimentern anzüstellenden Unterchirurgen

hält sich der Protochirurgus an die im II. Theil der für die Schule entworfenen **Instruktion** Kapitel IV. §. XXVI. XXVII. vorgeschriebene Ordnung.

§. XIII.

Wofern ein Feldchirurg ungerechter Weise von seinem Vorgesezten unterdrückt wird, und der Vorgesezte dem Unterdrückten nicht von selbst Gerechtigkeit widerfahren läßt, so kann sich der Protochirurgus des unschuldig gekränkten Chirurgen annehmen, welchem lezteren gestattet ist, nachdem er sich vorläufig ordnungsmässig bey seiner Regiments- oder Korpsbehörde darüber gemeldet hat, seine Beschwerde an den Protochirurgus zu bringen, und ihn um Beystand zu ersuchen, indem es ganz billig ist, daß der Protochirurgus, der mit Nachdruck unermüdeten Diensteifer und wissenschaftliche Kenntnisse von seinen Untergebenen fodern muß, sie auch unterstüzt, wenn sie ungerecht gekränkt werden. Jedoch soll sich ein jeder hüten, falsche, ungegründete und unbedeutende Beschwerden anzubringen; im ersteren Falle verdiente sonst der Beschwerdesteller eine doppelte Ahndung; Kleinigkeiten aber sind keiner Rücksicht werth.

§. XIV.

Alles, was übrigens in Kriegszeiten auf die Feldchirurgen, auf die Feldspitäler, auf das Medikamenten-Wesen, auf chirurgische Requisiten u. d. g. Beziehung] nimmt, ist ausführlich im II. Theile dieses Reglement verhandelt. Was die **Akademie** und Schule betrift, wird sich der Protochirurgus nach den darüber bestehenden **Statuten** und der die Professoren betreffenden **Instruktion** verhalten.

Viertes

Viertes Kapitel.

Von den Stabschirurgen überhaupt.

§. I.

Den ersten Rang unter den Chirurgen der Armee nach dem Protochirurgus behaupten, wie im I. Kapitel gesagt, die Professoren, und Stabschirurgen bey der k. k. Akademie, welche sich nach der für die Schule und das Spital im Jahr 1784 entworfenen Instruktion halten. Sowohl diese als andere bey der Armee angestellte Stabschirurgen werden vom Protochirurgus an Hofkriegsrath in Vorschlag gebracht, und von dieser hohen Hofstelle erhalten sie ihre Beståttigung. Gleichwie der Protochirurgus gehalten ist, jedesmal nur die in aller Rücksicht würdigsten Regimentschirurgen zu dieser Charge anzutragen, indem die Stelle der Stabschirurgen in Rücksicht auf Charakter und Gehalt eine der ehrenvollesten, hingegen auch in Ansehung des Dienstes eine der wichtigsten ist, so kann Niemand darauf Anspruch machen, der nicht nach den Statuten von unserer Akademie als Doktor graduirt ist, und beynebst zureichende theoretische und praktische Kenntnisse, eine Reihe von gewissen Dienstjahren, Dienstkenntnisse und Klugheit aufweisen kann. Alles dieses wird mit Recht von einem Stabschirurgus gefodert, der zum Beßten des Dienstes Sr. Majestät, zum Wohl der kranken Mannschaft, zum Behuf des allerhöchsten Aerariums

 riums

riums seine untergeordneten Chirurgen wohl unterrichten und anführen soll.

§. II.

Alle bey der k. k. Armee angestellten Stabschirurgen sind sich im Range gleich. In Ansehung der Dienstleistung zerfallen sie jedoch in **drey Klassen**. Jene, so in den Hauptstädten der Provinzen angestellt sind, machen die **erste Klasse** aus; die, welche in den Vestungen und grossen Invalidenhäusern Spitäler dirigiren, und anderen einschlagenden Diensten vorstehen, gehören zur **zweyten Klasse**; zur **dritten Klasse** aber jene, die zu ferneren Diensten unfähig erklärt, in Invalidenhäusern ihre Pension in Ruhe verzehren, oder in den Provinzen, wo immer, für sich allein leben, wie davon im I. Kapitel §. XXII. die Rede war.

§. III.

In dem Invalidenhause der Kaiserstadt **Wien** ist ein Stabschirurgus angestellt, der zugleich auch **Garnisons-Stabschirurgus** ist. Nebst den Pflichten, die er als Stabschirurgus vom Invalidenhause in Ansehung der Gesundheitssorge für die Invaliden-Offiziers und Gemeine auf sich hat, muß er auch das Assentiren jener Feldchirurgen beym Kommissariat besorgen, welche der Protochirurgus an ihn anweißt. Dieser schickt ihm nämlich eine Note zu, worinn der Náme, Zuname, das Regiment, und der Tag der Assentirung bestimmt ist, wie dann dieses genau im II. Theile **der Instruktion für die Professoren**, Kapitel IV. §. XXVII angegeben worden. Wenn jedoch der Stabschirurg dem Assentirungsgeschäft beyzuwohnen nicht im Stande ist, so wird der Protochirurgus einen andern hiezu bestimmen.

§. IV.

Die in den Hauptstädten der Provinzen angestellten Stabschirurgen sollen Männer in den besten Jahren, thätig, und von guter Leibskonstitution

tion seyn, nicht nur, weil sie das Spital- und Apothekenwesen unter wirklicher Direktion haben, sondern auch, weil sie den in den Provinzen bey den Regimentern befindlichen Regimentschirurgen, und anderen öfters genau nachsehen, und sich um alles annehmen müssen, was im Medizinalwesen den Dienst **Sr. Majestät des Kaisers** angehet: dahin gehört die gute Besorgung der Soldaten von Seiten der Kunst, und der Verpflegung im Spital, die gute Ordnung in allen Garnisons- und Regimentsspitälern, der wirthschaftliche Haushalt mit den Arzneyen u. d. g. m.

§. V.

Wenn die Armee zu Kriegszeiten ins Feld rückt, so rücken diese Stabschirurgen mit den Truppen der Provinz ebenfalls auch aus, werden aber nachher entweder bey der Armee in den Hauptquartieren, oder in den Feldspitälern nach Gutbefinden des Protochirurgus angestellt; ausgenommen es wäre in dieser oder jener Garnison ein mit vielen Kranken beleg-tes grosses Spital, oder es würde in der Nähe dieser oder jener Garnison ein grosses Feldspital errichtet: in einem dergleichen Falle verbleiben auch gewisse Stabschirurgen an Ort und Stelle. Ihre besondere Dienstpflichten kommen umständlich im folgenden V. Kapitel vor.

§. VI.

Die in Vestungen oder Invalidenhäusern angestellten Stabschirurgen müssen ebenfalls Männer von entschiedenen Verdiensten seyn. Jedoch werden meist solche hiezu ausersehen werden, die bereits ein ziemliches Alter erreicht, nicht mehr die dauerhafteste Gesundheit, das scharfe Gesicht, und die stäte Hand haben, welches von einem Manne gefodert wird, der noch Feldzüge mitmachen soll. Daher sind sie auch nicht mehr fürs Feld bestimmt, sondern bleiben in Garnisonen, und verichten die darin vorkommenden Dienste. In Ausübung wichtiger chirurgischer Operationen,

in verwickelten schweren innerlichen und äußerlichen Krankheiten werden sie als Männer von vieljähriger Erfahrung ihren Untergeordneten wenigstens mit gutem Rath an die Hand gehen können. Die Dienstpflichten dieser Klasse von Stabschirurgen werden in dem folgenden VI Kapitel vorgeschrieben.

§. VII.

Alle angestellte Stabschirurgen sind gehalten, sowohl für kleine als grosse Operationen sich ihrer eigenen Instrumenten zu bedienen; nur in Kriegszeiten erhalten sie nebst den ihrigen die grossen Instrumenten vom Aerarium in drey Etuis, die sie von dem Protochirurgus aus dem in dem Akademiegebäude vorfindlichen Magazin, oder im Felde vom Provisor der Feldapotheke gegen eine einzulegende Quittung aus derselben fassen können, wie dies bestimmt in des Reglement II. Theile Kapitel I. §. XIX. vorgeschrieben ist.

§. VIII.

Alles, was übrigens auf die Spitalordnung Beziehung nimmt, ist umständlich im II. Theil dieses Reglements ausgeführt, und man verweißt daher die Stabschirurgen in Absicht dessen auf das III. Kapitel §. XI. XII. XIII. u. s. w., in Absicht auf die Ordination und Austheilung der Arzneyen auf das VI. Kapitel; wegen der Diätsordnung auf das VII Kapitel; wegen Aufnahme der Kranken auf das VIII. Kapitel; wegen Reinlichkeit und Ventilation der Krankensäle auf das IX. Kapitel, und endlich in Betreff der Dienstpflichten der Unteroffiziere und Krankenwärter auf das X. Kapitel.

§. IX.

Die dritte Klasse von Stabschirurgen machen jene aus, die zu keiner ferneren Dienstleistung mehr fähig sind, demnach als Realinvaliden in Pensionsstand versetzet werden, und in einem Invalidenhause der

Monar-

Monarchie, oder auch anderwärts außerhalb demselben, wo ihnen die Pension angewiesen ist, leben können. Sie sind von aller Dienstleistung befreyet, und mögen in stiller Ruhe ihren Gnadengehalt verzehren, wie bereits im I. Kapitel ist gesagt worden. Wäre aber einst unter ihnen ein Ausländer der sich besonderer Umstände wegen gedrungen fühlte, außer den Staaten der Oesterreichischen Monarchie seine Pension zu geniessen: so ist Niemand außer des **Kaisers Majestät**, oder dem Hofkriegsrathe, der diese besondere Gnade ertheilen könnte, und der Bittsteller müßte demnach diese Gnadenbezeugung durch den Weg des Protochirurgus ansuchen.

Fünf-

Fünftes Kapitel.

Dienstflichten der Stabschirurgen = Direktoren des Medizinalwesens in den Provinzen.

§. I.

Diese Stabschirurgen haben jedes Mal ihren Aufenthaltsort in der Hauptstadt dieser oder jener Reichsprovinz, und sind unmittelbar an den in der Provinz **kommandirenden Herrn General** angewiesen. Sie sind nach Erfoderniß der Umstände gehalten, zweymal des Tags zu der im **Horarium** H. angewiesenen Stunde das Garnisonsspital zu besuchen, insonderheit wenn viele schwere Kranke da vorfindlich sind. Ihrer Visite haben die betreffenden Regimentschirurgen mit ihren untergeordneten Chirurgen beyzuwohnen. Wären aber der Kranken nicht viele, und die Krankheiten selbst von leichter Art, und ohnehin Regimentschirurgen in der Garnison zugegen, so ist die Frühvisite ihrerseits zureichend. Wenn es sich aber fügte, daß unter Tag ein gefährlich Verwundeter, oder einer mit einer innerlichen oder äußerlichen schwer verwickelten Krankheit befallener Mann im Spital zuwüchse, oder ein schon da liegender sich plötzlich verschlimmerte, so daß die im Spitaldienst stehenden Chirurgen den Rath und Beystand des Stabschirurgen nöthig hätten, so ist er gehalten, auch unter Tag sich dahin zu begeben. Auch darf ohne sein Beyseyn, und ohne seine Gutheissung keine beträchtliche Operation im Spital unternommen werden.

Hier=

Hieraus entsteht für ihn das Recht, von den da befindlichen Regiments- und Bataillonschirurgen, oder Ober = und Vice = Bataillonschirurgen über alles, was im Spital vorgeht, genauen Rapport zu verlangen, da sie ganz unter seiner Direktion stehen. Ueberhaupt halte sich aber der Stabschirurgus nach der im II. Th. dieses Reglements Kap. III. V. VI. für die Spitäler entworfenen Ordnung, und bediene sich allgemein, wie im II. Th. Kap. VI. §. XIV. der zu Ende jenes Reglements angehängten gedruckten Medizinal = Formeln. Doch kömmt zu bemerken, daß die Stabschirurgen in den Provinzen nur den Krankenrapport allein an den Protochirurg einzuschicken haben, nicht aber die National = Liste, deren Einschickung den betreffenden Regiments = und Oberchirurgen einzuleiten bleiben muß.

§. II.

Alle Sonntage Vormittag sind diese Stabschirurgen = Direktoren schuldig, ihren Herren **kommandirenden Generalen**, wenn diese es fodern, einen schriftlichen Rapport über den Krankenstand der Garnison persönlich einzureichen. Sonst aber reichen sie diesen Rapport nur gewöhnlich zu Ende jedes Monaths ein. In einem außerordentlichen Falle aber z. B. daß ihnen von den Regiments = Bataillons = oder Oberchirurgen aus der Provinz Nachrichten von einer einreissenden Epidemie, oder Endemie einliefen, machen sie ihren Herren **Kommandirenden** auf der Stelle Rapport, und fügen zugleich bey, was die Ursachen seyn können, und welche Vorbeugungsmittel dagegen zu ergreifen sind. Von welchem Allem sie alsogleich dem Protochirurg einen umständlichen schriftlichen Bericht zu erstatten haben.

§. III.

Ihnen liegt auch die Sorge für das **Feldapothekenwesen** der Provinzen ob. Wenn sich nur der geringste Verdacht ergiebt, daß in dieser oder jener Feldapotheke der Hauptstadt oder der Provinz ein übler Haushalt mit den Arzneyen vorgehe, so muß der betreffende Stabschirurgus = Direktor von der

G Provinz

Provinz sich sogleich dahin begeben, und die genaueste Untersuchung anstellen. Regelmässig soll aber die Visitation alle Monathe wenigstens einmal geschehen. Auch ist er berechtiget, dem Provisor, oder einem anderen Bestellten von der Apotheke aufzutragen, daß man ihm, so oft gewisse Composita verfertigt werden, von deren Genauigkeit in der Zubereitung viel abhängt, davon benachrichtige, damit er selbst erscheinen, und sich überzeugen könne, daß die Komposition nach den Gesetzen der Kunst geschiehet. Sobald eine beträchtliche Verfälschung, oder sonst ein wichtiger Fehler hierinn entdeckt würde, muß der Stabschirurgus sogleich die Anzeige hierüber schriftlich an den Protochirurgus einschicken; Versehen von minder bedeutender Art aber soll er an den Provisor selbst durch eine Zurechtweisung ahnden, damit dieser für die Zukunft obachtsamer gemacht wird. Inzwischen soll sich seine Untersuchung nicht nur auf die zusammengesetzten Medikamenten einschränken, sondern auch alle einfache Materialien müssen genau untersucht werden, ob sie von guter Qualität, und an einem reinen trockenen und überhaupt angemessenen Orte aufbewahrt sind; denn die menschenfreundliche Gesinnung **unseres allergnädigsten Herrn** ist, daß der kranke Soldat mit den **besten Arzneyen** solle gepflegt werden.

§. IV.

Zweymal des Jahrs nämlich zu Ende **April** und **Oktober** sollen die Stabschirurgen-Direktoren mit Beyziehung der Regimentschirurgen von der Garnison eine **Hauptvisitation** anstellen, und nachdem sie geschehen, dem Protochirurgus schriftlichen Rapport über den Zustand dieser oder jener Feldapothecke erstatten. Ist alles in gutem Zustande befunden worden, so wird der Rapport mit Zusetzung des Tags, Monaths, und Jahres auf folgende Art verfaßt:

Rapport über die k. k. Feldapotheke zu N., welche Endes gefertigter pflichtmässig und genau visitirt, und darinn nicht nur alle Materialien, sondern auch alle medicamenta simplicia **und** composita **in bester Qualität, und zureichender Quantität vorgefunden zu haben, hiemit bestättigt.** Sign. **zu** N. **den - des Monaths** N. 17.

Nach der nämlichen Ordnung gehen die Regimentschirurgen zu Werke falls sie sich an Orten befinden, wo eine Feldapotheke aufgerichtet ist, oder wenn der Stabschirurgus abwesend wäre.

§. V.

Wann jener Stabschirurgus und Professor der Chemie und Botanik, der zugleich erster **Direktor des Wienerischen Hauptlaboratoriums**, und aller **Feldapotheken** ist, in die Hauptstadt einer Provinz ankömmt, um die spezielle Visitation der da befindlichen Feldapotheke anzustellen, so muß ihn der Stabschirurgus von der Provinz, imgleichen auch die Regimentschirurgen, wenn deren welche in loco sind, begleiten, und ihm jede besondere Auskunft geben, die Beziehung auf gewisse eigene Nebenumstände hat, und wenn Unordnungen in Absicht auf die Eigenschaft und Menge gewisser Arzneyen untergelaufen sind, es ihm andeuten. Nach der Visitation wird der Professor den Rapport aufsetzen, wie im vorhergehenden §. unterschreiben, ingleichen auch der bey der Visitation zugegen geweste Stabschirurgus oder Regimentschirurg, und solchen sodann dem Protochirurgus übergeben.

§. VI.

Da Niemand aus einer Feldapotheke für ein Regiment, Bataillon, Korps u. d. gl. Arzneyen fassen kann, dessen Medikamenten-Aufsatz nicht zuvor von dem Stabschirurgus **korroborirt** worden; so erwächst andererseits für den Stabschirurgus die Pflicht, jeden Medikamenten-Aufsatz vor der Un-

terschrift Stück für Stück zu durchgehen, um darauf halten zu können, daß **erstens** die Medikamenten, die außer unserem Militar = Katalog sind, nicht gefaßt werden, und **zweytens** im Aufsatze des Gewichtes nicht ausgeschweift werden könne: denn es giebt Arzneyen, die solang eine Krankheit die herrschende ist, allerdings häufig verwendet werden; wird hingegen diese Krankheit von einer andern herrschenden abgelößt, so werden diese Arzneyen sodann unnütz, und verderben durch die Zeit. Um also einen Maßstab an Handen zu haben, soll er sich von den Regimentschirurgen, so oft sie eine Medikamenten = Fassung einschicken, auch einen Rapport vom Krankenstand beylegen lassen. In Medikamenten = Aufsätzen, bey welchen die Verwendung der Arzneyen den Unterchirurgen überlassen bleiben muß, soll der Stabschirurg grösserer Sicherheit halber starke Arzneystücke z. B. tart: emet: nicht verabfolgen lassen, sondern ausstreichen, und so auch andere Mittel, die suspekt seyn können, sey es in der Qualität, oder Quantität. Sind die Regimentschirurgen zugegen, oder in der Nähe, so müssen Sie die Fassung und den Rapport persönlich einreichen.

§. VII.

Wenn der Stabschirurgus eine Medikamenten = Fassung unterschrieben, und darinn Arzneyen stehen gelassen hat, die nicht in unserem Katalog enthalten sind: so ist er zur Strafe gehalten, den Geldbetrag dieser nicht normalmässigen Arzneyen in die **Kriegskasse** zu erlegen. Jede Medikamenten = Fassung muß von dem betreffenden Regiments = oder Oberchirurgen nach dem **Formular A.** verfasset, und unterschrieben, sodann von dem Regiments = Bataillons = oder Korpskommandanten durch **Unterschrift und Sigill** korroborirt seyn. Nach angestellter Revision schreibt der Stabschirurgus unter die Zeilen: **oben spezifizirte Medikamenten ꝛc.**, seinen Namen; hingegen der die Arzneyen übernehmende Chirurg sezt, nach geschehe-

nem

nem Empfang seinen Namen unter die Zeilen: **daß diese spezifizirte Medikamenten ꝛc.**, wie dieses in dem Kap. XIV. ausführlich vorgeschrieben steht.

§. VIII.

Medikamenten = Aufsätze, die nicht nach dem vorgeschriebenen Formular verfaßt sind, und solche, die Medikamenten enthalten, welche etwa von **bürgerlichen Aerzten, Wundärzten, und Apothekern**, sey es auch auf Geheiß der Offiziere, schon gefaßt und verwendet worden, darf der Stabschirurgus keineswegs unterschreiben. Wenn sich inzwischen ein ganz besonderer Fall hierinn ereignet hätte, so muß sich der Stabschirurgus beym Protochirurgus Raths erholen, welcher entweder selbst wissen wird, ob der Fall so geeignet ist, daß man von der Regel eine Ausnahme machen kann, oder sich, im Falle die Sache verwickelter wäre, an den Hofkriegsrath um Entscheidung wenden wird.

§. IX.

In Beziehung auf das, was hierneben gesagt worden, müssen die Stabschirurgen = Direktoren der Provinzen auf gleiche Art, wenigstens einmal des Jahrs die **einzelnen Spitäler und Apotheken der Regimenter, Bataillons und Korps** ꝛc. in den Provinzen visitiren, und nachsehen, ob die Orte, so man zur Aufbewahrung der Arzneyen gewählt, trocken, ventilirt, und überhaupt zur guten Conservation derselben geeignet sind. Entdeckte sich das Gegentheil, und man hätte in finstere, feuchte, unsaubere Zimmer die Arzneyen untergebracht, so müssen die vorgesetzten Chirurgen dafür angesehen werden, und die Stabschirurgen machen sogleich an die betreffenden **Kommandanten** des **Regiments, Bataillons**, oder **Korps** ꝛc. ihre Vorstellungen über die Nothwendigkeit, daß ein anderer zuträglicherer Ort für die Arzneyen angewiesen werde; ja unter gewissen Umständen, wo eine solche zum Nachtheil der

kranken Mannschaft und des Aerariums abzweckende Anstalt nicht sogleich bestens abgeändert würde, sind sie dem Herrn **Kommandirenden**, und dem Protochirurgus hierüber die Anzeige zu erstatten schuldig.

§. X.

Im Falle die Stabschirurgen aber bey einer solchen Visitation aus offenbarer Nachlässigkeit der Chirurgen Arzneyen verdorben antreffen würden, so sollen sie sogleich einen schriftlichen Rapport an den Protochirurgus einschicken, in welchem die **verdorbenen Arzneyen Stück für Stück mit dem Namen und Gewicht** spezifizirt sind, damit di Chirurgen dafür hergenommen, und zum Ersatz des durch den Verlust der Arzneyen dem Aerarium erwachsenen Schadens angehalten werden. Gesetzt aber, daß Arzneyen durch einen nicht vorher gesehenen Zufall zu Gründe gegangen wären, ohne daß demnach die Chirurgen hieran Schuld hätten, so müssen es die Regimentschirurgen selbst dem Protochirurgus anzeigen, und durch rechtmässige **Zeugnißbelege von ihren Stabsoffizieren** sich hierüber ausweisen, **eine zweyte** ähnliche **schriftliche Legitimation** aber zu ihrer ferneren Rechtfertigung damals wann sie ihre Medikamenten-Fassungen mit den Ordinationszeddeln in Original an die Hofkriegsbuchhalterey einschicken, dieser halbjährigen Rechnung beylegen. Uebrigens sind die Stabschirurgen berechtiget, bey einer solchen Visitation alle Verbesserungen anzugeben, die sie zu guter Erhaltung der Arzneyen zweckmässig und rathsam finden.

§. XI.

Wenn ein Regiment, Bataillon, oder Korps auf eine Zeit von seiner Station wegdetachirt wird, und der Vorsicht wegen sich einen ziemlichen Vorrath von Medikamenten beyschaffen muß, eine Zeit hernach aber wieder in diese oder eine andere Garnison zurück kömmt, so müssen in einen fort diese Arzneyen im Spital verwendet werden (wenn auch keine

Feld-

Feldapotheke da ist) bis sie gänzlich konsumirt sind; es wäre dann der Fall, daß sich der Apothekenprovisor bereitwillig finden ließ, sie für sein Depositorium wieder iu Empfang zu nehmen; in diesem Falle wird der Regiments = Bataillons = oder Oberchirurgus die erübrigten Arzneyen an den Provisor Stück für Stück spezifizirt übergeben, und von diesem eine **ordentliche Quittung** hierüber an sich ziehen, welche er der nächsten Medikamenten = Rechnung an die Hofkriegsbuchhalterey beylegt.

§. XII.

Wenn der Stabschirurgus auf Verordnung des **Generalkommando**, oder auf Geheiß des Protochirurgen eine oder mehrere Casernen oder Spitäler in der Provinz visitiren müßte: so muß er bey seiner Zurückkunft sogleich dem **kommandierenden Herrn General** genauen Rapport erstatten, einen ähnlichen Rapport aber schickt er schriftlich an den Protochirurgus ein. Wenn er bey solchen Visitationen kleine Fehler entdeckte, die in dem Oekonomie = Wesen des Spitals, oder in dem militarisch=medizinischen Polizeywesen der Casernen unterlaufen, und die er auf eine oder die andere Art zu verbessern rathsam fände, so wird er es dienstfreundschaftlich dem Regiments = Bataillons = oder Korpskommandanten anzeigen. Fänden sich aber wichtige Fehler, die nicht verfehlt werden dürfen, so müßte er sogleich an das Generalkommando die Meldung machen. Wenn er aber wichtige Fehler in Caserneugebäuden oder in Spitälern fände, die einen widrigen Einfluß auf die Gesundheit der Mannschaft hätten: so muß er auch dieses dem Generalkommando melden, dem Protochirurgus aber ein genaues Detail davon geben, damit dieser dem **Hofkriegsrath** Rapport geben kann. Die Spitalvisitation kann unter einem geschehen, wenn die Apotheken = Visitation vorgenommen wird.

§. XIII.

Wenn eine Epidemie oder Endemie unter den Truppen einer Garnison oder Provinz einreißt, so muß der Stabschirurgus auf der Stelle den kommandirenden Herrn General und den Protochirurgus davon verständigen, dem lezteren aber die offenbaren, oder muthmaßlichen Ursachen, den Charakter der Krankheit, ihren Ausgang, und die angewandten Heilmittel in einem schriftlichen Detail einschicken, und von diesem die weitere Anordnuugen über sein Verhalten erwarten. Er aber macht für sich in der Zwischenzeit den Chirurgen die rathsamsten Verhaltungsregeln zu wissen.

§. XIV.

Da gewöhnlich in den Hauptstädten der Provinzen mehrere Regimenter beysammen liegen, so muß es dahin eingeleitet werden, daß die dabey befindlichen Regimentschirurgen, da sie keine Regimentsspitäler zu besorgen haben, wechselweis ein Monath um das andere unter dem Kommando des Stabschirurgen im Garnisonsspital Inspektion machen. Bey dieser Inspektion haben die Regimentschirurgen ihr Augenmerk hauptsächlich dahin zu nehmen, daß alle Anordnungeu des Stabschirurgen genau in Vollziehung gebracht werden, und daß die subalternen Chirurgen ihren Pflichten getreulich nachkommen. Was unter Tag von einer Visite des Stabschirurgen bis zur anderen zufälliger Weise sich ergeben könnte, und was überhaupt die gute Ordnung betrift; dieß thut der inspektionirende Regimentschirurg ab. Wenn es sich fügte, daß zu gleicher Zeit Korps = Oberchirurgen in einer und derselben Garnison lägen, so alterniren sie in diesem Dienst mit den Regimentschirurgen. Der nämliche Dienstwechsel geschieht mit den Bataillonschirurgen und Unterchirurgen der in Garnison liegenden Regimenter.

§. XV.

Vor allem sollen die Stabschirurgen auf die Revision der eingegebenen Invaliden alle Achtsamkeit verwenden, seyen es hernach Offiziere oder Gemeine. Alle jene, so noch im Stande sind dem **Monarchen** auf eine oder die andere Art zu dienen, sollen nie als Invaliden anerkannt werden. Wollen demnach die Stabschirurgen in ihrem Verfahren ganz sicher gestellt seyn, so müssen sie von den betreffenden Regiments = oder Korpschirurgen (als welchen die Individuen, ihre Gebrechen, und die dagegen angewandten Mittel näher bekannt seyn müssen) eine **schriftliche Tabelle** vom eingegebenen Invalidenstande dieses oder jenes Regiments oder Korps abfodern. Es ist übrigens bey Männern von ihren Kenntnissen ohnehin vorauszusetzen, daß eine an sich heilbare, bisher aber vielleicht nicht zweckmässig behandelte Krankheit, z. B. ein **Hydrocele**, eine **Mastdarmfistel** u. d. gl. sie niemals bestimmen wird, den mit einer solchen Krankheit behafteten Mann **invalid** zu erklären. Das weitere in Betref dieses Gegenstandes kömmt in dem XII. Kap. vor.

§. XVI.

Wenn man an einem Offizier oder Gemeinen schon vorhinein keinen guten Dienstwillen beobachtet hätte, und er gäbe nun Krankheiten und Ungemächlichkeiten vor, die nicht einleuchtend genug sind, so muß man nie zur Invaliditäts = Erklärung schreiten; denn auf eine selbst beliebige Aussage kann man kein Zeugniß ausstellen, so lang man nicht von der Wahrheit der Aussage überzeugt ist.

§. XVII.

Wenn ein Stabschirurgus = Direktor der Provinz erkrankte, oder in Ansehung seiner eigenen Gesundheit, oder häuslichen Geschäften abwesend wäre, so muß der älteste Regimentschirurg von der Garnison seine Dienste versehen, und während der Abwesenheit desselben hat der Stellvertreter allen in diesem

H Kapi=

Kapitel vorgeschriebenen Dienstpflichten nachzuleben. Indessen kann niemals die Entfernung eines Stabschirurgen von der Hauptstadt oder Provinz ohne Genehmigung des kommandirenden Herrn Generals Statt finden; vor der Abreise muß aber der Stabschirurgus seinem Stellvertreter die genaueste Privat-Instruktion geben, den Protochirurgus aber zu gleicher Zeit hievon schriftlich verständigen. Könnte aber der Stabschirurgus wegen einer Krankheit nicht selbst diese Meldung machen, so muß es der stellvertretende Regimentschirurgus thun.

Sechstes

Sechstes Kapitel.

Vorschriften, den Dienst der in den Vestungen und Invalidenhäusern angestellten Stabschirurgen betreffend.

§. I.

Von dieser Klasse der Stabschirurgen ist schon Kap. IV. §. VI. Erwähnung geschehen. Ob man nun gleich von ihnen nicht so viel fodert, als von den in den Hauptstädten der Provinzen angestellten Stabschirurgen, so müssen sie dennoch in ihren Spitälern die Krankenbesuche eben so ordentlich machen, als jene in den Hauptstädten, auch selbst dann, wenn an ihrem Aufenthaltsorte Regimentschirurgen zugegen wären. In ihrem Dienste müssen Sie sich völlig nach der Vorschrift des Kap. V. §. I. benehmen, ihren Kommandanten und dem Protochirurgus aber sind sie nach der im erwähnten Kap. §. II. vorgeschriebenen Ordnung Rapport zu geben schuldig.

§. II.

Wenn sich in der Vestung oder in dem Invalidenhause eine Feldapotheke befindet, so sind diese Stabschirurgen gehalten, sie öfters zu besuchen und nachzusehen, ob die Arzneyen gut zubereitet, wohl erhalten, und nach der Vorschrift expedirt werden. Zweymal des Jahrs zu Ende April und Oktober machen sie eine Hauptvisitation, und geben darauf nach der im V. Kap. §. IV. vorgeschriebenen Art dem Protochirurgus Rapport. Eben so

unterfertigen sie auch die Medikamenten-Auffätze, wenn die Regiments-Bataillons- oder Korpsoberchirurgen von der Garnison oder der Nachbarschaft Arzneyen fassen. Dabey verhalten sie sich nach dem V. Kap. §. VI. VII. VIII.

§. III.

Stünde ein Krieg bevor, so müssen die Stabschirurgen in den Vestungen darauf sehen, daß auf den Fall, als die Vestung oder die Stadt gesperrt werden müßte, ein zureichender Vorrath an Medikamenten vorläufig hingebracht wird, besonders muß sich diese Rücksicht auf solche Medikamenten erstrecken, welche nach dem Orte, der Jahreszeit, und anderen Umständen, in Absicht auf die der Garnison vorzüglich gemeinen Krankheiten am meisten verwendet werden, wohin denn auch die chirurgischen Heilmittel gehören.

§. IV.

Es wird in der lezteren Rücksicht demnach nothwendig seyn, daß man in grossen Vestungen, die heftigen und dauerhaften Belagerungen ausgesetzt seyn können, eine zureichende Menge chirurgischer Erfodernisse deponirt. Die Stabschirurgen machen vorläufig einen verhältnißmässigen der möglichen Dauer der Belagerung angemessenen Erfodernißaufsatz, und schicken ihn dem Protochirurgus ein, damit dieser sorgen kann, sie mit solchen Bedürfnissen versehen zu lassen. Eben so erhalten sie auch nebst ihren eigenen Instrumenten, gegen Quittung von ihm einen normalmässigen Instrumentenkasten, bestehend aus Trepanations- Amputations- und vermischten Instrumenten. Diese Quittung behält der Protochirurgus zurück, bis nach dem Kriege, wo die Stabschirurgen diese Instrumenten wieder zurückstellen.

§. V.

Die chirurgischen Erfodernisse werden in der Feldapotheke deponirt, und dabey soll die im II. Th. des Reglements Kap. I. §. XXVI. enthaltene

Vor-

Vorschrift beobachtet werden. Im Falle er an die in der Vestung befindlichen Regiments- Bataillons- oder Oberchirurgen Bandagen abgeben lassen müßte, so wird nach der im Kap. I. §. XXVII. vorgeschriebenen Art verfahren; jedoch mit dem Unterschiede, daß in diesem Falle nur etwas Charpie, einige Compressen und Binden für unversehens Verwundete ausgetheilt werden, weil gewöhnlich die Verwundeten sogleich in das Vestungsspital überbracht werden.

§. VI.

Wo sich in einer Vestung eine Feldapotheke befindet, muß der Provisor für die **chirurgischen Erfodernisse** sorgen, und die im II. Th. des Reglement Kap. XIV. §. IV. bestehende Vorschrift befolgen. Außer diesem Falle werden die Requisiten in einem der Spitalapotheke nahen Zimmer aufbewahrt, und einem Bataillons- oder Oberchirurgus zur Aufsicht angewiesen. Dieser muß dafür verantwortlich seyn, und die Austheilung der sowohl für die Truppen, als für das Spital erfoderlichen Binden, Kompressen ꝛc. besorgen, die vom Stabschirurgus korroborirte Quittungen an sich ziehen, dem Stabschirurgus alle 15 Tage den an den Protochirurgus einzusendenden nach dem Formular P. (siehe IIten Theil des Reglement) verfaßten Rapport übergeben, (wenn die Festung nicht gesperrt ist) einen ähnlichen mit Beylegung der Quittungen zu seiner Rechtfertigung an die Hofkriegsbuchhalterey einsenden, und überhaupt hierinn dem Dienste eines Provisors vorstehen.

§. VII.

Was nun die in dem Spital zu beobachtende Ordnung betrifft: so haben sich die Stabschirurgen ganz genau an die im II. Th. des Reglement die Spitalordnung angehenden Vorschriften zu halten, wie dies denn auch im Kap. IV. § VII. angemerkt worden ist. Was an Binden, Compressen, Charpie, u. d. gl. in Friedenszeiten nothwendig ist, dies muß auf Kosten

der Regimenter, oder aus der Spitalersparniß angeschaft werden, und dafür haben auch die Regiments- oder Bataillonschirurgen zu sorgen, so wie sie hernach auf die gute Erhaltung dieser Requisiten Acht geben müssen. In den Invalidenhaus-Spitälern müssen die chirurgischen Erfodernisse ebenfalls auch entweder von der Spitalersparniß, oder vom Hauskommando bestritten werden.

§. VIII.

Was nun den Medikamenten-Genuß in den Invalidenhäusern angehet, so dient den darinn angestellten Stabschirurgen zur Direktion, daß nach einer unterm 12ten July 1786 ergangenen hofkriegsräthlichen Verordnung nur den Invaliden-Offiziers, Unteroffiziers, Gemeinen, ihren Weibern, und den bey sich habenden Kindern der unentgeltliche Medizingenuß gebührt; daß hingegen ihre Dienstbothen, die außer den Invalidenhäusern befindlichen Kinder, und die Beamten des Hauses von dem freyen Genuß derselben ganz ausgeschlossen bleiben.

Siebentes Kapitel.

Dienstpflichten der Regimentschirurgen, der Oberchirurgen bey den Korps; der Bataillonschirurgen bey der Infanterie: Oberchirurgen bey der Cavallerie, und Unterbataillonschirurgen.

§. 1.

Jeder Regimentschirurgus ist sowohl bey der Infanterie und Kavallerie, als bey den Gränztruppen als erster Arzt (Medico-Chirurgus primarius) anzusehen. Ein Regimentschirurgus von der Infanterie hat in Friedenszeiten zwey Bataillonschirurgen, und acht Unterchirurgen unter seiner Aufsicht: das den Gesundheitsstand eines Infanterie-Regiments besorgende Personale beläuft sich folglich zu Friedenszeiten auf 11 Individuen. Anderst verhält es sich aber zu Kriegszeiten, denn alsdann erhalten die Infanterie-Regimenter einen dritten Bataillonschirurgus, und jede ins Feld rückende Compagnie einen Unterchirurgus, so daß sich die vermehrte Zahl der lezteren gemeiniglich auf 12 beläuft, wenn alle drey Bataillon mit 18 Compagnien ausmarschieren, es wäre dann, daß neue Reserve-Compagnien errichtet werden, wo freylich jede solche Compagnie dann wieder ihren eigenen Unterchirurgus überkömmt. Jedoch müssen, wenn das Infanterie-Regiment auf den Kriegsfuß mit 12 neuen Unterchirurgen und den dritten Bataillonschirurgus vermehrt wird, welche mit den schon auf Friedensfuß vorfindlichen zusammen 24 ausmachen, auch die

zwey

zwey Grenadier = Compagnien mit einem Unterchirurgus verstärkt werden, welche alsdann, da sonst beyde Compagnien in Friedenszeiten nur einen Unterchirurgus haben, 2 überkommen. Nach dieser Rechnung bleiben den 3 Bataillons mit 18 Compagnien dennoch immer 20 Unterchirurgen. Aus denen bey einem Grenadier = Bataillon befindlichen Unterchirurgen wird jedoch der geschickteste zum Unter = Bataillonschirurgus ernannt, bleibt aber inzwischen dennoch in der allgemeinen Zahl mitbegriffen. Falls aber, wie es sich ereignen kann, von einem Infanterie = Regiment nur ein oder zwey Bataillon sich auf den Kriegsfuß setzen, und ins Feld rücken sollten, so werden auch nur diese vor den Feind rückenden Bataillon mit Chirurgen auf den Kriegsfuß versehen werden, damit jedes Bataillon mit 1 Bataillonschirurgus und 6 Unterchirurgen ausrücken kann.

§. II.

Wenn ein **Grenadier = Bataillon** in's Feld rückt, sind die respektiven Regimenter gehalten, noch einen Unterchirurgus an ihre betreffende Divisionen abzugeben, damit auch die zweyte Compagnie mit einem Unterchirurgus versehen ist, und damit auf diese Art ein aus 6 Compagnien bestehendes Grenadier = Bataillon auch 6 Chirurgen mit sich führt. Sobald aber 5 Grenadier = Bataillon in ein Korps zusammenstossen, so erhalten sie auch einen **wirklichen Bataillonschirurgus**, unter dessen Direktion alsdann nicht nur die Unterchirurgen, sondern auch die Unter = Bataillonschirurgen der Grenadier stehen: wie dieses eine hohe Verordnung von 3ten Jänner 1788. angeordnet hat.

§. III.

Ein Regimentschirurgus von dem Carabinier Regiment hat in Friedenszeiten 1 Oberchirurg, und 5 Unterchirurgen unter seiner Direktion. Die bey den übrigen Kavallerie = Regimentern aber haben keine Oberchirurgen,

dahin=

dahingegen 6 Unterchirurgen, von denen der älteste Oberchirurgus Dienste thut;

§. IV.

Die drey **Artillerie-Regimenter** haben sowohl zu Friedens- als Kriegszeiten nebst ihren Regimentschirurgen beständig 4 Bataillonschirurgen, und 8 Unterchirurgen: in Kriegszeiten aber wird jedes in's Feld rückende Bataillon um zwey Unterchirurgen verstärkt.

§. V.

Jedes von den **kroatischen, slavonischen, und bannatern Gränz-Regimentern** hat auf Friedensfuß seinen Regimentschirurgus, zwey Bataillonschirurgen, und 12 Unterchirurgen. In Kriegszeiten aber wird ein solches Regiment um 1. Bataillonschirurgus, und 6 Unterchirurgen verstärkt, weil es einige von seinen Chirurgen bey dem Kanton zurücklassen muß, die für das zu Haus bleibende Volk die Gesundheitsorge übernehmen müssen.

§. VI.

Die **Siebenbürgischen, Wallachen und Szekler Regimenter** haben auf Friedensfuß nicht mehr als 1 Regimentschirurgus und drey Unterchirurgen; auf den Kriegsfuß hingegen erhalten sie eine Verstärkung von zwey Bataillonschirurgen, und 10 Unterchirurgen. Von dieser Anzahl Chirurgen bleibt ebenfalls der nothwendige Theil in den Regimentskantons zurück, der den Gesundheitsstand der zurückbleibenden Kantontsbewohner besorgt.

§. VII.

Alle Regimentschirurgen, Korps-Oberchirurgen, Bataillonschirurgen rc. so sich in einer Garnison befinden, wo ein **angestellter Stabschirurgus** ist, sind diesem untergeordnet, und haben ihm von allem Rapport zu geben, was Wichtiges vorfällt; ohne ihn können sie im Spitale nichts

 ent-

Entscheidendes vornehmen, und alle acht Tage haben sie ihm einen kleinen Rapport von ihren Kranken, Rekonvalescenten, und Toden einzureichen. Mit Ende jedes Monaths aber übergeben sie ihm einen förmlichen Krankenrapport nach dem Formular E. verfaßt, welchen der Stabschirurgus unterschreibt, und an den Protochirurgus unmittelbar einschickt. Wären sie aber in keiner solchen Garnison, oder auf dem Lande verlegt, wo kein angestellter Stabschirurgus sich befindet, so schicken sie diese Rapporte bestimmt mit Ende des Monaths an den Protochirurgus ein.

§. VIII.

Heutiges Tags, wo nur Männer zu Regimentschirurgus-Stellen befördert werden, welche bey unserer Akademie gebildet, und von ihr approbirt sind, und die in allen Fächern der Arzneykunst einen Fortgang der ersten Klasse während des Lehrkurses müssen gemacht haben, bey denen man also mehr reelle Kenntnisse und wissenschaftlichen Geist voraussetzen kann, als bey solchen Individuen voriger Zeiten, unter solchen Umständen ist ohnedies zu hoffen, daß sowohl in Friedens- als Kriegszeiten im Winter die weesentlichsten Theile der Anatomie auf Kadavern, z. B. die Osteologie, Splanchnologie rc. von den Regimentschirurgen werden bearbeitet werden. Um sich in guter Uebung, d. i. die Hand in jener Dexterität zu erhalten, die dem operirenden Chirurg so nothwendig ist, werden sie auch einen kurzgefaßten Operationskurs machen, und da sich dabey eine zum Unterricht ihrer Untergebenen sehr schickliche Gelegenheit ergiebt, so müssen sie selbe dazu ziehen. Die Kösten, so für die Instrumenten auflaufen, müssen entweder die Chirurgen auf sich nehmen, oder da der wesentlichste Nützen solcher chirurgischen Uebungen auf den kranken Soldaten zurückfließt, aus der Spitalersparniß bestritten werden.

§. IX.

So oft sich im Spitale eine besonders wichtige Krankheit ergiebt, sey es eine innerliche oder äußerliche, so muß der Regimentschirurgus seine anwesenden Untergebenen zusammenrufen, und sie auf das Merkwürdige, Besondere, Auszeichnende der Krankheit aufmerksam machen, und ihnen die Anzeigen zur Heilart heraus heben. Stirbt der Mann, so soll er in Gegenwart seiner Untergebenen die Kadaveröfnung vornehmen, die Todesursache ausfindig zu machen suchen, und auf diese Art für sich und seine Untergebene den Vortheil einer Belehrung daraus ziehen. Ist der Fall einzig oder besonders interessant, so wird die Krankheitsgeschichte treu und wohl detaillirt verfaßt, und dem Protochirurgus mit dem den Fall klar darthuenden pathologischen Stücke in der Natur eingeschickt werden. Der Protochirurgus wird, wenn es die Umstände wollen, die Frachtspesen abthun, wiewohl es nie bey der Armee an Gelegenheiten fehlen wird, diese Stücke auch frachtfrey einzusenden.

§. X.

Um Leute von Wissenschaften anzueifern, läßt sich kein besserer Weg finden, als der Weg der Ehre. Chirurgen sind wissenschaftliche Individuen, und auch dann noch als solche anzusehen, wenn sie untergeordnet sind. Die Regimentschirurgen sollen demnach ihre untergebenen Chirurgen nicht anderst als mit Sie benennen, sie mit guter bescheidener Art nicht allein in der Wissenschaft, sondern auch in allen dem unterrichten, was die Dienstordnung im Spital und im Regiment bey den Compagnien, wo sie in der Früh oder unter Tag zu Kranken gerufen werden, anbelangt. Den Bataillons- und Oberchirurgen sollen sie öfters das chirurgische Instrumentarium, und andere akademische Bücher, die Seine Majestät unter alle Regimenter unentgeltlich haben vertheilen lassen, zum lesen hinausgeben, hauptsächlich aber diese zwey Theile

le vom **Reglement**, damit jeder seine Schuldigkeit ersehen könne. Vorzüglich sollen sie jenen Chirurgen, die sie ihrer Fähigkeit wegen zu Anhörung des zweyjährigen Lehrkurses ausersehen haben, den auf unserer Akademie eingeführten Studienplan (ein Buch, das unter dem Titel: **Instruktion für die Professoren der k. k. Akademie** bey den Regimentern ist,) vorläufig mittheilen, um mit dem Lehrplan recht bekannt werden, Hauptbegriffe sammeln, und sich gleichsam darauf vorbereiten zu können.

§. XI.

Von Zeit zu Zeit sollen die Regimentschirurgen ihre Unterchirurgen zusammen beruffen, so viel sie füglich können, und sie über ihre in der Theorie und Praxis gemachte Fortschritte prüfen, ihre Bücher, Lanzetten, Bistourien, Scheeren, uud andere Sackinstrumenten untersuchen, um sicher zu seyn, ob sie die nöthigen Handbücher besitzen, und ihre Instrumenten in gutem Stand erhalten. Zuweilen sollen sie auch ihren kleinen Operationen z. B. dem Aderlassen beywohnen, um sich zu überzeugen, ob sie dergleichen Handverrichtungen so methodisch ausüben, daß keine üblen Folgen zu besorgen sind.

§. XII.

Jeder Regimentschirurg soll in **vollkommener Uniform** erscheinen, wenn er seinen Stabsoffizieren, dem Protochirurgus, oder dem Stabschirurgus Rapport überreicht; der Rapport selbst muß vorschriftsmässig verfaßt seyn. Eben so müssen auch alle vorgesezten Chirurgen darauf halten, daß ihre Untergebenen jedes Mal bey öffentlichen Dienstverrichtungen so **uniformirt** erscheinen, wie die Vorschrift im I. Kap. es ihrer Charge angemessen hat. Widerfahret diesen sonst in einer nicht uniformmässigen Kleidung ein Affront, so haben sie sich es selbst zuzuschreiben, wenn sie keine Genugthuung erhalten. Jedoch steht es Ihnen frey außer Dienst, und im Spitale sich zu tragen, wie sie wollen.

§. XIII.

Die Kranken im Spitale muß der Regimentschirurg alle Tage zweymal, und auch öfters, wenn er mit wichtigen und gefährlichen Kranken zu thun hat, besuchen; ferners muß er wachen, daß alles, was er sowohl wegen Arzneyen, als Diätsverpflegung angeordnet, in guter Eigenschaft, und mit der grösten Genauigkeit in Vollziehung gebracht werde. Seine Besuche müssen nach dem Horarium H. eingerichtet seyn, damit seine Untergebenen die bestimmte Zeit wissen, wenn sie sich bey der Visite, und zumal in der Frühe bey der Ordination einfinden sollen. Um Gleichförmigkeit und gemeinsamen Nutzen zu erzwecken, sollen die Regimentschirurgen, außer bey besonderen einzelnen Fällen, sich der zu Ende des II. Th. vom Reglement angehängten Arzneyformeln in ihren Spitälern bedienen.

§. XIV.

Wenn bey einem oder dem andern Regiment eine Epidemie oder Endemie entstünde, so darf der Regimentschirurgus nicht den lezten Tag des Monaths erwarten, um Rapport hierüber zu erstatten, sondern er muß sogleich dem Protochirurgus eine schriftliche Anzeige machen, und darinn die offenbaren und unbekannten Ursachen, den Charakter der Krankheit, die Kurart, und die etwa bereits getroffenen Vorbeugungsmittel angeben, eine ähnliche Anzeige sogleich an den Stabschirurgus von der Provinz einsenden, und von diesen beyden die weiteren Verfügungen erwarten.

§. XV.

Im Falle ein Regimentschirurgus wegen einer beym Regiment eintretenden Dislokation oder eines Marsches seine Kranken in ein nahes Garnisonsspital, oder in ein anderes Regimentsspital abgeben müßte, so ist selber gehalten, eine eigene **Erklärungstabelle** zu entwerfen, worinn der Tauf- und Zuname des Kranken, die Krankheit, die Zeit und Dauer derselben, und die angewandten Heilmittel genau bemerkt sind: dafür

kann nun eine Kopie des für jeden Kranken bestimmten **Ordinationszettel** ganz allein dienen, welche er, wo nicht jenem, der die Kranken zur Obsorge übernimmt, doch wenigstens einem Unterchirurgen überliefert. Wenn zu Kriegszeiten das dritte Bataillon nicht ins Feld rückt, so bleibt ohnehin ein Bataillonschirurg bey demselben zurücke. Sollten aber alle drey Bataillons ins Feld rücken, so muß bey den Kranken, welche zurück verbleiben, entweder der Bataillonschirurg, oder doch wenigstens einer der ältesten und erfahrensten Unterchirurgen zurückgelassen werden, und das in so lange, bis die schwereren Kranken außer Gefahr sind. Ein Gleiches kömmt in dieser Absicht bey den Depositorien, und Reserven zu beobachten vor, indem auch hier wegen Besorgung der Kranken, wegen Rekrutirung ꝛc. eine genauere Dienstkenntniß erfoderlich wird.

§. XVI.

Der Tod eines Bataillons = Ober = oder Unterchirurgen beym Regiment muß sogleich jedes Mal von dem Regimentschirurgus schriftlich an den Protochirurgus angezeigt, und dabey der Tauf = und Zuname, die erlittene Krankheit, nnd der Tag des Todes bemerkt werden, damit der Protochirurgus die nöthigen Abänderungen in seinem Protokoll machen kann. Wäre der Verstorbene ein Bataillons = oder Oberchirurgus gewesen, so bringt der Regimentschirurgus mit Genehmigung des Regimentskommandanten einen der Beförderung würdigsten Unterchirurgen beym Protochirurgus in Vorschlag. Die Bedingnisse hiebey sind jedoch, daß der zur Beförderung in Vorschlag gebrachte Unterchirurg immer der älteste in Dienstjahren unter seinen Kameraden seye, daß er die lateinische Sprache inne habe, und daß ihm ein unterscheidendes Verdienst sowohl in Hinsicht auf wissenschaftliche Kenntnisse als gutes persönliches Betragen vor anderen beywohne. Für diese Bedingnisse muß der Regimentschirurgus mit seiner Ehre haften, sobald er ein Individuum zum Avancement anträgt. Wenn aber die Vor-

stellung des Avancirten beym Regiment geschehen ist, muß es wegen Berichtigung der Protokolle wieder an den Protochirurgus gemeldet werden. Wenn dahero beym Regiment wider Vermuthen kein so verdienstliches Subjekt sich vorfände, das beförderungsfähig wäre: so wird der Protochirurgus sorgen, dem Regiment ein anderes Individuum beyzugeben, welches die zur Vorstehung einer solchen Stelle erforderlichen Eigenschaften besitzt. Jeder auf den effektiven Stand beym Regiment abgängige Unterchirurg muß dem Protochirurgus ebenfalls vom Regimentschirurgus angezeigt werden, damit er von der **Wiener Schule** aus, einen anderen dahin anstellt. Der Protochirurgus wählt nämlich einen Zögling von den bey der Schule befindlichen aus, läßt ihn assentiren, und besorgt die Ersetzung überhaupt nach der im VI. **Kapitel des** II. **Theils der Instruktion für die Professoren vorgeschriebenen Ordnung.** In der nächsten nach dem Formular F. verfaßten **Conduitliste**, setzt der Regimentschirurgus nachher den **abgegangenen**, und neu **zugewachsenen** mit dem Datum an, schickt diese Conduitliste des Jahrs zweymal mit Ende April und Oktober an den Protochirurgus ein, und haftet als ein Mann von Gewissen, der keiner Privatpassion die gute Sache und Wahrheit aufopfert, mit seiner Ehre für die gute oder üble Charakteristik, die er von jedem Individuum gegeben hat. Bey Verfertigung dieser Conduitlisten müssen die Namen der Individuen so eingetragen werden, daß jedes Mal der Zuname zuerst, und der Taufname nachgesetzt werde. Die Conduitliste selbst muß von aussen beschrieben seyn, wobey zuerst der Name des Regiments oder Korps zu bemerken kömmt, und sodann wird gesetzt: National und Conduitliste ꝛc. Noch ist zu bemerken, daß kein Bataillonschirurg berechtiget ist, eine dergleichen National-Conduitliste an den Protochirurgus unmittelbar einzuschicken, sondern die Abfassung und Einschickung der National-

Con-

Conduitlisten kann blos von den Regimentschirurgen geschehen. Wenn es sich daher fügt, daß ein Regiment nicht beysammensteht, und die Bataillons allzusehr entfernet liegen, so hat der Regimentschirurgus von den Bataillonschirurgus die Conduitliste über das ihnen zugetheilte chirurgische Personal anzuverlangen und einzuholen, damit er das Totale, d. i. die National- und Conduitliste über das sämmtliche chirurgische Personale vom ganzen Regiment verfertigen und an den Protochirurgen einschicken könne. Anders verhält es sich mit den Krankenrapports, diese können auch von den Bataillonschirurgen unmittelbar an den Protochirurgus eingeschickt werden, wenn sie allzuweit vom Regiment entfernet liegen.

§. XVII.

Sobald ein beym Regiment anlangender neuer Unterchirurgus beym Regimentschirurgus, oder in dessen Abwesenheit beym ältesten Bataillonschirurgus sich anmeldet: so sind die vorgesezten Chirurgen gehalten, diese Neulinge von allen den Dienst des Regiments betreffenden Vorschriften zu unterrichten, und sogleich in das Spital unter ihre Aufsicht zu nehmen, damit sie sich nicht allein mehr praktische Kenntnisse verschaffen, sondern auch die Dienstordnung überhaupt, die beym Regiment übliche Benehmungsart in Absicht auf Subordination, Expedition der Maroden, Krankenpflege, Spitaldienst, Medikamenten-Vertheilung, Rekruten-Visitation, u. d. g. erlernen. Wo sich ein angestellter Stabschirurgus vorfände, soll der neu ankommende Unterchirurg vom Regimentschirurgus sich auch bey jenem zu melden angewiesen werden.

§. XVIII.

Der Regimentschirurgus ist gehalten, wenn ein Bataillons- oder Unterchirurg von einem andern Regiment oder Korps zu dem seinigen übersetzt wird, den Transferirten in den ihm rechtlich zukommenden Dienst-

rang

rang beym Regiment einzusetzen; die Jahre, welche das Individuum im k. k. Dienste zugebracht hat, müssen ihm angerechnet werden von dem Tage an, als er in Dienst getretten ist; denn es wäre ungerecht, daß eine aus guten Gründen vorgenommene Transferirung dem transferirten Subjekte Nachtheil bringen sollte, da es an und für sich ein und das nämliche ist, ob das Individuum bey diesem oder jenem Regimente **Sr. Majestät dem Kaiser** dienet. Uiberhaupt können aber keine dergleichen Veränderungen vorgenommen werden, wenn nicht der Protochirurgus Gründe vor sich hat, daß durch eine solche Transferirung der Dienst statt zu verlieren vielmehr gewinnet. Da übrigens die Unter-Bataillonschirurgen der Grenadiere gemeiniglich nicht vom Regiments-kommando, sondern von den Grenadier-Kommandanten ernennet werden, so soll ihnen kein Rang vor den übrigen Unterchirurgen ihres betreffenden Regiments eingeräumt werden, es seye dann, daß ihre Dienstjahre ihnen den Vorrang geben, oder daß sie von ihren Obristen und von dem Protochirurgus als beförderungsfähige Männer von Verdienst anerkannt sind: nur in diesem Falle verdienen sie den Vorzug, um als wirkliche Bataillonschirurgen beym Regiment befördert zu werden, sobald eine dergleichen Stelle offen wird.

§. XIX.

Die Regimentschirurgen können **fähige Zöglinge zur Uibung aufnehmen**, aber sie müssen selbe wohl unterrichten, und im Regimentsspitale üben lassen. Es kann diesen Zöglingen aber Uniform zu tragen nicht gestattet werden, so wie es durchaus verbothen seyn muß, obligate Soldaten als Praktikanten anzunehmen. Alle Zöglinge aber, die sie in der Absicht aufnehmen wollen, um sie vorläufig für den Dienst des **Monarchen** zu bilden, müssen die im IIten **Theile der Instruktion für die Professoren IV. Kapitel §. I. II.** vorgeschriebenen nöthi-

gen Eigenschaften besitzen. Dessen ungeachtet dürfen dergleichen Zöglinge zufolge einer hohen Verordnung vom 17ten Februar 1781 keineswegs noch als Unterchirurgen bey einem Regiment angestellt werden, bevor sie nicht in der Wiener medizinisch = chirurgischen Schule sich einige Zeit aufgehalten, einige kleine Lehrkurse der Anatomie und Chirurgie hinterlegt, den Ordinationen und Verbänden unter Aufsicht der Professoren beygewohnt, und selbst Hand angelegt haben, endlich nach einer Prüfung zur Anstellung tauglich befunden, und vom Protochirurgus mit einem Attestat versehen worden sind. Denn um ein so nützliches als gleichförmiges System auf Theorie und Praxis, der Ordnung wegen, bey der Armee einzuführen und festzusetzen, muß hierauf genauest gehalten werden.

§. XX.

Der Regimentschirurgus eines Infanterie = Regiments kann einen Bataillonschirurgus sich zur Seite nehmen, der seine Stelle vertritt, im Falle er krank würde. Der zweyte Bataillonschirurgus gehört zum dritten Bataillon, wenn selbes vom Regiment detachirt steht, und in diesem Falle macht der Bataillonschirurgus die Dienste eines Regimentschirurgus, bleibt jedoch immer von seinem Regimentschirurgus abhängig, schickt ihm die **Krankenrapporte und National - und Conduitlisten** von den beym 3ten Bataillon befindlichen Unterchirurgen zur bestimmten Zeit ein, und erhält von ihm alle Anweisungen, sie mögen Heilart, Austheilung, und Verwendung, Fassung und Conservation der Arzneyen oder sonst was betreffen. Stünde das 3te Bataillon nicht weit vom Regiment, so schickt er den Krankenrapport alle acht Tage an seinen Regimentschirurgus ein; wo es aber entfernter stünde, alle Monathe.

§. XXI.

§. XXI.

Im ersten Falle, wo das dritte Bataillon dem Regiment nahe wäre, macht der Regimentschirurgus einen Totalrapport über die Kranken von allen drey Bataillons; im zweyten Falle aber, wo das dritte Bataillon weit vom Regiment entfernt steht, macht er Rapport über die Kranken von den zwey Feldbataillons, die er zu besorgen hat, und der Bataillonschirurg schickt über die Kranken vom dritten Bataillon nebst jenem Rapporte, welchen er seinem Regimentschirurgus vorschriftmässig einzusenden schuldig ist, mit Ende jedes Monaths einen nach dem Formular E. verfaßten gerades Weges an den Protochirurgus ein.

§. XXII.

Die Vertheilung der Unterchirurgen muß mit jedem Bataillon in einem gleichen Verhältnisse stehen. Hauptsächlich aber muß der Regimentschirurgus dahin Rücksicht nehmen, daß jedesmal zu dem detachirt stehenden dritten Bataillon einer der ältesten und fähigsten Unterchirurgen dem Bataillonschirurgus zur Seite gegeben wird, damit für den Fall, als der Bataillonschirurg erkrankte, ein Mann bey Handen ist, der für kranke Offiziere und Gemeine Hilfe zu bereiten im Stande ist. Man bestimmt hier keine festgesetzte Zahl für jedes Bataillon, weil selten alle Unterchirurgen im Regiment beysammmen sind, manche auf Werbung, und andere bey anderen Detachements stehen, und begnügt sich nur mit der allgemeinen Regel, daß die Chirurgen nach der Stärke der Bataillons verhältnißmässig müssen vertheilt seyn.

§. XXIII.

Die Regimentschirurgen, und die bey den dritten Bataillons stehenden Bataillonschirurgen sollen alle Monathe ihre unter sich habenden Chirurgen im Spitaldienste verwechseln, so daß Sie mit jedem oder anderen Monathe wechselweis einen anderen in das Spital kommandiren. Der

Bataillonschirurg, welcher an dem Orte des Spitals, wenn die zwey Feldbataillons ohnedieß beysammen stehen würden, dem Regimentschirurgus zur Seite wäre, hat die Spital-Inspektion, und muß unter Tag öfters nachsehen, ob die Unterchirurgen ihrer Schuldigkeit bey den Kranken fleissig nachkommen, ob die Medikamenten richtig verabreicht werden, ob der Verband ordentlich geschieht, ob die Umschläge besorgt werden u. s. w. Dieser Bataillonschirurg muß auch jedesmal der Ordination beywohnen, damit, wenn der Regimentschirurgus wegen Krankheit oder anderer Dienstgeschäfte abwesend wäre, er die Ordination sogleich fortzuführen im Stande ist, da er auf diese Art Kenntniß der Kranken und der Krankheiten sich vorläufig erworben hat, und auch in einem solchen Falle alle Dienstpflichten des Regimentschirurgen ihm zufallen.

§. XXIV.

Ungeachtet die Regimentschirurgen von der Kavallerie den größten Theil ihrer untergebenen Chirurgen bey den Eskadrons zerstreut haben, besonders in Ungarn, wo sie oft sehr weit voneinander entfernt liegen, so müssen sie dennoch auch, wie die Regimentschirurgen von der Infanterie wechselweis einen um den andern alle zwey — drey Monathe an sich ziehen, sie ins Spital kommandieren, und ihnen auf diese Art Gelegenheit verschaffen, sich praktische Kenntnisse in der Arzneywissenschaft beyzulegen; und da ohnedieß beym Stab, oder in der Nähe das Regimentsspital die khronischen Kranken hat, so hat er auf eben die Art einen Oberchirurgus, oder einen der geschicktesten Unterchirurgen, wie der Regimentschirurgus von der Infanterie einen Bataillonschirurgen nöthig, der seine Dienste versehen könnte, im Fall er krank würde, andererseits damit er auch bey chirurgischen Operationen zwey Assistenten hat.

§. XXV.

§. XXV.

Wenn auf Rekrutirung, auf Krankentransporte in die Bäder, oder mit anderen Kommandi Unterchirurgen müssen detachirt werden: so muß der Regimentschirurgus jedesmal trachten, die Gesundheitssorge einem fähigen Unterchirurgen anzuvertrauen, und ihn mit den nöthigen Privat-Instruktionen und Medikamenten zu versehen. Die Medikamenten, so er dem Unterchirurgen mitgegeben, setzt er in einer Spezifikation auf, läßt sie von ihm unterfertigen, und behält sie zu seinem Ausweis, in der Folge aber fodert er von dem Untergebenen die Rechnung auf was Art, und für wen diese Arzneyen sind verwendet worden.

§. XXVI.

Auf eben diese Art müssen die Regimentschirurgen jenen subalternen Bataillons- Ober- und Unterchirurgen, die in der Regimentskammer bey den Bataillons, Esquadrons und Kompagnien in kleinen Orten liegen, die nöthige Instruktion über ihr Verhalten geben, und sie mit einem angemessenen Arzneyvorrath versehen. Hernach fodern sie von ihnen alle Monathe die Rechnung darüber ab, welche sie den Ordinationszetteln vom Spitale beylegen. Hauptsächlich soll die Sorgsamkeit der Regimentschirurgen dahin gehen, daß die Untergebenen keinen üblen Gebrauch von den Arzneyen machen, oder sie gar aus Nachlässigkeit verderben lassen. Ereignete sich dieses jemals, so sind die Regimentschirurgen berechtiget, den Betrag der verdorbenen Arzneyen zu bestimmen, und entweder die Untergebenen zum Ersatz anderer gleichguten Arzneyen von dem nämlichen Gewichte anzuhalten, oder ihnen den Preis nach der Taxa an Gehalt abziehen zu lassen. Wenn es die Art und Menge der Kranken, welche in den Divisionsspitälern sind, erfodert, so wird der Regimentschirurgus gehen, selbe zu besuchen, und nachzusehen, ob alles in guter Ordnung ist, Unordnungen aber, die er entdeckt muß er sogleich einzustellen suchen.

§. XXVII.

Bey der größten Strafe wird verbothen, aus den Medizinkästen des Regiments ärarische Medikamenten an Zivilpartheyen oder an jene Militarpersonen abzugeben, denen sie nicht mit Recht zustehen: ausgenommen daß ein Nothfall eintreffe, wo es um das Leben eines Menschen von Zivil- oder Militärstande zu thun, und im Orte selbst, oder in der Nähe keine Apotheke zugegen wäre. In einem solchen Falle wird der Feldchirurg wohl thun, wenn er zu seiner eigenen Rechtfertigung den Kommandanten davon verständigt. In diesem Falle werden die Medikamenten nach der Militärtaxe ausgerechnet, und der Betrag von der Parthey in Geld geleistet, dieses an die Regimentskasse übergeben, und vom **Rechnungsführer** die Quittung hierüber eingeholt, der alsdann dieses Geld an die Kriegskasse abführt; die Quittung wird aber alsdann den Medikamenten-Fassungen und Ordinationszetteln als der halbjährigen Rechnung beygelegt, und mit Ende des halben Jahrs an die **Hofkriegsbuchhalterey** eingeschickt. Jedoch muß der Tauf- und Zuname des Kranken, die Krankheit selbst, die Art und Menge der verabreichten Arzneyen, endlich auch der Tag, an welchen sie aus den ärarischen Kästen genommen worden, beygesezt werden. Von der Medikamenten-Berechnung kömmt übrigens das Weitere im lezten Kapitel vor.

§. XXVIII.

Die Individuen, welche bey einem Regiment ihre benöthigten Arzneyen unentgeltlich sowohl zu Kriegs- als Friedenszeiten erhalten, sind folgende: Die **Fahnenkadette**, die **Regimentskadette** rc., und die ganze Mannschaft von **Feldwäbel** abwärts: mithin also die **Feldwäbel**, **Führer**, **Corporale**, **Gefreyten**, die **Gemeinen**, und **Spielleute**.

§. XXIX.

Die Regimentschirurgen sollen nicht gestatten, daß ein oder zwey Unterchirurgen in der Früh allein das ganze Regiment besuchen, wie dieß sonst vorher bey der Armee üblich war, sondern jeder Unterchirurg soll eine oder zwey Kompagnien alle Morgens früh besorgen; dieserwegen kann er sich bey dem Feldwäbel erkundigen, ob Kranke bey der Kompagnie sind, und welche es sind. Maroden und unbedeutende Schäden können bey den Chirurgen im Quartiere besorgt und verbunden werden. Was aber wichtige Kranke sind, die nicht ausgehen können, müssen von den Unterchirurgen zu jederzeit besucht werden, doch darf in so wichtigen Krankheitsvorfällen nichts eigenmächtig von den Unterchirurgen unternommen werden, sondern die Regiments- Bataillons- und Oberchirurgen müssen jedes Mal davon unterrichtet werden; auch müssen sie sich selbst um kleine unbedeutende Sachen zuweilen besorgen, um zu erfahren, ob die Pflaster, Salben, die Purgiermittel u. d. g. nicht übel angezeigt, oder gar unnöthiger Weise verwendet werden.

§. XXX.

Die Chirurgen müssen mit Bewilligung des Regimentschirurgus so unter sich übereinskommen, daß unter Tag immer einer von ihnen Regiments- oder Bataillons- Inspektion macht, der demnach den ganzen Tag in der Kaserne oder in der Nähe derselben zu finden seyn muß, wo er im Nothfalle um Beystand kann herbeygerufen werden. Wer sich aus Nachlässigkeit dieser Pflicht am Inspektionstage entzieht, wird gestraft. Ergäbe sich aber ein wichtiger Kranker oder Verwundeter, so muß der inspektionirende Chirurg ihn aus der Kaserne in das Spital begleiten, und dem da angestellten Stabs- Regiments- oder Bataillonschirurgus unmittelbar Rapport davon geben. Verwundungen, die mit beträchtlichen Blutungen vermengt sind, müssen wohl verbunden, und das Blut nach Gesetzen der Kunst sogleich

gleich in der Kaserne gestillt werden. Fühlte sich aber ein inspektionirender Unterchirurg zu diesem Geschäfte nicht fähig genug, so muß er auf der Stelle einen seiner Vorgesetzten herbeyruffen lassen, und mitlerweil an das verletzte Gefäß mit seinen Fingern eine Kompression anbringen.

§. XXXI.

Wenn das ganze Regiment zum Exerziren ausrückt, so rücken zwey Unterchirurgen mit aus; mit einem Bataillon geht nur ein Unterchirurg auf den Exerzirplatz. Die mitausrückenden Unterchirurgen aber müssen jedesmal mit einigen aus dem Spital genommenen Binden und etwas Charpie versehen seyn, um die allenfalls sich ergebenden Beschädigten auf der Stelle verbinden zu können. Im Falle sich eine etwas wichtige Verletzung ereignete, oder einem Manne sonst eine plötzliche Krankheit zustiesse, so müßte der Kranke vom Exerzierplatz ins Spital begleitet, und der Vorfall dem Regimentschirurgus gemeldet werden.

§. XXXII.

Wenn ein Regiment auf dem Marsche begriffen ist, so hat der Regimentschirurgus sein Personale während dem Marsche so zu vertheilen, daß ein Bataillonschirurg zu Anfange des Regiments, und nebem jeden Bataillon ein Unterchirurgus zu stehen kömmt. Der Regimentschirurgus bleibt mit den übrigen Unterchirurgen hinter dem Regiment, um die Maroden zu besorgen. Man zweifelt gar nicht, sie werden mit einer kleinen Flasche spiritus cornu cervi, oder acetum antisepticum versehen seyn, damit man ein Hilfsmittel an Handen habe, wenn einem oder dem andern eine Uiblichkeit zustossen sollte. So wird es auch gut seyn, sich mit einem kleinen Vorrathe von Charpie und einigen Kompressen und Binden vorzusehen, um im Falle der Noth das Nöthigste bey Handen zu haben. Den Maroden muß sogleich die Halsbinde gelöst, Tornießter, Gewehr, Patrontasche ꝛc. abgenommen werden, und wenn Maroden zurück-

rückbleiben müssen, so muß auch ein Unterchirurg bey denselben zurückgelassen werden, mit der nöthigen Belehrung, wie er sich zu verhalten hat.

§. XXXIII.

Jeder beym Regiment erkrankende Offizier muß vom Regimentschirurgus an die Stabsoffiziere gemeldet werden. Wenn aber der Offizier an einer geheimen Krankheit z. B. an der Lustseuche krank läge, so wird von der Krankheit nichts gemeldet, als wie sich der heilbare oder unheilbare Zustand in Absicht auf die Hoffnung zur Genesung verhält, denn das Bekanntmachen gewisser Krankheiten in einem solchen Falle könnte dem Offizier in seinem guten Rufe schaden, und der Chirurg selbst würde wider die Rechtschaffenheit, und gegen den Eid, geheime Krankheiten geheim halten zu wollen, sich versündigen: ein ehrlicher Mann verräth keine Geheimniße. Rechtschaffen ist aber eine Handlung nicht, wenn aus Indiskretion des Arztes der Kranke seinen Ruf auf's Spiel setzen muß. In solchen Fällen ist zu besorgen, daß er entweder aus Furcht seine Uebel verheimlicht, und sich auf diese Art schadet, oder anderwärts, und vielleicht nicht am beßten Orte Hilfe sucht. Einmal der Chirurg muß als ein Mann von Ehre schweigen können, und unter allen Umständen nie den Eid vergessen, welchen er nach seiner Prüfung und Approbation bey der Josephinischen medizinisch-chirurgischen Akademie nach der in den Statuten einregistrirten Formel feyerlich abgelegt hat.

§. XXXIV.

Die Dienstpflichten der Regimentschirurgen, Korps-Oberchirurgen, Bataillonschirurgen, und ähnlichen dieses Ranges zu Kriegszeiten sind umständlich im II. Theile dieses Reglements auseinander gesetzt, und so ebenfalls auch die Dienstordnung, welche in Absicht auf die Diät (Kapitel VII.), Ordination, Austheilung der Arzneyen (Kapitel VI.) Ventila-

tilation und Reinlichkeit (Kapitel IX.) in den Spitälern und Kasernen zu beobachten kömmt.

§. XXXV.

Uiberhaupt nimmt dieses Kapitel nicht allein auf die Regimentschirurgen seinen Bezug, sondern auch auf all = jene Bataillons = und Oberchirurgen, welche die Dienste eines Regimentschirurgen in dessen Abwesenheit versehen müssen, und eben so auch auf die Korps = Oberchirurgen, und andere vorgesezte Chirurgen, die Spitäler und Unterchirurgen unter ihrer Direktion haben, Arzneyfassungen aus den Feldapotheken machen, und Verrechnung an das Aerarium stellen müssen.

§. XXXVI.

Endlich wird den Regimentschirurgen hiemit ernstlich auferlegt, nicht nur daß sie alle in diesem Reglement vorkommende ihren Dienst betreffende Vorschriften genauestens erfüllen, sondern auch fest darauf halten, daß ihre Untergebenen ihren Pflichten genau nachkommen; denn wenn Unordnungen und Fehler entstehen, so sind die Vorgesezten jedes Mal bey dem Protochirurgus dafür verantwortlich, auch wird man keiner entschuldigenden Ausflucht Gehör geben. Immer müssen sie mit Strenge von ihren Untergebenen guten Dienst und Kunstfleiß fodern, und sie dazu anhalten, hingegen sie wieder in billigen Sachen unterstützen, und aufmuntern. Im Falle einer ihrer Untergebenen Grund hat, den Protochirurgus um eine Unterstützung anzugehen, so muß der Vorgesetzte sein Gesuch mit einem Zeichniß und Empfehlungsbrief begleiten. Uebrigens wird den Regimentschirurgen hiemit noch aufgetragen, den Bataillons = Ober = und Unterchirurgen dieses Reglement öfters zu lesen zu geben und es ihnen zu gestatten, wenn sie sich das VIII. IX. X. XI. und XII. Kapitel abschreiben wollen.

Achtes Kapitel.

Dienstpflichten der Unterchirurgen.

§. I.

Um nicht gewisse Vorschriften gar zu oft zu wiederholen, sollen die Unterchirurgen das VII. Kapitel, welches die **Dienstpflichten der Regiments- und Bataillonschirurgen** umschreibt, öfters lesen, damit Sie die ihren Oberen schuldige Subordination einsehen lernen, und abnehmen können, welche Rechte jene gegen Sie haben. Darum können Sie sich von den Regimentschirurgen das Reglement zu lesen ausbitten, und diese sind es ihnen zu geben schuldig, damit sie sich jene Kapitel und Paragraphen abschreiben können, die Beziehung auf ihre Dienstpflichten nehmen; besonders genau müssen sie sich mit dem IX. X. XI. XIII. Kapitel bekannt machen, welche eigens für sie entworfene Vorschriften enthalten.

§. II.

Es ist gefehlt, wenn der Unterchirurg nach ausgehaltener Prüfung aus den Anfangsgründen der Anatomie und Chirurgie, und nach einem von dem Protochirurgus erhaltenen Attestat, zufolge dessen er in den militärischen Dienst tretten konnte, sich nun völlig zu dieser Stelle geeigenschaftet glaubt. Nun hat er noch eine grosse und mühsame Strasse zu wandeln vor sich, auf der er so eben nur den ersten Schritt gemacht hat. Aus Pflicht gegen den Dienst, zu seiner Genugthuung, und eigenem Vor-

 theile

theile muß er fortfahren, sich dem Studium und der Praktik immer mehr zu widmen, je mehrere Kenntnisse er sich beylegen wird, um so grössere Beruhigung muß er in sich fühlen, und um so genauer wird er einsehen, wie viele ihm noch mangeln. Er muß daher immer mit guten anatomischen, medizinischen und chirurgischen Handbüchern versehen seyn, besonders mit jenen, welche von der Akademie anempfohlen werden. Seine Lanzetten, Bistouri, und alle übrige kleine Sack-Instrumenten soll er stäts rein und in brauchbarem Zustand erhalten, besonders soll er darauf halten, die Lanzetten immer brauchbar zu haben, damit ihm nicht widrigenfalls beym Aderlassen ein fataler Zufall begegnet, der oft allein hinreicht, einen jungen Chirurg um alles Vertrauen zu bringen, und ihn für die Zukunft ganz unbrauchbar und muthlos zu machen. Daher empfiehlt man diesen Punkt dringendst.

§. III.

Man prägt bey jeder Gelegenheit den Zöglingen unserer Schule ein, daß Wissenschaft allein den vollkommenen Mann noch nicht macht; ein Mensch mit allen Wissenschaften ausgerüstet, dabey aber ohne personelles gutes Betragen, ist nur zur Hälfte ein Mensch für die Welt. Der Chirurg muß daher auch die beste Konduite besitzen. Man empfiehlt gute Art, Klugheit, Enthaltung von Lastern und Unarten, vom Berauschen, Spielen, Schuldenmachen, und (weil den Tabackrauch viele Menschen des Gestanks wegen nicht vertragen) vom Tabackschmauchen. rc. rc.

§. IV.

Vor allem legt man ihnen Liebe gegen die Kranken ans Herz. Die Klagen eines Leidenden willig übertragen, und anhören, ihn bemitleiden, und trösten, wenn er Schmerzen leidet, sind so viele eines Chirurgen würdige schöne Züge. Wenn der Kranke ungeduldig ist, weil er leidet, so muß man ihn nicht bruskiren, lieber schweigen, ihn erleichtern, und

sei-

seine Gedult stärken. Ueberhaupt muß die Jugend ihre oft übertriebene Lebhaftigkeit bezähmen, und sich fühlbar machen für die Freude, die ein rechtschaffener Mann empfindet, wenn er den Elenden von Qual und Uibel befreyet hat, und wenn der Genesene nun selbst gestehen muß, wie vielen Dank er seinem Retter schuldig ist. Ein Chirurg, der sich so beträgt, kann nicht anderst als von seinen Kranken geliebt, von seinen Oberen geschätzt, und von allen mit Vertrauen gesucht werden, auch kann es ihm an fernerem Glück, was Beförderung betrift, nicht fehlen.

§. V.

Wenn ein ganzes Regiment beysammen in Garnison liegt, sollen die Unterchirurgen, nachdem sie frühzeitig die Maroden bey jenen Kompagnien abgefertiget haben, welche ihnen vom Regimentschirurgus zur Uebersicht übergeben worden, sich zur nämlichen Zeit, wo der Regimentschirurgus Ordination im Spitale hält, dahin verfügen, daselbst Rapport erstatten, und dann der Ordination beywohnen. Beym Rapporte müssen Sie jene Soldaten melden, die beträchtlich krank sind, und deßwegen in das Spital kommen müssen. Dieser Rapport muß jedesmal gemacht werden, bevor die Spitalvisite des Regiments- oder Oberchirurgen vorbey ist.

§. IV.

Wenn der Unterchirurg bey Tage zu einem gefährlich Erkrankten, oder schwer Blessirten beruffen wird, muß er ihn selbst ins Spital begleiten, und dem Regimentschirurgus, oder dem ältesten Bataillonschirurgus Rapport machen. Auch von minder wichtigen Kranken muß er Meldung erstatten, und vom Regimentschirurgus die Ordre abwarten, ob die Kranken bey der Kompagnie verbunden werden sollen, oder ob sie ins Spital zu schicken sind. Leichte Exkoriationen, Furunkeln u. d. g. behandelt man bey den Kompagnien gewöhnlich. Die dazu benöthigten

Arzneystücke erhält er von dem Regiments = Bataillons = oder Oberchirurgus, und diesen legt er auch Rechnung mit Bemerkung des Namens und Zunamens, des Feldwäbels, Korporals, Gefreyten, Gemeinen rc.

§. VII.

Ueber die von dem vorgesetzten Chirurgus empfangene Arzneyen muß er ein Rezepisse einlegen. Er bleibt aber sodann dafür verantwortlich, daß diese Medikamenten gut verwahrt und wohl angewandt werden. Wenn er sich beym Regiment befindet, oder mit einer Kompagnie, oder Division oder mit einem Detachement abgesöndert stehet, erhält er über die möglichen Vorfallenheiten die erforderliche Instruktion entweder vom Regiments = oder Bataillonschirurgus. Uebrigens kann der Unterchirurg, wenn man ihm Arzneyen von nicht guter Qualität oder im fehlerhaften Gewicht aufdringen wollte, selbe anzunehmen sich weigern.

§. VIII.

Nach gemachtem Arzneyverwand schicken jene Chirurgen, welche detachirt stehen, entweder dem Regimentschirurgus, oder seinem Stellvertreter die Ordinationszettel als die Berechnung gehörig ein. Wenn sie aber beym Regiment, oder Bataillon, oder in der Nähe sich befänden, und es wäre um ein Brech = oder Purgirmittel zu thun, so können sie sich hierüber beym vorgesetzten Chirurgus Raths erhohlen. In einem wie im anderen Falle wird das Medikament mit dem Namen, Zunamen des Kranken, mit der Kompagnie, bey welcher er steht, und mit der Krankheit gegen die es gebraucht worden, auf dem Zettel bemerkt, welchen der Unterchirurgus jedesmal unterschreibt, und dem Regimentschirurgus als Beylage zur Rechnung überliefert. Wenn diese Zettel ausbleiben, ist der Unterchirurgus strafbar, und der Regimentschirurgus wird ihn dafür ansehen. Wären aber gar empfangene Medikamenten abgängig,

über

über deren rechtmässigen Aufwand sich der Unterchirurg nicht ausweisen kann, so ist er gehalten, sie zu bezahlen, oder im Ganzen zu ersetzen.

§. IX.

Wenn ein Unterchirurg sich auf einem Kommando, auf Rekruten-Visitation oder anderwärts befindet, so hängt er, was Dienstsachen betrift, von dem Kommandanten des Detachement ab, und giebt diesem auch Rapport von den wesentlichen Vorfallenheiten. Jedoch darf er nicht unterlassen, alle 15 Tage, wenigstens alle Monath nach den Umständen und nach dem Grade der Entfernung seinem Regimentschirurgus oder dessen Stellvertreter den Krankenrapport einzuschicken, und von ihm die allenfalls nöthige Instruktion zu erwarten. In Betref der Rekruten-Visitirung aber wird er sich nach dem XIII. Kap. verhalten.

§. X.

So lang der Unterchirurg sich in den österreichischen Staten findet, wo er Medikamenten zu fassen hätte, darf er sie aus keiner anderen, als den von dem hohen Hofkriegsrathe bestimmten Feldapotheken fassen. Marschirt er mit einem Kommando außer unseren Staaten, so muß er noch innerhalb den Gränzen einen guten Vorrath fassen. Sehr entfernt von unseren Provinzen z. B. im deutschen Reiche faßt er die Arzneyen aus einer Apotheke, welche sein Kommandant bestimmt, und dem hat er sodann die vorschriftmässige Rechnung zu legen.

§. XI.

Unterdessen kann ein Unterchirurg nie eigenmächtig in unseren Staaten eine Medikamenten-Fassung vornehmen, ausgenommen er ist zu weit von seinem Regimentschirurgus abwesend. In diesem Falle setzt er eine Spezifikation nach dem Formular A. auf, unterschreibt sie, und läßt sie dann

durch

durch seinen Kommandanten ebenfalls mit Sigill und Unterschrift bezeichnen, und sodann von einem Stabschirurgus, oder in Abwesenheit dessen von einem Regimentschirurgus korroboriren, der sich immer in der Nähe befinden mag: wie dieß denn näher im XIV. Kapitel vorkömmt. Zu Ende jedes Monats schickt er dann die Medikamenten-Spezifikation mit den Ordinationszetteln an den Regimentschirurgus ein, damit dieser alles mit der Rechnung verbinden kann.

§. XII.

So oft ein Unterchirurg vom Regimentschirurgus auf Kommando beordert wird, hat er sich jedes Mal beym Regimentschirurgus, oder seinem Dienstvertreter vor dem Abmarsche zu melden, wenn er wieder einrückt, ebenfalls. Wenn er Urlaub ansucht, muß es durch den Regimentschirurgus geschehen. Die Meldung muß er in Uniform abstatten. Eben so muß er sich melden, wenn er die Spitals-Inspektion übernimmt, und wieder übergeben hat, wenn er vom Exerzieren mit dem Regiment oder Bataillon einrückt, und eine Verwundung, oder sonst ein unglücklicher Zufall sich ergeben hätte. Die Spital- und Exerzier-Inspektion soll bey den Unterchirurgen wechseln; erstere dauert ein Monath, leztere eine Woche.

§. XIII.

Wenn der Unterchirurg sich an einem Orte befindet, wo kein Regimentschirurgus, sondern nur ein Bataillons- oder Oberchirurgus zugegen ist, so ist derselbe dem Bataillonschirurgus untergeordnet, und ist im Dienste schuldig ihm, gleichwie dem Regimentschirurgus vollkommene Subordination zu leisten. Sind mehrere Unterchirurgen an einem Orte, ohne daß ein Regiments-Bataillons-oder Oberchirurgus zugegen wäre, so hat der Ordnung nach der älteste Unterchirurg die Uebersicht zu führen, und die übrigen sind ihm gänzlich subordinirt, es seye dann, daß der Regimentschirurgus wichtige Gründe

hätte,

hätte, einem jüngern die Oberaufsicht anzuvertrauen, in welchem Falle die übrigen auch diesem Subordination zu leisten hätten.

§. XIV.

Nur die Bataillons- und Oberchirurgen von der Armee sind bestimmt, zum zweyjährigen Lehrkurs nach Wien zur Akademie berufen zu werden. Wenn aber ein Unterchirurgus glaubt, berechtiget zu seyn, hierauf ebenfalls bittlichen Anspruch machen zu können, so ist er doch nicht berechtiget, sich dießfalls gerade an den Protochirurgus zu wenden, sondern muß sein Gesuch durch den vorgesezten Regimentschirurgus einbegleiten, als welcher für die Fähigkeit, gute Verwendung und Konduite seiner Untergebenen verantwortlich seyn muß.

§. XV.

Wenn ein Unterchirurg irgend ein anderes Gesuch an den Protochirurgus zu stellen hat, so soll er ebenfalls nicht gerades Wegs an ihn schreiben, sondern gleichermassen durch seinen vorgesezten Regimentschirurgus, oder in Abwesenheit dessen durch den Dienstvertretenden Bataillons- oder Oberchirurgen gehen. Nur in dem einzigen Falle kann der Unterchirurg sich unmittelbar an den Protochirurgus wenden, wenn er von seinen Vorgesezten ungerechter Weise gedruckt, verfolgt, oder gestraft würde. Jedoch muß die Beschwerde auf alle Fälle mit rechtmässigen Belegen versehen seyn. Die gerechte Sache eines jeden Untergebenen, der Verfolgung leidet, kann der Protochirurgus in Schutz nehmen, da er andererseits mit aller Strenge von ihnen auch den Dienst Sr. Majestät und der kranken Mannschaft fodert. Jedoch lasse sich jeder warnen, nicht mit Kleinigkeiten, oder falschen ungegründeten Beschwerden über wohl verdiente Strafe einzukommen; in solchem Falle unterzieht er sich wegen der Vermessenheit einer doppelten Strafe.

§. XVI.

So oft ein Unterchirurg durch irgend einen Ort reiset, oder sich da festsezt, wo der Protochirurgus oder ein angestellter Stabschirurgus sich befindet, ist er gehalten, sich in vollkommener Uniform ordnungsmässig zu melden. Wenn ihm irgend ein unangenehmer beleidigender Zufall begegnet, ohne sich gemeldet zu haben, oder ohne durch Uniform distinguirt gewesen zu seyn, so hat er auf keine Unterstüzung zu rechnen.

Neuntes Kapitel.

Vorschriften, den Ertrunkenen beyzuspringen.

§. I.

Zu Kriegs- und Friedenszeiten ist der Soldat nicht nur Krankheiten und Verwundungen blosgestellt, sondern auch noch anderen Arten von Unglücken, wohin besonders die **Ertrinkungen** gehören, denen jene ausgesetzt sind, die in Minen und Wasser arbeiten müssen. Die zum Geniewesen gehörigen Individuen, die **Sappeurs**, **Mineurs**, **Pontoniers**, **Tschaikisten** stehen besonders solchen Gefahren ausgesezt. Für den Feldchirurgen ist es demnach höchst wichtig, zu wissen, wie man solchen Verunglückten, die oft nur scheintodte sind, beyspringen solle. Nicht als ob es unbekannt wäre, wie viele Werke über die Arten der Ertrinkungen, über die Hydrophobie u. d. gl. bereits erschienen sind, sondern blos darum, weil die meisten Unterchirurgen sich nicht so viele einzelne Werke, welche nur einzelne Gegenstände abhandeln, anschaffen können, findet man für rathsam, hier einige kurze praktische Vorschriften anzugeben, nach welchen man solchen Verunglückten beystehen soll.

§. II.

Ungeachtet einige Schriftsteller wollen, daß man Ertrunkene, oder was gleich viel ist, im Wasser Erstickte nach 5 und 6 Stunden wieder in's Leben zurück geruffen habe, so hat man doch viele Mühe solches zu glauben, weil

der Mensch ohne Luft zu schöpfen, nicht eine Viertel = oder halbe Stunde leben kann. Blos in den Fällen, wo ein Mensch im Meere oder in Wellen schlagenden Flüssen ertränkt wäre, die von Zeit zu Zeit den Menschen auf und ab werfen, und wo er in solchen Zwischenzeiten wieder zu Athem kömmt; blos in solchen Fällen wäre es möglich. Außerdem fodert es einen starken Glauben, daß man, ohne durch 5 — 6 Stunde geathmet zu haben, dennoch wieder zum Leben könne zurückgebracht werden. Unterdessen wird man doch in jedem Falle wohl daran thun, alle Hilfsmittel, die nur wahrscheinlich etwas versprechen, mit der schleunigsten Fertigkeit und aller Unverdrossenheit zu versuchen, und anzuwenden, zumal wenn der Ertrunkene nicht lange unter Wasser lag, und noch einige thierische Wärme an ihm zu verspüren ist.

§. III.

Einem unterm Wasser Erstickten, sobald er herausgebracht wird, muß man nach der Länge die Kleider entzwey schneiden, und auf der Stelle vom Leibe nehmen. Man legt den Körper sodann horizontal, jedoch mit dem Kopf erhöhet etwas nach der Seite, trocknet ihn mit warmen wollenen Tüchern bestens ab, und macht über den ganzen Körper besonders an Brust und Bauch etwas starke Reibungen. Wenn ein Bett bey Handen ist, so kann man den Verunglückten, nachdem es wohl erwärmt ist, darein legen. Wo nicht, so lege man ihn auf Decken, oder auf Stroh, und bedecke ihn wohl und warm. In offenem Felde müßte man sich mit ihm in die Nähe eines Feuers begeben, damit man ihn erwärmen könnte, und wäre es thunlich, so könnte man ihn auf warme Asche legen.

§. IV.

Man reizet ferners die Nase mit succinirtem Hirschhorngeist, mit Eau de luce oder andern stark flüchtigen Geistern, auch mit starkem Essig. In Ermanglung solcher Sachen reizt man mit einer Feder nicht nur die Nervenwärzchen an der Schleimhaut der Nase, sondern auch den Rachen. Man

bläßt

bläßt sodann durch ein Röhrchen so stark als möglich Luft, oder auch Tabacksrauch durch den Mund oder durch den After mittels einer Röhre, oder Spritze ein, läßt einige Löffel voll warmen Wein, Brandwein oder Mellissengeist verschlingen, wenn der Verunglückte schon so weit wieder zu sich gebracht ist, daß er schlingen kann; auch könnte man ein leichtes Brechmittel in Wasser aufgelöst nehmen lassen, um zum Brechen zu reizen. Mit den mittels warmen Tüchern über den ganzen Körper anzustellenden Reibungen muß man jedoch nicht aussetzen.

§. V.

Wenn man im Gesichte oder am Körper des Ertrunkenen eine Lividität bemerkt, wie es meistens der Fall ist, oder auch der Mensch sonst plethorisch war, so muß man hauptsächlich die Drosselader oder wenigstens eine Ader an den Armen öfnen, um den Congestionen abzuhelfen. Wiederholte Tabacksrauch-Klystire, oder in Ermanglung einer dazu gehörigen Maschine, Klystire aus einer saturirten Abkochung des Tabaks, oder anderen reizenden Dingen müssen ja nicht unterbleiben. Von Zeit zu Zeit bringt man an den Bauch mit den Händen eine mässige Erschütterung an. Uebrigens ist es eine Hauptregel, daß man alle diese Mittel ohne Unterlaß, und mit einer ausharrenden Geduld anwenden muß, weil Manche dieser Unglücklichen erst sehr späte wieder in's Leben zurückkommen.

Zehntes Kapitel.

Vorschriften den in mephitischen Dünsten Erstickten beyzuspringen.

§. I.

Einen in mephitischen Dünsten, in Kohlendunst, oder in einer von allzuwarmer Ofenhitze, oder in was immer für einer verdorbenen Luft Erstickten muß man schleunig aus dem tödenden Dunstkreis in die reine freye Luft bringen, die Kleider öfnen, oder sie gar vom Leibe nehmen, auch wenn es zur Winterszeit wäre. Denn so heilsam die Wärme den unter Wasser Erstikten ist, so schädlich ist sie hingegen denjenigen, die in mephitischer Luft erstickt sind, wo die Säfte rarefacirt werden, und eine plethora quoad vasa entstehet. Darum nützt auch diesen zuweilen das schleunige Einblasen der Luft durch den Mund.

§. II.

Bey dieser Erstickungsart sind sowohl innerlich als äusserlich sauere Mittel mit Nutzen anwendbar. Man halte dem Erstickten oft antiseptischen Essig unter die Nase, mache leichte aber anhaltende Reibungen mit einer Bürste, oder mit wollenen in starken Essig getränkten Tüchern über den ganzen Körper, mische einen Theil Essig zu 2 — 3 Theilen Wasser, und lasse es ihm löffelweis von Zeit zu Zeit in den Mund, gebe ihm aus diesem Oxikrat, oder von einer Limonade Klystiere, und wenn der Verunglück-

unglückte schlingen kann, gebe man ihm eine starke Limonade oder Oxikrat zu trinken.

§. III.

Sollten diese genannten Mittel nichts verfangen wollen, wäre der Erstickte im Gesichte roth, livid, als wäre er erdrosselt, und dabey von einem Lethargus opprimirt, so kann man eine, und nach Umständen auch zwey Aderlässe an der Drosselader, oder am Arm vornehmen, und fortfahren, säuerliche Getränke und Klystiere zu geben. Der Verfasser dessen hat sich dieser Methode mit dem besten Erfolge bedient. *)

§. IV.

Wenn die Verunglückten wieder zu sich selbst kommen, bleiben sie zuweilen blödsinnig, schwächlich, manchmal auch wie gelähmt. Durch fortgesetzten Gebrauch säuerlicher Mittel, durch dünne und gemäßigte Diät, durch Entfernung von aller Wärme verlieren sich indessen meistens auch diese Folgen. Auch kann unter gewissen Umständen die Elektrizität mit Nutzen angewendet werden. Diese nämliche Methode ist auch anwendbar bey den durch den Strang Erstickten oder Erdrosselten.

Eilf-

*) Brambilla über die Entzündungsgeschwulst I. Theil. pag. 58.

Eilftes Kapitel.

Vorschriften den wüthigen Hundsbiß und die Wasserscheue (Hydrophobia) betreffend.

§. I.

Obschon die Ertrunkenen und Erstickten mit den von einem wüthigen Hunde Gebissenen gleiches Schicksale haben können, wenn man den Tod als Tod dabey betrachtet: so ist dennoch die Todesart, woran die Wasserscheuen sterben, in Absicht auf die dabey sich äußernden Erscheinungen sehr verschieden. Es giebt wirklich nichts Schmerzlichers für die Leidenden, und nichts Entsetzenderes und Gefährlicheres für die Anwesenden als dieser Tod. Dabey hat diese Krankheit viele Schwierigkeiten, was die Erkenntniß und Kurart betrift.

§. II.

Es ist, wiewohl es selten geschieht, doch sehr möglich, daß der giftige Speichel eines wüthenden Hundes sich gerade durch den Mund in den menschlichen Körper überträgt, wenn der Hund zur Zeit als er wüthig wird, den Mund seines Herrn lecket, oder wenn man mit den Lippen, oder der Zunge ein Ding berührt, das mit dem Speichel des wüthigen Hundes beleckt worden. Indeß sind Wunden der gewöhnlichste Weg, durch welchen sich das Gift der Saftmasse beymischet. Man kann mit Grund voraussetzen, daß dieses mächtige Gift sich plötzlich wie so viele

an-

andere mit der Masse des Blutes vermischt, daß es die Nerven ebenfalls erst nach einem gewissen Zeitraum angreift: dieses mag nachher von der Menge und Eigenschaft des Giftes selbst, oder von der Disposition des verletzten Körpers abhängen; so ist doch so viel gewiß, und durch die Erfahrung bestättigt, daß dieses Gift nicht gleich nach geschehener Ansteckung seine Wirkungen äußert, und daß die Zufälle der Hydrophobie höchst selten vor dem 9ten Tage erscheinen. Zuweilen bleibt das Gift Monathe und Jahre lang versteckt.

§. III.

Unterdessen mögen die üblen Wirkungen des Giftes geschwind oder späte erscheinen, so weiß der erfahrene Chirurg, daß das Gift am kürzesten durch jenen Weg fortgeschaft wird, durch den es in den Körper gegangen ist, damit es keine Zeit gewinnen kann, die Saftmasse anzustecken. Durch den Mund genommene Gifte werden am besten durch Brechmittel weggeschaft. Kömmt das Gift aber durch eine äußere Wunde in den Körper, so muß es auch durch die Wunde wieder ausgeführt werden.

§. IV.

Niemand wird sich einfallen lassen, eine von einem gesunden Hunde gebissene Wunde für etwas anderes als eine gewöhnliche Wunde anzusehen. Alles kömmt aber darauf an, zu wissen, ob der Hund, der eine Wunde gebissen, wüthig oder gesund war. Ist es entschieden, daß der Hund wüthig war, so ist die Wunde als eine der wichtigsten und gefährlichsten anzusehen, auch wenn die Wunde oberflächig und höchst leicht wäre. Nicht nur die Hunde, auch Wölfe, Füchse, und noch andere Thiere können wüthig werden. Der Hund unterliegt indessen am öftesten der Wuth, und da er unter uns eines der gemeinsten Hausthiere ist, so muß uns die so genannte Hundswuth am meisten interes-

siren. Uebrigens ist die Methode, es seye der Biß von diesem oder jenem Thiere angebracht, immer die nämliche.

§. V.

Um sich die Art, mit der man in der Kur verfahren soll, recht vorsetzen zu können, will es nothwendig seyn, genau zu untersuchen, ob der Hund, so gebissen, wirklich wüthig war, oder nicht. Dieß muß man wissen theils um den Kranken beruhigen zu können, theils damit der Chirurg seine Maaßregeln darnach nehmen kann. Die Wuth des Hundes zeichnet sich durch folgende Erscheinungen aus: Anfangs wird der Hund traurig, düster, sucht die Einsamkeit, versteckt sich, bellt nicht mehr, höchstens murrt er durch die Zähne, verabscheut alle Nahrung, besonders das Trinken, ja wenn er Wasser sieht, entfliehet er. Wenn er auch seinen Herrn anfangs kennet, und folgt, so zörnt er sich doch plötzlich gegen jene, die ihm nicht bekannt sind, was er sonst vorher nicht thate, er läßt die Ohren hängen, und schleicht, als wenn er wäre geschlagen worden. So zeichnen sich die ersten Grade der Wuth aus. Wenn der Hund in diesem Zustande beißt, so ist es eben noch nicht entschieden, ob der Biß einer der gefährlichsten ist; nichts destoweniger muß der Chirurg doch alle Vorsichtsregeln gebrauchen, um der Hydrophobie zuvorzukommen, weil es doch immer möglich wäre, daß sie darnach entstünde.

§. VI.

Entschieden wüthend ist ein Hund, wenn er seinen Herrn nicht mehr kennet, seinem Ruf nicht mehr gehorcht, und ihn fliehet, schnauffet, als wenn er nicht genug Athem hätte; wenn ihm die Kehle anschwellt, die Zunge hervorhängt, welche bleyfärbig aussieht, der Mund schäumt; wenn das Thier unregelmäßig herumläuft, bald wie betäubt, bald wie rasend, den Kopf tief hängen läßt, den Schweif zwischen die Füsse einzieht; wenn die Augen

tief

tief liegen, und thränen, und wenn es sich vom Haus seines Herrn entfernt. Ein Biß von einem Hunde in diesem Zustände ist entschiedener Massen gefährlich, und wenn das Gift sich der Blutmasse beymischt, so wird die Hydrophobie weit geschwinder und stärker erfolgen als im ersten Grade.

§. VII.

Hier muß der Chirurg mit der größten Fertigkeit tiefe Einschnitte in die Wunde und auch im Umkreis derselben machen, bis es blutet. Wenn die Struktur des Theils nicht tiefe Einschnitte erlaubt, durch die man eine Ausleerung des Blutes zur Verhütung der Einsaugung erhält, so setzt man über seichte Einschnitte Schröpfköpfe, um das Blut kräftiger auszuziehen. Der Verfasser dessen hat selbst beobachtet, daß jene, die aus der Wunde starke Blutungen gehabt haben, nicht Wasserscheu geworden sind. So viel Wunden sind, so viel Orte muß man scarificiren. Um nach gemachten Einschnitten noch sicherer zu gehen, kann man auch ein Causticum actuale oder potentiale auflegen, um das Gift zu fixiren, und eine gute Eiterung zu erzwecken. Vorzüglich wird empfohlen das Butyrum antimonii, der Lapis causticus aus Kalk und Alcali fixum vegetabile, in Wasser aufgelößt und auf die Wunden gelegt. Auch der Höllenstein kann gebraucht werden. Nach der Hand kann man die Wunden mit Digestivsalbe, die mit Myrrhen versetzet werden darf, oder mit Storaxsalbe verbinden.

§. VIII.

Selbst dann, wenn auch die durch den Biß entstandene Wunde leicht wäre, oder daß es schiene, als ob der Hund nur die Haut mit den Zähnen abgeschärft habe, dürfte man dennoch, um sicher zu seyn, die Einschnitte nicht versäumen, wenn sie auch eben nicht so tief seyn müssen, als im vorigen Falle. Auch kann man die Auflösung von

lapis causticus; ein anderes Aezmittel, ein Blasenpflaster, die mit spanischen Fliegen, oder rothem Quecksilber-Niederschlag vermischte Storax- oder Basilikumsalbe auflegen. Auch wenn der Chirurg erst späte geruffen würde, einem Verunglückten dieser Art beyzustehen, soll er dennoch nicht unterlassen, diese Mittel sogleich anzuwenden, denn die Unbequemlichkeiten sind nicht groß, und können doch das Leben retten. Nach der Hand muß man wie vorher die Eiterung befördern und unterhalten, und dem Kranken Muth einsprechen.

§. IX.

Wenn der Chirurg erst späte zum Beystande geruffen würde, thut er wohl daran, dem Verunglückten sogleich einige Grane Kampfer mit einem halben, oder auch ganzen Gran Moschus durch etwas Honig gebunden 2 — 3 mal des Tags in einem Bolus zu geben, und damit durch einige Tage, auch Wochen fortzufahren, je nachdem die Umstände sich anlassen. Statt dieses Mittels kann er sich auch sogleich leichter Merkurialfriktionen um die Gegenden der Wunde, oder an den Extremitäten durch einige Täge nacheinander bedienen. Wer die Frictionen nicht gebrauchen wollte, dem könnte man innerlich des Tags einige Grane von der Merkurial-Panacee oder dem versüßten Merkurius geben. Der Verfasser dessen hat nach dieser Methode zwey Kinder von 7 und 8 Jahren geheilt. Die ganze Ueberfläche des Körpers entzand sich, wie wenn sie von einem allgemeinen Rothlauf überzogen wäre, war dabey geschwollen, und einige Tage darnach schuppte sich das Oberhäutchen über den ganzen Körper ab. Er sahe sie viele Jahre nachher im besten Wohlseyn. Ein Kind, das ein anderer Chirurg behandelte, der sich nicht mit der Untersuchung, ob der Hund wüthig war, abgab, starb 14 Tage nach dem Bisse von dem nämlichen Hunde. Ehe man indessen sich dieser Mittel bedient, soll man einige Bäder gebrauchen, um die Haut zu erweichen, und die Aus-

dünst-

dünstung zu befördern. Wenn der Kranke Fieber hat, das entzündlicher Art wäre, oder wenn er auch ohne Fieber sonst plethorisch wäre, könnte man eine, nach Umständen auch zwey Aderläße vornehmen und von Klystiren Gebrauch machen.

§. X.

Wenn schon Vorbothen der Hydrophobie erscheinen, besonders wenn den Gebissenen eine ungewöhnliche Melancholie ergreift, die Eiterung an der Wunde schlecht ist, und ungeachtet der oben angeführten Mittel immer ein gelbliches Serum herausfließt, so muß man vor allem den Kranken ermuntern, und muthig machen, und ohne Zeitverschub, nachdem man ihm einige Bäder hat brauchen lassen, zu den förmlichen Merkurialfrictionen seine Zuflucht nehmen, und sie so brauchen, als wenn man eine konfirmirte Lustseuche damit heilen wollte, doch immer mit der Vorsicht, daß keine starke Salivation erfolgt. Nach dieser Methode hat einer der ersten Aerzte von Meyland sich selbst, da er von einem wüthigen Hunde stark gebissen ward, von der Wasserscheue wirklich gerettet, indeß andere, die von dem nämlichen Hunde auch gebissen waren, aber nicht die nämliche Kur brauchten, daran gestorben sind. Gesetzt daß sich aber während der Kur die Hydrophobie doch einfände, so muß man die Friktionen deßwegen nicht unterbrechen, ob freylich, wenn es schon dahin gekommen ist, wenig Hofnung mehr den Kranken zu retten übrig bleibt. Uebrigens muß man nicht versäumen, so bald sich die Wasserscheue veroffenbaret, dem Kranken Hände und Füße binden zu lassen, damit sie nicht die Wärter beissen, ob sie gleich selbst öfters die Anwesenden bitten, sich zu entfernen, und sie zu binden, weil sie die Gefahr der Umstehenden wohl kennen, und sich dabey der Beißwuth doch nicht enthalten können.

Zwölftes Kapitel.

Von den Invaliden.

§. I.

In dem zweyten Theile Kapitel VIII. §. XII. XIII. dieses Reglement (*) ist in Betreff der Invaliden nur eine kurze Meldung geschehen, weil es zu Kriegszeiten, hauptsächlich in Spitälern schwer ist, gewisse Gebrechen der Soldaten gut untersuchen zu können, um zu bestimmen, ob dieselbe wahrhaft gegründet sind, oder ob sie boshafter oder einbilderischer Weise übertrieben angegeben werden. Zu Friedenszeit und in Garnisonen ist es viel leichter, sich von der Wahrheit zu versichern. Es haben aber die Chirurgen über diesen Punkt ernstlich zu wachen, weil er in Betreff des Dienstes sehr wichtig ist; denn ein Mann, der zum Invaliden erklärt wird, ohne es in der That zu seyn, wird unnütze und fällt dem Staate zur Last.

§. II.

Es giebt dreyerley Klassen von Invaliden. Zur ersten Klasse gehören die Realinvaliden, zur zwoten die Halbinvaliden, zur dritten Klasse werden jene gezählt, welche zwar auf eine gewisse Zeit als Invaliden anzusehen sind, nachher aber wieder in Stand gesezt werden, ihren Dienst beym Regimente oder bey ihren betreffenden Korps, wie vorher, zu thun, oder zum dritten Bataillon von der Garnison übersezt werden können.

§. III.

*) Der zweyte Theil dieses Reglements ist früher zum Druck befördert worden, als dieser erste Theil, welches der einbrechende Türkenkrieg veranlaßt hat.

§. III.

Unter **Realinvaliden** versteht man jene, welche aus allerhöchster Gnade des **Monarchen**, so lange sie leben, das Brod zu geniessen haben, und in den sogenannten Invalidenhäusern wohnen. Unter diese Rubrik gehören z. B. jene, welche des Alters wegen zu jedem Militärdienst untüchtig befunden werden. Die Blinden, oder die so gut als blind sind, vorzüglich jene, bey welchen der Augapfel durch Verwundung, oder Krankheiten rc. destruirt oder verdunkelt ist, welche den grauen Staar (cataracta), oder den schwarzen Staar (amaurosis) haben; im gleichem die Tauben mit gänzlichem Verluste des Gehörs durch Verwundung, Quetschung, oder sonstige schwere Krankheiten. **Realinvaliden** sind auch die, so einen Fuß oder einen Arm verlohren haben, jene, welche den Dampf (asthmatici), die Schwindsucht (hectici), Lungensucht (phthysici), oder eiñe Lähmung (paralytici) in einem solchen Grade haben, daß keine Hofnung zur Heilung, und jeder Heilungsversuch unnütze ist. Imgleichen die wahrhaft Epileptischen, so wie auch jene, welche einen Höcker, oder unheilbaren Fleischbruch bekommen haben. Vorher wurden alle, welche mit einem Leisten- oder Hodensackbruche behaftet waren, als Realinvaliden erklärt. Heut zu Tage aber weiß man durch gut angelegte Bruchbänder, wenn der Bruch nicht zu groß, oder angewachsen ist, den Mann für den Dienst brauchbar zu halten, so wie denn wirklich einige Tausende mit Brüchen behaftete sowohl Infanteristen als Kavalleristen bey der Armee sich befinden, und Dienst thun. Ist der Bruch aber gar zu groß, oder angewachsen, daß er sich nicht reponiren läßt, so ist der Mann für Invalid zu erklären.

§. IV.

Noch müssen die, welche die fallende Sucht (Epilepsia) haben, ingleichen jene, welche mit unheilbarem Hüftwehe (Ischias) behaftet sind, in die Klasse der Realinvaliden gerechnet werden. Es kömmt aber zu bemerken, daß diese zwo Krankheiten die Soldaten, um sich dem Dienste zu entziehen,

oft

oft arglistig nachzumachen wissen, der Chirurg muß daher bey Untersuchung derselben sehr vorsichtig zu Werke gehen, damit er nicht betrogen werde. Um die erste Krankheit richtig zu beurtheilen, muß man sich erinnern, daß bey einem wahren Anfalle der Epilepsie die Kranken völlig sinnlos zu Boden fallen, wobey ihnen der Schaum vor dem Munde steht, die Hand geschlossen, und Finger und Daumen dergestalten fest nach einwärts gezogen, daß man nicht im Stande ist, sie mit Gewalt aufzumachen. Wenn man nun vermuthet, daß eine Verstellung Statt finden möchte, so kann man sich dadurch Ueberzeugung verschaffen, daß man dem Epileptischen unversehens eine brennende Kohle oder ein glühendes Eisen in die Hände giebt, doch mit der Vorsicht, daß nichts weiter als nur die Haut verbrennt, und ja keine Flechse rc. dabey verlezt werde. Ist die Epilepsie gegründet, so fassen die Kranken die Kohle mit der Hand, die sie zusammendrucken; ist sie aber nachgemacht, so lassen sie die Kohle sogleich aus der Hand fallen. Bey jenen, welche sich für Taub ausgeben, muß der Chirurgus das Ohr untersuchen, um zu sehen, ob nicht angehäuftes Ohrenschmalz, oder ein absichtlich in den äussern Gehörgang gesteckter fremder Körper zu Grunde liegt, und eine künstliche Taubheit macht. Die Ischiatik und das Gliederreissen (Galle, arthritis) sind Krankheiten, die sich nicht dem Auge offen zeigen, weßwegen es hier nothwendig ist, sich entweder gegründeter oder doch wenigstens solcher Mittel zu bedienen, welche nicht schaden können, im Falle die Sache gegründet wäre. Spanische Fliegenpflaster auf den leidenden Theil gelegt; eine strenge Diät und die Ruhe leisten oft die beste Wirkung, dabey kann man noch einen bittern Absud zum Trank verordnen, wenn er anwendbar ist. Vorzüglich hat man an der Diät ein sehr kräftiges Mittel, um nachgemachte Krankheiten zu heilen; denn es ist schwer für einen gesunden Menschen, es bey einer solchen Kur lange auszudauern. Auf diese Weise hab ich viele geheilt, worunter sich auch solche befanden, welche sich für bezaubert angaben. Indessen kann man annehmen, daß eine wahre Ischia-

tik,

wenn sie heftig ist, durch fieberhafte Anwandlungen, Mangel an Eßlust und Abmagerung des kranken Gliedes kennbar wird.

§. V.

Halbinvaliden heissen jene, welche man unter die Garnisonregimenter stellet, allwo kein so beschwerlicher Dienst, wie bey den Feldregimentern ist, oder welche als Krankenwärter in Spitälern verwendet werden können; denn diese Leute schicken sich besser für diesen Dienst, als ganz gesunde und annoch zu Feldkriegsdiensten taugliche Soldaten, dergleichen man ehedem zu Krankenwärter genommen hat. In diese Klasse von Invaliden gehören jene, welche einen dicken Hals, einen Kropf, oder unheilbare Skropheln haben: die Einäugigen, die Halbtauben, imgleichen jene, denen die Zähne an einer Seite mangeln, welche den Schwund (atrophia) oder eine Gelenksteifigkeit an einem Arme, oder Fuße haben, und wo keine Hofnung zur Heilung übrig ist, auch die mit übel geheilten Beinbrüchen, wenn die freye Bewegung leidet ꝛc. Zu dieser Klasse können auch noch jene gezählt werden, welche am Staare operirt worden, und darnach ein schwaches Gesicht behalten haben, ob sie gleich übrigens gesund sind; imgleichen welche stark ausgetretene Hämorrhoiden, oder einen Vorfall des Afters (procidentia ani) haben, welche durch venerische Krankheiten das Zäpfchen (uvula) oder die Nase eingebüßt haben.

§. VI.

Invaliden auf eine bestimmte Zeit sind, z. B. jene, welche schwere und lange Krankheiten ausgestanden haben, und nun dergestalten erschöpft sind, daß es Monathe braucht, bis sie sich erholen, und die vorigen Kräfte wieder bekommen. Imgleichen solche, welchen auf vorhergegangene Quetschungen, gehaute oder geschossene Wunden, Verdrehungen, Auslenkungen, Beinbrüchen der Schwund, eine Kontraktur oder Erschlaffung an einem oder mehreren Gliedern zurückgeblieben ist, wo zur Heilung ein durch Monathe

fortgesezter Gebrauch der Bäder, oder anderer Mittel erfodert wird. Ueberhaupt wenn die Herstellung mit Hilfe der Zeit bewirkt werden muß, es seye nun für sich allein ohne Zuthun anderer Mittel oder bey dem gleichzeitigen Gebrauche schicklicher Hilfsmittel, wofern man nur eine Wahrscheinlichkeit zur Heilung für sich hat. Die Erfahrung hat gezeigt, daß viele Soldaten, welche für Invaliden anerkannt, und als solche in die Invalidenhäuser untergebracht wurden, wieder hergestellt, und zum Dienste bey den Regimentern neuerdings brauchbar geworden sind, nachdem sie allda von ihren betreffenden Chirurgen gehöriger Massen behandelt wurden. Derowegen müssen die Regimentschirurgen wohl Acht haben, damit sie nicht Leute als Real- oder Halbinvaliden erklären, welche noch durch den Gebrauch schicksamer Mittel, und bey einer sorgsamern Behandlungsart hergestellt werden können. Diese Behutsamkeit erfodert ihre Pflicht, der Vortheil des **allerhöchsten** Dienstes, die Liebe zu den armen Kranken, und ihre eigene Ehre. Die Invaliden dieser Klasse werden bey den betreffenden Regimentern besorgt, bis sie hergestellt sind. Dieses, was hier gesagt worden, versteht sich nicht nur von dem gemeinen Soldaten, sondern auch von den Ober- und Unteroffiziers.

§. VII.

Nachdem also der Soldat als **Realinvalid**, oder als **Halbinvalid** anerkannt worden ist, so hat der Regiments- oder Oberchirurgus vom betreffenden Regiment oder Korps ein Verzeichniß zu entwerfen, welches nebst dem **Vornamen**, **Zunamen** und **Alter** eines jedweden Mannes, auch zugleich eine kurze Beschreibung der vorgefundenen Fehler und Mängel enthaltet, auch muß in dem Falle, wenn der Fehler von einer Krankheit herrührt, bemerkt werden, daß alle angezeigte Mittel fruchtlos durch eine bestimmte Zeit sind angewandt worden. Dieses Verzeichniß muß von dem Regimentschirurgus, und dem Kommandanten unterschrieben,

und mit eines jeden seinem eigenen Sigille versehen seyn, und alsdann dem beym Generalkommando in den Provinzen angestellten Stabschirurgus, welcher die **Superarbitrirung** vorzunehmen hat, übergeben werden, damit derselbe hieraus den Werth der **Real = oder Halbinvaliden** zu beurtheilen wisse. Findet der Stabschirurgus, daß die zu Gunsten der Invalidirung angeführten Gründe nicht hinreichend sind, oder daß man noch hoffen darf, den Mann wieder herstellen zu können, so muß der Regimentschirurgus den Rath des Stabschirurgen annehmen, und den Mann zum Regimente zurücknehmen, auch alles auf das genaueste befolgen, was ihm in Bezug auf die Herstellung des Mannes von dem Stabschirurgus aufgetragen wird. Dieserwegen ist der Regimentschirurgus verpflichtet, wofern er in loco, oder doch in der Nähe ist, der Superarbitrirung in Person beyzuwohnen, oder wenigstens einen Bataillonschirurgus hinzuschicken. Die nämliche Ordnung kömmt in Betreff der Offiziers zu beobachten.

Dreyzehntes Kapitel.

Von Visitirung der Rekruten.

§. I.

Wollte man nur solche Leute zu Soldaten nehmen, welche robust und stark gebaut, mit einem weiten Brustgewölbe versehen, und in jedem Betracht so beschaffen sind, wie sie der Feldmarschall von Sachsen und Hr. Colombier haben wollen, so dürfte die Anzahl derjenigen, welche man zu Soldaten annehmen könnte, sehr gering ausfallen, welche noch überdieß sehr jung gewählt, in eigenen Erziehungshäusern untergebracht, unter beständigen Strapatzen und Kriegsübungen rc. abgehärtet, und überhaupt nach einer ganz andern Weise, als die gewöhnliche ist, erzogen werden müßten. Allein da diese Vorschläge sehr schwer auszuführen sind, besonders da die heutigen Armeen viel stärker sind, als ehedem, so begnügen wir uns nur zu sagen, daß der männliche Theil des Landvolks besser zum Soldatenstande tauget, als die Städter, weil das Landvolk an üble Witterung und Fatiquen mehr gewöhnt ist, als Leute in der Stadt, und dieserwegen stärker als diese sind.

§. II.

Es giebt zweyerley Arten von Rekruten: 1tens die sogenannten Landesständischen Rekruten, welche konscribirt sind, und sich stellen müssen; 2tens die freywilligen und Reichsrekruten welche sich aus freyer

Will-

Willkühr unterhalten lassen. Es ist nöthig, daß der visitirende Chirurg diesen Unterschied wisse, um sich bey dem Visitirungsgeschäft darnach benehmen zu können: denn die Landesständischen Rekruten übertreiben und vervielfältigen die Gebrechen, ja erdichten solche, und machen verschiedene Krankheiten nach, die man nicht sieht, wie z. B. die Epilepsie, das Gliederreissen, Nachtnebel u. d. gl., um dadurch für den Soldatenstand als untauglich erklärt zu werden. Die Freywilligen hingegen, denen daran gelegen ist, angenommen zu werden, suchen ihre etwaigen Fehler und Gebrechen zu verheimlichen.

§. III.

Die Visitirung der Rekruten wird gewöhnlich in einem besondern Zimmer vorgenommen, wobey sich der Rekrut nackend ausziehen muß. Der Chirurg hat zuerst den ganzen Körper mit einem forschenden Blicke von vorwärts und von rückwärts zu übersehen, und bemerkt dabey, ob der Mann gesund aussieht, stark ist, und keinen in die Augen fallenden Defekt, oder Ungestaltheit, keine ungleich erhobene Schultern, oder einen krumm gebogenen Rückgrad, den Schwund, Steifigkeit rc. rc. an sich habe? Zu dem Ende läßt er den Mann mit dem Kopfe und Körperstamme nach vorne, dann nach rückwärts sich beugen, hierauf beyde Arme vorwärts dergestalten ausstrecken, daß die Hände nach ihren Flächen zusammenkommen, woraus ersichtlich wird, ob die Arme eine gleiche Länge haben; dann soll er beyde ausgestreckte Arme über der Brust kreutzen, hernach rücklings zuerst nach dem Genicke, dann nach dem Kreutz bringen, sofort über den Kopf nach ihrer ganzen Länge ausgestreckt zusammen bringen lassen. Hierauf nimmt er neuerdings die Untersuchung jeder Hand insbesondere vor, um zu sehen, ob jedes Gelenke seine Beweglichkeit hat, ob kein Finger fehlt, steif oder verstümmelt ist. Alsdann läßt er den Rekruten in gerader Richtung vor sich hinstellen,

so daß die Vorderfüsse dicht an einander zu stehen kommen, wobey er bemerket, ob die Knie nicht etwa stark einwärts gebogen, ein Fuß kürzer als der andere, oder krumm ist. Um sich von der Beweglichkeit der Gelenke zu versichern, so läßt er zuerst den Vorderfuß, dann das Knie, hernach den Schenkel biegen, und ausstrecken, auch wechselweise mit einem, dann mit dem andern Fuße niederknien. Zulezt kann er noch den Mann auf und ab gehen lassen, um zu ersehen, ob er einen festen Schritt hat, und sich nicht auf einen Fuß lehnt, oder schleppet.

§. IV.

Nach dieser allgemeinen Uebersicht schreitet der Chirurg zur einzelnen Untersuchung der Theile, wobey jeder Theil des Körpers insbesondere zu betrachten, und alles sorgfältig zu bemerken kömmt, was sich etwa Krankhaftes oder Widernatürliches vorfinden sollte. Um nichts Wichtiges zu übersehen, wird es, vorzüglich für den noch Ungeübten, gut seyn, wenn er bey dieser Untersuchung nach einer gewissen Ordnung verfährt, und die Theile des Körpers der Reihe nach, wie sie liegen, durchgeht, wobey er an dem behaarten Theile des Kopfes am schicklichsten anfangen wird.

§. V.

Um den öftern Wiederholungen auszuweichen, wird es genug seyn, wenn man sich hier auf alle die im vorigen Kapitel angezeigten sowohl innere als äußere Fehler, welche auf die **drey Klassen von Invaliden** einen Bezug haben, erinnert, auf welches Kapitel man daher auch verwiesen wird, um sowohl zu wissen, was für Rekruten auf keine Weise annehmbar, und zum Militärdienst gänzlich unbrauchbar sind, als auch die Krankheiten kennen zu lernen, welche den Mann zum Invaliden von der dritten Klasse machen, und die Assentirung desselben bis zu seiner gänzlichen Wiederherstellung verzögern. Läßt sich der Chirurgus beykommen,

men, einen Rekruten anzunehmen, der einen von den im vorhergehenden Kapitel beschriebenen Fehler der Invaliden an sich hat, so wird er gehalten seyn, die auf diesen Rekruten zeithero verwendete Kosten zu bezahlen.

§. VI.

Unbedeutende Furunkeln, Exkoriationen, kleine oberflächige Wunden von äußerer Ursache, imgleichen ein primitives venerisches Geschwür (Chancre), oder andere Kleinigkeiten dieser Art, welche sich in wenigen Tagen, und mit einfachen Mitteln heben lassen, setzen der Annahme, wenn der Mann sonst jung, gesund, und stark ist, kein Hinderniß entgegen, und diese kleine Schäden müssen in der Folge geheilt werden. Allein findet sich ein Krankheitsumstand von Erheblichkeit vor, so kann die Annahme nicht Statt finden, bis dieser Umstand nicht vollkommen gehoben, und der Mann geheilt ist, wie dieses z. B. der Fall seyn wird, wenn sich ein Ausschlag, Krätze, venerische Flecken Geschwüre, Beinknoten (tophi), Leistenbeulen, Tripper, Feigwarzen, Phymose, Paraphymose, Geschwulst der Hoden, des Hodensacks, ein Hinderniß im Harnen von Karunkeln, Narben innerhalb der Harnröhre, oder von einer Verhärtung der Cowperischen- oder der Vorsteherdrüse, von Steinbeschwerden, ein Nasengeschwür, Thränenfistel, Afterfistel, skirrhöse Anschwellung der Hoden rc. rc. vorfindet.

§. VII.

Man hat in Betref des Kopfausschlages und der alten vernarbten Geschwüren an den Füssen sehr viele Behutsamkeit vonnöthen, indem aus der Erfahrung bekannt ist, daß ein bösartiger Ausschlag des Kopfes selten eine gründliche Heilung annimmt, und die Narbe alter Fußgeschwüre leicht wieder aufbrechen, und den Soldaten zum marschiren untauglich machen. Nicht nur allein durch einen schon wirklich vorhandenen Bruch, sondern auch durch eine starke Anlage zum Bruche wird

der

der Mann zu Feldkriegsdiensten untauglich. Man muß daher um solch eine Anlage zu entdecken, den Mann stark in die Faust blasen, auch räuspern und husten lassen, und dabey den Unterleib, vorzüglich am Nabel, und an dem Leistenring genau beobachten, ob sich während diesen Anstrengungen keine Geschwulst zeiget, auch mit den Fingern untersuchen, ob nicht etwa der Leistenring widernatürlich ausgedehnt ist.

§. VIII.

Es ist bereits oben §. II. gesagt worden, daß die konscribirten Landesständischen Rekruten, in der Hoffnung ausgestossen zu werden, oft Gebrechen und Krankheiten anführen, welche nicht gegründet sind. Der Chirurg muß sich über diesen Punkt einen überzeugenden Aufschluß zu verschaffen suchen. Was hiebey in Betref der Epilepsie und dem Gliederreissen zu beobachten kömmt, ist bereits im vorhergehenden Kapitel §. IV. angezeigt worden. Zu Zeiten geschieht es, daß manche ein unwillkührliches und beständiges Harntröpfeln vorschützen. Um zu erfahren, ob dieses gegründet, oder erdichtet ist, laßt man ein Geschirr herbeybringen, in welches man den Rekruten frey hineinharnen läßt, während dem Laufe aber heißt man ihn plözlich inne halten. Ein so unerwarteter Verboth bringt einen weniger geübten Betrüger oft so aus der Fassung, daß er seine Rolle darüber vergißt, und sich verräthet.

§. IX.

Eine angebliche Taubheit wird gemeiniglich aufgedeckt, wenn man während dem Visitiren den Rekruten geflissentlich, jedoch ohne sichs merken zu lassen, in einem leisen Tone über verschiedene Umstände ausfragt; z. B. wie alt er seye, wie er heisse, ob er nie krank gewesen u. d. g., wobey man auch das Ohr besichtiget, und den äußeren Gehörgang untersuchet, um zu sehen, ob kein Auswuchs, oder sonstiger fremder Körper, oder aber ein eyterhaftes Ausfliessen sich vorfindet? Wenn der Mann ein

schwa-

schwaches, blödes, oder kurzes Gesicht vorgiebt, so muß man beyde Augen genau untersuchen, ob sich nichts widernatürliches darinnen zeiget; auch wird es gut seyn, wenn man sich durch andere Proben davon zu überzeugen sucht.

§. X.

In Ansehung der Kröpfe muß man einen Unterschied machen. Oft ist der Hals nur scheinbar dick, ohne daß sich sonst was Widernatürliches vorfindet, und die Dicke rührt blos von Stärke der am Halse gelagerten Muskeln her, wie dieses zu Zeiten bey sehr torosen Körpern beobachtet wird. Ist aber der Hals wirklich widernatürlich angelaufen und kropfartig; so macht dieser Umstand dennoch eben kein eigentliches Hinderniß in Bezug auf die Annahme, wenn nur die Geschwulst nicht veraltet, annoch weich und klein ist, und in einer blossen Anschwellung der Schilddrüse (glandula thyroidea) bestehet. Bey diesen Leuten kann man mit Nutzen einen Heilungsversuch nach folgender Methode vornehmen: Man lasse nämlich den Kropfkranken täglich in der Frühe mit nüchternem Magen eine Messerspitze voll von dem **präparirten Meerschwamme** (Spongia marina usta praeparata) nehmen. Ein wesentlicher Umstand hiebey ist, daß der Kranke das Pulver nicht auf einmal verschlinge, sondern auf der Zunge so lang liegen lasse, bis es nach und nach vergehet. Die Erfahrung hat erwiesen, daß dieses einfache Mittel, wenn es auf die eben beschriebene Art gebraucht wird, in der anfangenden Kropfgeschwulst die kräftigste Hilfe leistet, indem es in diesem Falle als ein Lokalmittel, folglich weit kräftiger und geschwinder wirket, als wenn das Pulver durchs Hinabschlingen in den Magen, und von da erst durch die zweyten Wege zum krankhaften Theile hingebracht wird. Doch muß sich der Kranke zugleicher Zeit aller groben, ungegohrnen Mehlspeisen, aller Fette, imgleichen der erweichenden, erschlaffenden Getränke enthalten, auch die Spei-

sen nicht zu heiß zu sich nehmen, und überhaupt Alles zu vermeiden suchen, was die Theile erschlaffen kann.

§. XI.

Was übrigens die Größe und das Maaß, so die Rekruten haben sollen, betrift, dieses hänget so wie das Alter und der Stand des Rekruten, ob er ledig oder verheurathet seyn soll, von den Befehlen des Hofkriegsrathes ab, welche die für das Rekrutirungsgeschäft bestimmte Offiziers in Erfüllung zu setzen haben.

Vierzehntes Kapitel.

Vorschriften über die Art, Arzneyen aus den Feldapotheken zu fassen, sie zu erhalten, zu verwenden, und zu verrechnen.

§. I.

Kein Feldchirurg darf es sich erlauben, Medikamenten zu fassen, welche außer dem Militar-Katalog sind, wie man diese Vorschrift schon im V. VI. VII. Kapitel gegeben hat; eben so wenig ist es gestattet, Arzneyen für die Truppen außer den vom Hofkriegsrathe bestimmten Feldapotheken zu fassen. Wer sich dessen ungeachtet eines oder das andere erlaubt, unterzieht sich der Strafe, die empfangenen Medikamenten aus eigenem Sacke zu bezahlen, wie dieß schon im II. Kapitel §. XXXIV. ist gesagt worden. Wenn ein außerordentlicher Fall eintretten sollte, so muß immer die Anzeige vorläufig an den Protochirurgus gemacht werden, bevor noch aus einer andern, als der militärischen Apotheke die Fassung geschieht, damit dieser sogleich hierüber an die Hofstelle Rapport machen, und (siehe Kapitel V. § VIII.) die hofkriegsräthliche Resolution einholen kann. Wäre der Fall freylich so dringend, daß man den Erfolg der Anzeige vom Protochirurgus nicht erwarten könnte, so müßte wenigstens eine solche Fassung nie ohne Beyfall und Bewilligung des Kommandanten geschehen. Arzneyen, so für Offiziere, oder andere Leute von Di-

stinktion bestimmt sind, können allerdings wo immer aus einer Apotheke genommen, und auch außer der Norma verschrieben werden.

§. II.

Die Individuen bey einem Regiment oder Korps, welche auf Kosten des Aerariums sowohl in Friedens- als Kriegszeiten ihre Arzneyen unentgeltlich erhalten, sind folgende: die Fahnenkadette, die k. k. Regimentskadette, die Standartführer, Regimentstambour, Feldwebel, Wachtmeister, Führer, und vom Korporal abwärts die ganze Mannschaft, ferner die im Spitaldienst erkrankten Regimentskapläne, und Chirurgen. Alle übrige Partheyen von einem Regiment müssen die benöthigten Arzneyen sich aus eignen Mitteln verschaffen. Einzig und allein bey jenen Regimentern, Bataillons, oder Korps findet hier eine Ausnahme statt, welche in nachstehenden bekanntlich etwas ungesunden Landesgegenden in Garnison stehen, z. B. zu **Mantua**, **Essegg**, **Peterwardein**, **Karlsburg**, **Temeswar**, **Altgradiska**. Wenn von solchen Regimentern, so lange sie da stehen, Individuen von was immer für einer Charge erkranken, so erhalten sie die benöthigten Arzneyen unentgeltlich doch muß jedes Mal der Name des Offiziers oder sonstigen Individuums auf das Rezept geschrieben werden. Nach der gewöhnlichen Ordnung sind übrigens die Regiments- und Bataillonschirurgen unter jenen Partheyen mitverstanden, welchen die Arzneyen im Erkrankungsfalle unentgeltlich gebühren. In diesem Feldzug gegen die Türken haben **Sr. Majestät** den Offiziers bey der Armee die Medikamenten ohnentgeltlich abzureichen bewilliget, sowohl den Kranken, als den Blessirten, welches aber eine besondere Gnade von **Sr. Majestät** ist. Was in Absicht auf die unentgeltliche Verabreichung der Arzneyen in Invalidenhäusern Beziehung nimmt: dieß ist umständlicher im VI. Kapitel §. VIII. dieses Reglements angegeben worden, woraus ersichtlich wird, welche Partheyen daselbst ihre Arzneyen unentgeltlich erhalten, und welche nicht.

§. III.

§. III.

Partheyen, die nicht zum Regiment eigentlich gehören, die jedoch vorzüglich zu Kriegszeiten wie z. B. die Marketänder, zum bedingten Fuhrwesen gehörige Individuen, Bediente und Reitknechte der Offiziere sich bey der Armee befinden, können ihre benöthigte Arzneyen aus der nächsten Feldapotheke um ihr Geld erhalten; sind aber die Regimenter und Korps so detachirt, daß die genannten Partheyen, so sich dabey befinden, zu weit von einer Feldapotheke entfernet wären, so können sie aus dem beym Regiment oder Korps befindlichen Arzneyvorrath mit Arzneyen versehen werden, jedoch nicht unentgeldlich, sondern die Regiments- und Oberchirurgen müssen von ihnen den Betrag der verbrauchten Arzneyen einfodern. Könnten oder wollten dergleiche Partheyen nicht gleich bezahlen, so wird dem Regimentskommando der Schuldige und die Schuld in einer Consignation übergeben, und dieses zieht dem Individuum den Arzneybetrag vom Gehalte ab. Diese Consignation wird aber eben so wie das baar abgeführte Geld zur Regimentskasse deponirt, und dem Regimentschirurgus sogleich eine Erlags-Quittung darüber ausgefertigt und übergeben, welche er in der Dokumenten-Spezifikation anführt, und den Ordinationszetteln als der halbjärigen Rechnung beyschließt. Das Regiment hingegen stellt diese Betrags-Consignation in der Depositen-Rechnung in Empfang, und wenn am Ende des Monaths dem Individuo der Geldabzug von dem Gehalte gemacht worden, so erlegt es den eingezogenen Betrag wie andere ärarialische Gelder in die Kriegskasse, erhält dafür einen Gegenschein, und stellt die Gelder mittels dieses Scheines in der Depositen-Rechnung wiederum in Ausgabe. Auch können dergleichen Leuthe in die Feldspitäler aufgenommen werden, wenn für sie des Tages zwölf Kreuzer bezahlet wird.

§. IV.

Um aber den Werth der Medikamenten, welche an solche Partheyen abgegeben werden, die sie mit baarem Gelde zu bezahlen haben, richtig bestimmen und jedem Individuum billig anrechnen zu können, ist zu Ende dieses I. **Theils des Reglements** der **Medikamenten-Katalog** angehängt, wo die auf militärischen Fuß eingerichtete Taxa eines jeden Arzneystückes in den viernebenseitigen Rubricken beygesezt ist. Nach dieser Taxa ist demnach der Preis der verabreichten Medikamenten leicht auszurechnen.

§. V.

Um den für kranke Soldatenweiber und Kinder gemachten Aufwand von Arzneyen nicht mit dem für die übrige Mannschaft geschehenen Aufwand zu vermengen, und beyde nicht mit dem an feindliche Kriegsgefangene verabreichten Arzneybetrag zu verwechseln, müssen die Ordinationszettel der kranken Mannschaft von denen der kranken Weiber und Kinder, und beyde von denen der feindlich gefangenen Kranken abgesondert seyn, damit jeder für diese drey Klassen gemachte Aufwand von Medikamenten für sich allein ersichtlich wird.

§. VI.

Nie sollen an kranke Partheyen vom Bürgerstande ärarische Medikamenten verabreicht werden. Hiernach haben sich alle Stabschirurgen, Regimentschirurgen, Korps-Oberchirurgen bey strengster Verantwortung zu halten. Auch dann, wenn der besondere Fall eintretten sollte, daß sie sich bey Epidemien auf hohe spezielle Verordnung mit den bürgerlichen Aerzten und Wundärzten zur Besorgung des kranken Landvolkes verbinden müßten, bleibt dieses annoch untersagt. In diesem besonderen Falle so wie in alltäglichen Vorfällen sollen jene Feldchirurgen, welche beym Bürgerstande zur freyen Praxis befugt sind, alle Arzneyen für Kranke

vom

vom Civil aus den bürgerlichen Apotheken von der Stadt oder dem Lande in Rezepten verschreiben. Nur in dem einzigen Fall, daß an einem Orte, wo keine Apotheke wäre, ein Unglücksfall sich ereignete, der einen so schleunigen Beystand foderte, daß ohne diesen das Leben eines Menschen Gefahr liefe, nur in diesem Falle können sie das Nöthige von ärarischen Arzneyen vorstrecken, jedoch so, daß gleich hernach die abgereichten Arzneyen nach der Militärtax im Preise berechnet, und der Geldbetrag von der Parthey eingezogen werde, wo so dann die weitere Verfügung wie bereits Kap. VII. §. XXVII angeführt worden, nach der dort beschriebenen Art zu geschehen hat.

§. VII.

Was nebst den aus den Feldapotheken gefaßten Arzneyen noch ferners in den Spitälern zur diätetischen Pflege des Kranken muß bey Handen seyn: z. B. an Hühnern, Eyern, Grieß, Gersten, Haber, gedörrten Zwetschchen, Butter, Schmalz, Oel, Meerrettig, Salz, Safran, Zimmet rc., alles dieses wird in den Feldspitälern zu Kriegszeiten, wo eigene Spitals-Verwalter angestellt sind, von diesen herbeygeschaffet, und der Aufwand in die Spitalberechnungen eingebracht; zu Friedenszeiten aber besorgt dieß jener Offizier oder Führer, dem die Spitalsökonomie vom Regiment anvertrauet worden. Hiebey kömmt nun zu bemerken, daß jene Stücke, die vom Spitale herbeygeschafft und in Form innerlicher oder äußerlicher Medikamenten bey den Kranken angewendet werden, z. B. serum lactis, spiritus vini, u. d. g. m., in den Ordinationszetteln jedes Mal unterstrichen seyn müssen, damit auf der Stelle abzunehmen ist, was noch nebst den aus den Feldapotheken empfangenen Arzneyen auch von dem Spitale ist angeschafft worden.

§. VIII.

Um nicht nur den Rest jener Medikamenten, welche sich in den Medizinkästen in gläsernen Flaschen, oder andern Gefäßen befinden, mit jedem halben Jahre leichter bestimmen, sondern bey Medikamenten-Fassungen in den Apotheken die Tara (das Gewicht des Gefäßes) von dem Gewicht der hinein gefüllten Arzneyen leichter abschlagen zu können, ist es rathsam, auf dem Gefäße selbst die Numer, das Gewicht des Gefäßes und den Namen des darinn enthaltenen Arzneymittels aufzuzeichnen, und hierüber eine ordentliche Consignation in dem Medizinkasten aufzubewahren: besonders muß dieß beobachtet werden wenn die Gefäße zur Feldapotheke kommen. Wenn grössere Fassungen gemacht werden, und folglich auch grössere Gefäße nothwendig sind, müssen sie ebenfalls vorher abgewiegt, und das Gewicht darauf bemerkt werden.

§. IX.

Nicht nur der Protochirurgus, sondern auch jeder angestellte Stabschirurgus in den Provinzen kann zu jeder Zeit unvermuthet eine Medikamenten Untersuchung anstellen, und dann haben die Regiments- und Bataillonschirurgen alle Medikamenten vorzuweisen, und auf alle Anfragen die genaueste Auskunft zu erstatten.

§. X.

Ungeachtet der Feldapotheken-Direktor und die angestellten Stabschirurgen die Pflicht auf sich haben, über die Güte der Arzneyen zu wachen, und für die beste Qualität derselben verantwortlich zu seyn: so wird dadurch dennoch jeder Chirurg von was immer für einem Range der Pflicht nicht entlassen, welche ihm auferlegt, darauf zu sehen, daß alle Medikamenten, die er in einer von dem Hofkriegsrathe aufgestellten Feldapotheke fasset, in Rücksicht auf Menge nnd Eigenschaft in vollkommen-

sten

sten Zustande sind. Wo er das Gegentheil fände, soll er die Arzneyen nicht annehmen. Fehler in der Qualität werden jenen Stabschirurgen angedeutet, welchen die Provisoren und Senioren untergeordnet sind, und diese zeigen den Fehler dem Protochirurgus an, wenn er nur etwas bedenklich ist. Das Medizinalgewicht muß nach dem Wiener Fuß eingerichtet seyn; kein anderes ist gültig. Selbst die subalternen Chirurgen sind berechtiget, Medikamenten von ihren Vorgesetzten nicht anzunehmen, welche verdorben sind, oder nicht das Gewicht haben, so sie in ihrem Rezepisse aussetzen müssen.

§. XI.

Wer immer gut empfangene Medikamenten unter seiner Aufsicht haben wird, die nachher aus Nachlässigkeit verderben, ist gehalten, diese ärarische Arzneyen durch andere von der besten Qualität wieder zu ersetzen, oder ihren Betrag zu bezahlen. Darum sind alle Chirurgen, die Arzneyen unter sich haben, berechtiget, einen reinen trockenen Ort zur Aufbewahrung der Arzneyen zu verlangen, und im Falle die respektiven Kommandanten sich hiezu nicht herbeylassen wollten, oder Schwierigkeit machten, es dem Protochirurgus anzuzeigen, damit dieser die nöthigen Maaßregeln ergreifen kann. Kräuter, Wurzeln, Blüthen u. d. gl. müssen in Säcken aufgehängt werden, damit sie keine Feuchtigkeiten an sich ziehen und verderben. Würden solche verdorbene Medikamenten vollends an die Kranken ausgetheilt, so würde dafür einzig und allein der Regiments- oder Oberchirurgus zu haften haben, und man wird deswegen keine Entschuldigung gelten lassen, wie dieß schon Kap. V. §. §. IX. X. gesagt worden.

§. XII.

Die Regiments = Bataillons = und Oberchirurgen sollen nie ihre Arzneyen zur Sommerszeit in grosser Quantität fassen, denn manche pharmazeutische Zubereitungen besonders die Syrupe fermentiren gerne, und zersprengen die Gefäße. Darum muß man immer den Vorrath solcher Artikel bey kalter oder gemässigter Jahrszeit herbeyschaffen.

§. XIII.

Alle Regiments = Bataillons = und Oberchirurgen, die in den Feldapotheken Medikamenten fassen, müssen den Auffsatz so machen, daß die Stücke nach alphabetischer Ordnung nach dem Formular A. geordnet, und das Gewicht nicht mit chemischen Zahlen sondern mit Buchstaben angesetzet werde. Nachdem sie diesen Auffsatz unterschrieben haben, legen sie selben auch ihrem respecktiven Regiments = Bataillons = oder Korps=Kommandanten zur Versieglung und Unterschrift vor. Dem zunächst wird der Auffsatz dem Protochirurgus, oder wo dieser nicht zugegen ist, den in den Provinzial = Hauptstädten, oder Festungen, wo Feldapotheken sind, befindlichen Stabschirurgen zur Revision und Unterschrift eingereicht. Vermittels eines solchen rektifizirten Fassungs = Auffsatzes können sie selbst, oder wäre die Feldapotheke von der Garnison entfernt, ein Unterchirurgus vom Feldapotheken = Provisor die Medikamenten in Empfang nehmen. Einen zweyten gleichlautenden von dem Provisor unterschriebenen Auffsatz aber nimmt der Unterchirurgus zu seiner Rechtfertigung mit sich zurück, die er bey seiner Ankunft seinem Regiments = Bataillons = oder Oberchirurgus übergiebt, damit dieser von den Medikamenten = Stücken und ihrem Gewichte, die er nun zu übernehmen hat, verständigt ist, und sie auch zu seinem ferneren Ausweis in Händen hat. Noch kömmt zu bemerken, daß die vorgesetzten Chirurgen jedesmal die zur Aufnahm

der

der flüssigen Arzneyen, z. B. Geister, Tinkturen, Essenzen, Salben ⁊c. nothwendigen Gefäße mit in jene Feldapotheke abschicken müssen, wo sie Fassungen machen, in dem der Apotheker nicht schuldig ist, die Gefäße ohnentgeltlich herzugeben.

§. XIV.

Sowohl den Rest als den neuen Empfang der Arzneyen müssen die vorgesezten Chirurgen in ihre Verwahrung nehmen, und erhalten, weil sie allein für die gute Conservation und rathsame Austheilung derselben verantwortlich sind. Darum dürfen weder Arzneyen aus der Regiments-spital-Apotheke, noch aus den Medizinkästen ohne derselben Vorwissen, oder ohne jedesmaliger Einregistrirung der Stücke und ihrer Quantität herausgenommen werden. In dieser Hinsicht wird es auch gut seyn, hierüber ein Journal zu halten, und alle Monath, oder wenigstens alle sechs Monathe vor Einschickung der halbjährigen Rechnung an die Hofkriegsbuchhalterey einen Extrakt nach dem Formular M. zu machen. Nur sezt man statt der **Numer** den **Namen** des Regiments, Bataillons und Korps und statt des Bettes den **Tag** und **Monath**. Dieser Extrakt kann zur Direktion der Chirurgen dienen, wenn sie alle sechs Monate das Inventarium über die in Rest verbleibenden Arzneyen aufsetzen. Hier können sie auf einen Ueberblick sehen, ob Empfang, Ausgabe, und Rest übereinkommen.

§. XV.

In den Hauptspitälern bedient man sich durchaus der nach dem Formular L. und M. bey der ganzen Armee eingeführten Ordinationszettel und Extrakten, wie hierüber die im Kapitel VI. des Reglement II. Th. befindlichen Vorschriften nachzusehen sind. In den Regimentsspitälern aber hält man Ordinationszettel nach dem zu Ende des I. Theils des Regle-

ment angehängten Formular D. D. Diese Ordinationszettel sind von jenen bey den Hauptspitälern darinn unterschieden, daß sie die nebenseitigen Rubriken für fl. und kr. haben. Eben solche Rubriken haben die Medikamenten-Spezifikationen, die Empfangs Dokumenten, die Ausgabs-Dokumenten, und das Verzeichniß der in Reste verbleibenden Arzneyen. Allein bey allen diesen Tabellen werden von Seiten der Chirurgen die Rubriken zu dem Ende leer gelassen, damit die Hofkriegsbuchhalterey die Preise darinn aussetzen kann. Medikamenten, die in kleinen Gaben bey den Kompagnien vertheilet werden, z. B. **Purganzen, Pflaster, Salben** u. d. gl. werden eigens auf diesen letztern Ordinationszetteln bemerkt mit Beysetzung des Namens von dem Kranken, und der Kompagnie, wo derselbe steht, so wie des Datum.

§. XVI.

Mit Ende eines halben Jahrs d. i. mit dem lezten **April** und **Oktober** müssen die Medikamenten-Rechnungen ordentlich und **gerades Wegs** an die Hofkriegsbuchhalterey eingesendet werden. Der vorgesezte Chirurg sammelt von allen 6 Monathen die Ordinationszettel, so daß in einem eigenen Faszikel jene von der kranken Mannschaft seines Regiments, Korps, oder Bataillon; in einem andern die der kranken Weiber; in einem dritten jene der kranken Kinder versammelt sind. Für die kranke Mannschaft von andern Regimentern oder Korps, die in dem betreffenden Regimentsspital das halbe Jahr hindurch mögen gelegen seyn, müßen ohnehin ebenfalls eigene Ordinationszettel mit dem Beysatze des Regiments, oder Korps, und des Namens von Kranken gemacht seyn, und in diesem Falle werden solche Ordinationszettel wieder in einen eigenen Faszikel zusammengelegt. Auf die nämliche Art wird auch verfahren in Kriegszeiten. Wenn den Chirurgen, Regimentspatern, die im Spital-

dienste

dienste erkranken, Arzneyen rezeptweis verordnet werden, so werden die Rezepten in einen Faszikel gesammelt. Die Ordinationszettel von kranken Kriegsgefangenen werden ebenfalls in einen besonderen Faszikel zusammengebracht mit der Aufschrift: **für kranke Kriegsgefangene.** Diese verschiedene Arten von Faszikeln werden nach der Ordnung zusammengelegt, und in dem nach dem Formular C. zu verfertigenden **Ausgabsdokument** aufgeführt.

§. XVII.

Den so versammelten Fasizkeln wird nun auch die Spezifikation des mit dem vorigen halben Jahre verbliebenen Medikamenten-Vorraths beygelegt, und dann die neuen sowohl einfachen als zusammengesezten Arzneyen, wie sie in der Zwischenzeit des verloffenen halben Jahrs sind gefaßt worden, in den eigenen Originalspezifikationen beygefügt, und dieß alles in dem nach dem Formular B. verfertigten **Empfangsdokument** angezeigt. Was die Ordination und Austheilung der Arzneyen in allen Hauptspitälern und Garnisonsstädten, wo ordentliche Feldapotheken sind, angehet, so hat sich der ordinirende Stabschirurgus in allem nach dem Kapitel VI. Reglement II. Th. und zwar pünktlich zu halten.

§. XVIII.

Jeder Chirurg für seinen Theil ist gehalten, Sorge zu tragen, daß die innerlichen und äußerlichen Arzneyen auf eine solche Art ausgetheilt werden, daß kein Unterschleif und Mißbrauch entsteht. Nicht immer ist's die Quantität der Arzneyen, was den Kranken heilt, ja oft ist's eben die Menge, die Schaden bringt, nur die gute Eigenschaft, eine vernunftmässige und wohl angemessene Anwendung derselben kann heilsam seyn. So kann z. B. ein Kranker die Fieberrinde benöthigen,

fährt er aber fort, sie zu brauchen, wenn er sie nicht mehr nöthig hat, so kann sie ihm Schaden bringen. Es kann gewisse Fälle geben, wo man den Fieberrinden = Absud oder das Extrakt mit Nutzen geben kann. Man soll es aber nicht geben, ohne bestimmte Anzeige dazu, weil die Chinarinde in Substanz immer um vieles wirksamer ist; und weil man, wenn der Kranke schwächlich ist, sie auch in gebrochenen Gaben öfters wiederholt zu 15 — 20 Gran verabreichen kann.

§. XIX.

Die auflösenden und eröfnenden Mittel setzen, wenn die Anstopfungen und Verstopfungen einmal aufgelößt sind, bey fortgeseztem Gebrauch gerne die Säfte zu sehr auseinander, und oft folgen schlimme Wirkungen auf die guten. Eröfnende und starke Harn treibende Dinge magern den Kranken ab, wenn sie noch fortgesetzt werden, nachdem die erwartete Wirkung schon erfolgt ist. Gleiches Bewandniß hat es mit zusammenziehenden und stärkenden Mitteln, die, wenn sie nach schon einmal gestillten Bauchflüssen fortgegeben werden, hartnäckige Konstipationen hervorbringen. — Nebst dem also daß solche Mißbräuche auf die kranke Mannschaft einen bestimmten schädlichen Einfluß haben, sind sie auch der Oekonomie des Aerariums sehr nachtheilig.

§. XX.

Ein ordinäres Getränk soll, wo nicht für alle, doch den größten Theil Kranken zuträglich seyn. Ein solches ist das bekannte Gerstendekokt, welches in Regimentsspitälern von der Spitalersparniß muß hergeschaft werden, wo das Regiment oder Korps außer den Hauptspitälern seine eigene Spitalsökonomie führt. In Hauptspitälern aber muß es die Feldapotheke zurichten.

XXI.

§. XXI.

Der noch bey einigen Regimentern von den Chirurgen eingeführte Mißbrauch, statt des ordinären Dekokts eine Abkochung von der Süßholzwurzel zu geben, kann Leukophlegmatischen, Wassersüchtigen, den mit schwachen Daukräften, mit Bauchflüssen ꝛc. oft schädlich werden, indem sie viel trinken, und durch vieles Getränke noch schlapper werden. Selbst das decoctum pro potu ordinario ist nicht bey allen Arten von Krankheiten gleich zuträglich, es enthält **Fenchelsamen** und **gedörrte Citronenschaalen**, und wird in Entzündungsfiebern nicht mit gutem Erfolg getrunken. Um so rathsamer ist der oben angerathene aus Gersten, Reiß, oder Haber zubereitete Trank.

§. XXII.

Die **Manna** ist ein gutes erweichendes und auflösendes Mittel, wenn man den Körper ausleeren will. Aus Manna zubereitete Getränke werden bey Brustkrankheiten, in Entzündungskrankheiten bey sehr schwächlichen Kranken, die gerade eine gelinde Auslerung benöthigen, mit Nutzen gegeben werden. Bey Wassersüchtigen, Leukophlegmatischen ꝛc. ist ihr Gebrauch gegen angezeigt. Außerdem thun beym Soldaten etwas stärkere Purganzen überhaupt bessere Dienste, weil der Mann meistens rüstig gebohren und erzogen, und sein derber Magen an schwarzes Brod, grobe und schwere Speisarten überhaupt gewohnt ist. Die Jalappa allein oder mit Weinstein oder Arcan. duplicat. versetzt, und im reinen Wasser oder Gerstentrank aufgelößt wird gute, und oft bessere Dienste leisten.

§. XXIII.

§. XXIII.

Bevor ein Brechmittel verordnet wird, muß bekanntlich nach therapeutischen Gesätzen vorher untersucht werden, ob der Kranke nicht das Brustschwäche und anderen Brustkrankheiten z. B. Bluthusten u. d. g. leidet, ob er nicht schon lange verstopft ist, oder Leibsbrüche hat. In solchen Fällen weiß ohnehin jeder wohl unterrichtete Chirurg, daß es gefährlich wäre, Brechmittel, besonders aus dem **Brechweinstein** zubereitete zu geben; von dem Brechweinstein sich zu enthalten, wo es immer möglich ist, wäre der allgemeinen Sicherheit wegen allerdings anzurathen, indem man sich der Ipekakuanha in einer Gabe von 12 — 15 Gran, wenn Anzeigen zum Brechen da sind, weit sicherer bedienen, und das Brechen erleichtern kann, wenn man dem Kranken einige Schaalen warmes Wassers eine halbe Stunde vorher trinken, und wenn er anfängt zu brechen, ihn noch mehr nachtrinken läßt.

§. XXIV.

In kleinen Militärspitälern, besonders da, wo keine Feldapotheken aufgestellt sind, und wo die Chirurgen ihre Arzneyen selbst zubereiten, muß man keinen Mißbrauch von saturirten Dekokten und vielen Mixturen machen. Kommen unter dem gemeinen Mann reine Entzündungskrankheiten vor, so kann man nach vorgenommener nothwendigen Aderlaß dem ordinären Trank in ein besonderes Gefäß etwas **Nitrum**, und um das Getränk auch etwas angenehm zu machen, etwas **Hönig** und **Essig**, oder das gewöhnliche Oxymell, oder auch ein wenig **Hollunderroob**, oder **Weinstein** zusetzen. Im Felde, auf Krankentransporten in Spitälern, die etwas entfernt sind, wie es in Ungarn geschiehet, ist diese Methode sehr praktikabel in Absicht des Nutzens, und der Bequemlichkeit. Diese Bemerkungen sind eigentlich nicht zur

Richt-

Richtschnur den vorgesetzten ersten Chirurgen vorgeschrieben, die sich ohnedies in der Ordination zu benehmen wissen, sondern nur zu dem Ende, damit sie ihren Untergebenen diese Grundsätze wohl einprägen.

§. XXV.

In unserer Norma sind antiscorbutische Mittel, z. B. Conserv. Fumar. Absinth. u. a. m. wir haben Essig, Meerretig: aber besser als alle die, sind die frischen Kräutersäfte von den herbis Nasturtii aquatici, Beccabungae, Acetosellae, die man von Krankenwärtern durch Unterchirurgen im Feld kann aufsuchen lassen, welches um so füglicher geschehen kann, da die Chirurgen auf unserer Akademie Unterricht über die Pflanzenkenntnisse erhalten. Ueberhaupt thun hier eßbare Kräuter und Würzeln in Zugemüssen oder in Suppe gekocht gute Dienste. Jenen, die Fleisch geniessen können, giebt man es mit Essig und Meerrettig. Dieses muß jedoch auf Kosten der Spitalsküche angeschaffet werden. An Orten, wo Serum lactis zu haben ist, kann man in Sommerszeiten die Kräutersäfte mit selbem geben.

§. XXVI.

Man lebt übrigens der völligen Zuversicht, daß die vorgesezten Chirurgen sowohl als ihre Untergebenen alles mit der pünktlichsten Genauigkeit und dem anhaltendsten Eifer beobachten und befolgen werden, nicht nur was in diesem Kapitel, sondern auch was in dem Reglement überhaupt Beziehung auf ihre Dienstleistung nimmt. Sie müssen diese Vorschriften als so viele Pflichten ansehen, die sie gegen den **Monarchen**, gegen ihre Vorgesezte, und gegen ihr eigenes Ehrgefühl zu entrichten haben; denn jeder rechtschaffne Bürger des Staates, und jeder ehrliche Mann sezt seinen Stolz und seine Ehre in pünkt-

liche Erfüllung seiner Pflichten. — Alles, was die von den Provisorn und anderen Subjekten des Apothekenpersonals zu beobachtende Ordnung angeht, findet sich im XIV. Kapitel II. Theil des Reglement.

Genehmgehalten:

Joseph.



In Abwesenheit des Kriegspräsidenten
Michael Graf von Wallis
Feldzeugmeister.

Ad Mandatum Sacr[æ]
Cæs[.] Reg[æ] Maj[tis] proprium.
Ludwig von Türkheim.

CATALOG

der in der kaiserl. königl. Feld = Apotheke befindlichen Arzneystücke, nach welchen sich alle Feldchirurgen der k. k. Armee bey ihren Fassungen zu richten haben.

			Uncia.		Libra.	
			Militar-Tax.			
			fl.	kr.	fl.	kr.
Acetum Antisepticum,	der Fäulnung widerstehender	Eßig	—	2	—	24
— destillatum	destillirter Wein-	Eßig	—	2	—	24
— Lithargyrii	Silberglätt-	Eßig	—	1	—	12
— Vini simpl.	Wein-	Eßig	—	$\frac{1}{3}$	—	4
Aethiops martial.	Eisenmohr		1	20	16	—
— mineral.	Queckſilbermohr		—	32	6	24
Agaricus albus	weißer Lerchenschwamm		—	3	—	36
Aloes sucotrin. in pulvere	Aloe = Pulver		—	8	1	36
Alum. crud. in pulvere	Alaun-Pulver		—	1	—	12
— dracon. in pulvere,	Alaun mit Drachenblut		—	16	3	12
— ust. in pulvere	gebranntes Alaunpulver		—	5	1	—
Amygd. Dulc.	süße Mandeln		—	1	—	12
Antimon. alkolisat.	Spießglanz = Pulver		—	$\frac{1}{2}$	—	6
— Diaphor. non ablut.	weißer unabgewaschener Spießglanz = Kalk		—	16	3	12
Aqua Cinam. simpl.	Einfaches Zimmet	Wasser	—	3	—	36
— — vinos.	geistiges Zimmet	Wasser	—	5	1	—
— Menth.	Krausmünzen	Wasser	—	$\frac{1}{2}$	—	6
— phagadenica	Phagadenisches	Wasser	—	—	—	11
— Rosar.	Rosen	Wasser	—	$\frac{1}{2}$	—	6
— Theriacal. simpl.	einfaches Theriak	Wasser	—	4	—	48
— Vulner. Papal.	päbstliches Wund	Wasser	—	3	—	36
— vinosa vinos.	geistiges Wund	Wasser	—	2	—	24

		Uncia.		Libra.	
		Militar-Tax.			
		fl.	kr.	fl.	kr.
Arcan. duplicat.	Doppelsalz	—	14	2	48
Axung. Porc.	Schweinfette	—	½	—	6
Bacc. Juniper.	Wachholderbeer	—	½	—	6
Balsam. Arcaei.	Arcäusbalsam	—	3	—	36
— Commendat.	Kommendator Wundbalsam	—	24	4	48
Balsam. Peruvian.	schwarzer peruvianischer Balsam	—	45	9	—
Bolus Alb. in pulvere.	weißes Bolus-Pulver	—	1½	—	18
— Armen. in pulvere.	Armenisches Bolus Pulver	—	1½	—	18
Borax venet.	Venetianischer Borax	—	6	1	12
Butyr. Antimon.	Spießglanz-Butter	—	40	8	—
Camphor.	Kampfer	—	14	2	48
Cantharid. in pulvere.	Spanischfliegenpulver	—	12	2	24
Cera alb. virg.	weißes Wachs	—	3	—	36
— Citrin.	gelbes Wachs	—	2	—	24
Ceruss. Venet.	Venetianisches Bleyweis	—	1	—	12
Conserv. absynth.	Wermuth (conserv.)	—	3	—	36
— Fumar.	Erdrauch (conserv.)	—	2	—	36
— Rosar. rubr.	Rosen (conserv.)	—	4	—	48
Cortic. Aurant.	Pomeranzenschalen	—	1	—	12
— Peruvian.	Chinarinde	—	8	1	36
— — in pulv.	detto in Pulver	—	18	3	36
— Simarub. in pulvere.	Simaruba in Pulver	—	20	4	—
— Winterian. in pulvere.	weiße Zimmetrinde in Pulver	—	12	2	24
Cremor Tart. in pulv.	präparirter Weinsteinrahm	—	2	—	24
Electuar. Diascord.	Lachenknoblauch-Lattwerge	—	6	1	12
Elixir. Propriet. Dulc.	süß Paracelsisches (Elexier)	—	20	4	—
— Stomach. Temp.	Magen (Elexier)	—	12	2	24
— Vitriol.	Vitriol (Elexier)	—	8	1	36
Emplastr. alb. coct.	Bleyweiß (Pflaster)	—	2	—	24
— Anglicanum	Englisches (Pflaster)	—	29	5	48
— de cicuta.	Schierling (Pflaster)	—	3	—	36

Emplastr.

			Uncia.		Libra.	
			Militar-Tax.			
			fl.	kr.	fl.	kr
Emplastr. Defensiv. rubr.	rothes Defensiv..	Pflaster.	—		—	36
— Diabotan	Kräutersaft:....		—	8	1	36
— Diachylon c. gum.	gummichtes Diachylon........		—	4	—	48
— — simpl.	einfaches Diachylon..........		—	3	—	36
— Labdan.	Labdanum.....		—	8	1	36
— Melillot.	Melotten.......		—	3	—	36
— Oxicroc.	Safran........		—	8	1	36
— de Ran. c. Merc.	Quecksilber.....		—	6	1	12
— ad Ruptur.	Bruch........		—	3	—	36
— de Sapon.	Seifen.......		—	4	—	48
— Vesicat.	Blasenziehendes .		—	6	1	12
Ess. Absynth. Comp.	zusammengesetzte Wermuth..........	Essenz..	—	6	1	12
— Castor.	Bibergeil ...		—	32	6	24
— Catech.	Katechu....		—	16	3	12
— Cinam.	Zimmet.....		—	12	2	24
— Croc.	Safran		—	24	4	48
— Lign. Guajac.	Franzosenholz.		—	4	—	48
— Mastich. Comp.	Mastix.. ...		—	36	7	12
— Myrrh.	Myrrhen ...		—	8	1	36
— Succin.	Agtstein		—	8	1	36
Extr. Absynth.	Wermuth......	Extrakt.	—	12	2	24
— Aconit.	Eisenhütel......		—	24	4	48
— Cichor.	Cichorien..		—	12	2	24
— Cicut.	Schierling.... ..		—	12	2	24
— Fumar.	Erdrauch..... ..		—	12	2	24
— Cort. peruv. aq.	China=Rinden ..		1	12	14	24
— Pulsatil. nigricant.	Schwarze Küchenschellen........		—	16	3	12
— Rhei.	Rhabarbara.. ..		1	36	19	12
— Valerian.	Baldrianwurzel..		—	16	3	12

			Uncia.		Libra.	
			Militar-Tax.			
			fl.	kr.	fl.	kr.
Farin. fabar.	Bohnen.	Mehl.	—	1	—	12
— Lini.	Leinsaamen. .. .	Mehl.	—	¾	—	9
— Sinap.	Senf.	Mehl.	—	1½	—	18
Flor. Arnic.	Wolverley.	Blüthe.	—	3	—	36
— Centaur.	Tausend Gulden Kraut.	Blüthe.	—	3	—	36
— Chamom. vulg.	gemeine Kamillen .	Blüthe.	—	2	—	24
— flammul. jov.	Brenn-Kraut. ..	Blüthe.	—	5	1	—
— Lavendul.	Lavendel.	Blüthe.	—	3	—	36
— papav. Rhead.	Rothe Korn-Blumen.	Blüthe.	—	2	—	24
— Rof. rub.	Rothe Rosen. ...	Blüthe.	—	10	2	—
— Sal. ammonic. mart.	Eisen Salmiack. ..	Blüthe.	—	40	8	—
— Sambuc.	Gliederblumen . ..	Blüthe .	—	2	—	24
— Sulph. fimpl.	Schwefelblumen. .	Blüthe.	—	4	—	48
— Zinc.	Zink Blumen. ...	Blüthe.	—	16	3	12
fol. Senn. S. Stip.	Sennesblätter ohne Stengeln.		—	4	—	48
fruct. Prunor.	Zwetschgen.		—	½	—	6
— Tamarind.	Tamarinden.		—	4	—	48
Fung. querc. præpar.	Zubereiteter Eichenschwamm.		—	3	—	36
Globul. martial.	Eisenkugel.		—	4	—	48
Gumm. ammon. in pulv.	Amoniak Gummi in Pulver.		—	12	2	24
— Arabic. in pulv.	Arabischer Gummi.		—	1½	—	18
— Aff. fœtid.	Stinkender Asand.		—	4	—	48
— Euphorb. in pulv.	Euphorbium-Pulver.		—	4	—	48
— Mastich.	Mastix.		—	8	1	36
— — in pul.	— in Pulver.		—	10	2	—
— Myrrh.	Myrrhen.		—	8	1	36
— — in pul.	— in Pulver.		—	10	2	—
— Oliban.	Weyrauch.		—	3	—	36
— — in pulv.	— in Pulver.		—	5	1	—
Herb. Abfynth.	Wermuth.	Kraut.	—	1	—	12
— Alth.	Eybisch.	Kraut.	—	1	—	12
— Arnic.	Wolverley.	Kraut.	—	1	—	12

Herb.

			Uncia.		Libra.	
			Militar-Tax.			
			fl.	kr.	fl.	kr.
Herb. Cicut.	Schierling	Kraut	—	1	—	12
— — in pulv.	— in Pulver		—	3	—	36
— flamul. jov. in pulv.	Brennkraut in Pulver		—	3	—	36
— fumar.	Erdrauch		—	1	—	12
— Gratiol.	Wildbautin		—	1	—	12
— hyosciam.	Bilsen		—	1	—	12
— hyssop.	Isop		—	1	—	12
— Majoran.	Majoran		—	1	—	12
— Malv.	Käsepappeln		—	1	—	12
— Menth.	Kraus-Münzen		—	1	—	12
— Plantag.	Wegrich		—	1	—	12
— Rut.	Rauten		—	1	—	12
— Salicar.	Weiderich		—	½	—	6
— Salv.	Salbey		—	1	—	12
— Scord.	Lachen-Knoblauch		—	1	—	12
— Tabac.	Taback		—	3	—	36
— Trifol. fibr.	Bitter-Klee		—	1	—	12
— Veronic.	Ehrenpreis		—	1	—	12
Kermes mineral.	Mineralischer Kermes		2	40	32	—
Lap. infernal.	Höllenstein		4	—	48	—
Laud. Liquid. Syd.	Schmerzstillende Essenz		—	24	4	48
Lichen Island.	Isländisch Lungenmoß		—	2	—	24
Lign. Sanct.	Franzosenholz		—	1	—	12
— Sassafrass.	Sassafrasholz		—	1	—	12
Limat. Mart.	Eisenfeil		—	½	—	6
— — alcoholisat.	detto in Pulver		—	3	—	36
Liquor. anod. min.	Hofmannischer Geist		—	12	2	24
— — Visceral.	Eingeweydelixir		—	24	4	48
Magnes Nitr.	Salpetermagnesie		—	16	3	12
Mann. calabr.	Kalabrinische Manna		—	4	—	48
Mel. pur.	Honig		—	1½	—	18
— Rosar.	Rosenhonig		—	2	—	24
Mercur. dulc.	versüßtes Quecksilber		1	4	12	48

		Uncia.		Libra.	
		Militar-Tax.			
		fl.	kr.	fl.	kr.
Mercur. præcipit. rub.	rother Queckfilber Niederschlag.	—	16	3	12
— Viv.	Queckfilber	—	6	1	12
Mosch.	Bisam gr. 2 kr.	16	—	192	—
Myrobal. citr. in pulv.	Myrobalan-Pulver	—	5	1	—
Nitr. depurat.	gereinigter Salpeter	—	4	—	48
Nuc. moschat.	Mußkatnuß	—	10	2	—
Ocul. cancr. in pulv.	Krebsstein-Pulver	—	4	—	48
Ol. destill. Anis.	Destillirtes Anis	—	32	6	24
— — Cariophyl.	— Gewürz Nägelein	1	36	19	12
— — Ceræ.	— Wachs	—	32	6	24
— — Macid.	— Muskatblühten	3	12	38	24
— — Therebinth.	— Terpentin Oel	—	4	—	48
— — express. Sem. Lini.	ausgepreßtes Leinsamen	—	1	—	12
— — Nucist.	Muskatnuß	—	30	6	—
— — Olivar.	Baum- oder Oliven	—	2	—	24
— — Sem. papav.	Mohnsamen	—	6	1	12
Opii pur.	gereinigter Mohnsaft	—	16	3	12
Oxymel. colchic.	Zeitlosenhonig	—	2	—	24
— Scillit.	Meerzwiebel honig	—	2	—	24
— Simpl.	Sauerhonig	—	2	—	24
Pil. de Cynoglosso.	Hundszungen	—	24	4	48
— Extr. cathol.	Purgier	1	—	12	—
— mercurial.	Merkurial Pillen	1	12	14	24
— Ruff.	Russische Pest	—	24	4	48
— de Styrac.	Storax	—	40	8	—
Pulp. caff. rec.	eingekochtes Rohr Kassienmus.	—	12	2	24
— prunor.	detto Zwetschchenmuß	—	2	—	24
Pulv. antispasmod. St.	Stahlisches	—	16	3	12
— digestiv.	Digestiv	—	12	2	24
— Haly.	Brust Pulver	—	8	1	36
— contr. Inflammat. pro usu externo	Wider die Entzündung zum äußerlichen Gebrauch	—	4	—	48

Pulv.

			Uncia.		Libra.	
			Militar-Tax			
			fl.	kr.	fl.	kr.
Pulv Strumal.	Kropfschwam......		—	14	2	48
— Temper.	mäßigendes........	Pulver.	—	6	1	12
Rad Alth.	Eybisch..........		—	1	—	12
— — in pulv.	detto Pulver......		—	3	—	36
— Angelic.	Angelika..........		—	$1\frac{1}{2}$	—	18
— Bardan.	Kletten..........		—	1	—	12
— quinque aperient.	eröfnende........		—	1	—	12
— Calam. aromat.	Kalmus...........	Wurzel.	—	1	—	12
— Cichor.	Wegwart..........		—	1	—	12
— Contrajerv.	Gift............		—	7	1	24
— — in pulv.	detto Pulver......		—	8	1	36
— Enul.	Alant............		—	1	—	12
— Filic. mar.	Farrenkraut.......		—	1	—	12
— Gentian in pulv.	Enzianpulver......		—	3	—	36
— Gramin.	Gras............		—	[illegible]	—	12
— Jalapp. in pulv.	Jalappenpulver.....		—	9	1	36
— Ipecacuan in pulv.	Brechwurzelpulver ..	Wurzel.	—	32	6	24
— Lapat. acut.	Grind...........		—	1	—	12
— Liquirit.	Süß-Holz........		—	1	—	12
— — in pulv.	detto Pulver......		—	8	1	36
— Polygal.	Kreuzblümlein.....		—	3	—	36
— — in pulv.	detto Pulver.............		—	6	1	12
— Polypod.	Stein...........		—	1	—	12
— Pyreth.	Bertram..........		—	2	—	24
— Rhabar.	Rhabarbara........		—	48	9	36
— — in pulv.	detto Pulver......	Wurzel.	1	—	12	—
— Saſſaparil.	Saſſaparillen......		—	6	1	12
— Salep in pulv.	Salappulver......		—	12	2	24
— Valerian.	Gemeine Baldrian...		—	1	—	12
— — in pulv.	detto Pulver......		—	4	—	48
Reſin. jalap.	Jalappenharz............		1	36	19	12
Roob Ebul.	Attigſulze.............		—	2	—	24
— Juniper.	Wachholderſulze...........		—	2	—	24
— Sambuc.	Hollunderſulze...........		—	2	—	24

S Roob.

			Uncia.		Libra.	
			Militar-Tax.			
			fl.	kr.	fl.	kr.
Roob. de Spin. Cerv.	Kreutzbeersulze		—	2	—	24
Sachar mel. f.	Zucker		—	2¾	—	33
Sal. amar. Sedl.	Bitter	Salz	—	6	1	12
— amoniac.	Amoniack	Salz	—	3	—	36
— — depur.	gereinigtes Amoniack	Salz	—	8	1	36
— mirabil. Glaub.	Glaubers Wunder	Salz	—	16	3	12
— polichreſt. in pulv.	Polychreſt	Salz	—	24	4	48
— Seignet.	Schwanen	Salz	—	12	2	24
— Tartari.	Weinſtein	Salz	—	8	1	36
Sapon. venet.	Venetianiſche Seife		—	2	—	24
Scamon. crud. in pulv.	Scamonienpulver		—	36	7	12
Scill. rec. in toto.	Meerzwiebel		—	4	—	48
— præp. in pulv.	detto in Pulver		—	8	1	36
Sev. cervin.	Hirſchunſchlitt		—	2	—	24
Sem. anis. vulg.	Aneis	Samen	—	1	—	12
— Carvi.	Kimmel	Samen	—	1	—	12
— Cucumer.	Kukumern	Samen	—	1½	—	18
— Cydon.	Quitten	Samen	—	8	1	36
— Fœnicul. vulg.	Gemeiner Fenchel	Samen	—	1	—	12
— Melon.	Melaunen	Samen	—	2	—	24
— Papav. alb.	weiſſer Mohn	Samen	—	2	—	24
— Sabadil. in pulv.	Sabatillſamen in Pulver	Samen	—	18	3	36
— Santonic. in pulv.	Wurmſamenpulver	Samen	—	8	1	36
Spec. alth. vulg.	Gemeine Eybiſch	Species	—	3	—	36
— antifeb. amar.	Fieber	Species	—	2	—	24
— pro potu ordinar.	ordinäre Trank	Species	—	1	—	12
— aperit. ſine Rheo.	ohne Rhabarbara eröfnende	Species	—	3	—	36
— emollient. pro catapl.	erweichende Breyumſchlag	Species	—	2	—	24
— emoll. pro fomento	erweichende Bähungs	Species	—	2	—	24
— Lignor.	Holztrank	Species	—	4	—	48
— Pectoral.	Bruſt	Species	—	3	—	36

Spirit.

			Uncia.		Libra.	
			Militar-Tax.			
			fl.	kr.	fl.	kr.
Spirit. aromat.	Aromatischer		—	6	1	12
— Cochlear.	Löffelkraut		—	4	—	48
— Corn. cerv.	Hirschhorn		—	12	2	24
— Minderer.	Minderers		—	10	2	—
— Nitr. dulc.	süsser Salpeter	Geist	—	12	2	24
— Sal. acid.	saurer Salz		—	6	1	12
— amoniac.	Salmiack		—	16	3	12
— Vin. Camph.	Kampfer		—	3	—	36
— — rectif.	Wein		—	2	—	24
— Vitriol. acid.	saurer Vitriol		—	6	1	12
Succ. Liquirit. insp.	Verdichter Süßholzsaft		—	3	—	36
Syr. acetos. citr.	Citronensyrop		—	3	—	36
— capil. Vener.	Frauenhaarsyrop		—	3	—	35
— Papav. alb.	weisser Mohnsyrop		—	3	—	36
Tartar Emet.	Brechweinstein		2	—	24	—
Terebinth. Venet.	Venetianischer Terpentin		—	2	—	24
Terr.Catechu.in pulv.	Catechupulver		—	10	2	—
Theriac. Androm.	Andromachs Theriak		—	10	2	—
— Diatesseron.	Theriak		—	3	—	36
Tinct. Aloes.	Aloe	Tinktur.	—	3	—	36
— Milleped.	Assel		—	10	2	—
Tut. præp.	Tutienpulver		—	16	3	12
Ung. Aegyptiac.	Egyptische		—	3	—	36
— alb. camph.	Kampferirte Bleyweiß		—	4	—	48
— — Simpl.	Gemeine Bleyweiß		—	2	—	24
— Alth.	Eybisch		—	2	—	24
— Apostol.	Apostel		—	3	—	36
— de Arthanit.	Wurmwidrige		—	6	1	12
Ung. Basilic.	Zeitigende	Salbe.	—	2	—	24
— digestiv. simpl.	Digestiv		—	3	—	36
— Lithargyr.	Silberglätt		—	3	—	36
— Mercurial.	Merkurial		—	6	1	12
— Nervin.	Nerven		—	5	1	—
— ad scrophulas.	Scrophel		—	5	1	—

		Uncia.		Libra.	
		Militar-Tax.			
		fl.	kr.	fl.	kr.
Ung. ad Scab.	Krätzen	—	2	—	24
— Jasseri.	Jasserische Krätzen Salbe.	—	2	—	24
— Styrac.	Storax	—	6	1	12
— de Tutia.	Tutien	—	4	—	48
Visc. quercin. in pulv.	Eichenmistelpulver	—	4	—	48
Vitriol. alb.	Weisser Vitriol	—	2	—	24
— de Cypr.	Blauer Vitriol	—	3	—	36
— Mart. artefact.	Eisenvitriol	—	16	3	12
Uvæ ursin. in pulv.	Sandbeerenpulver	—	6	1	12

Nota.

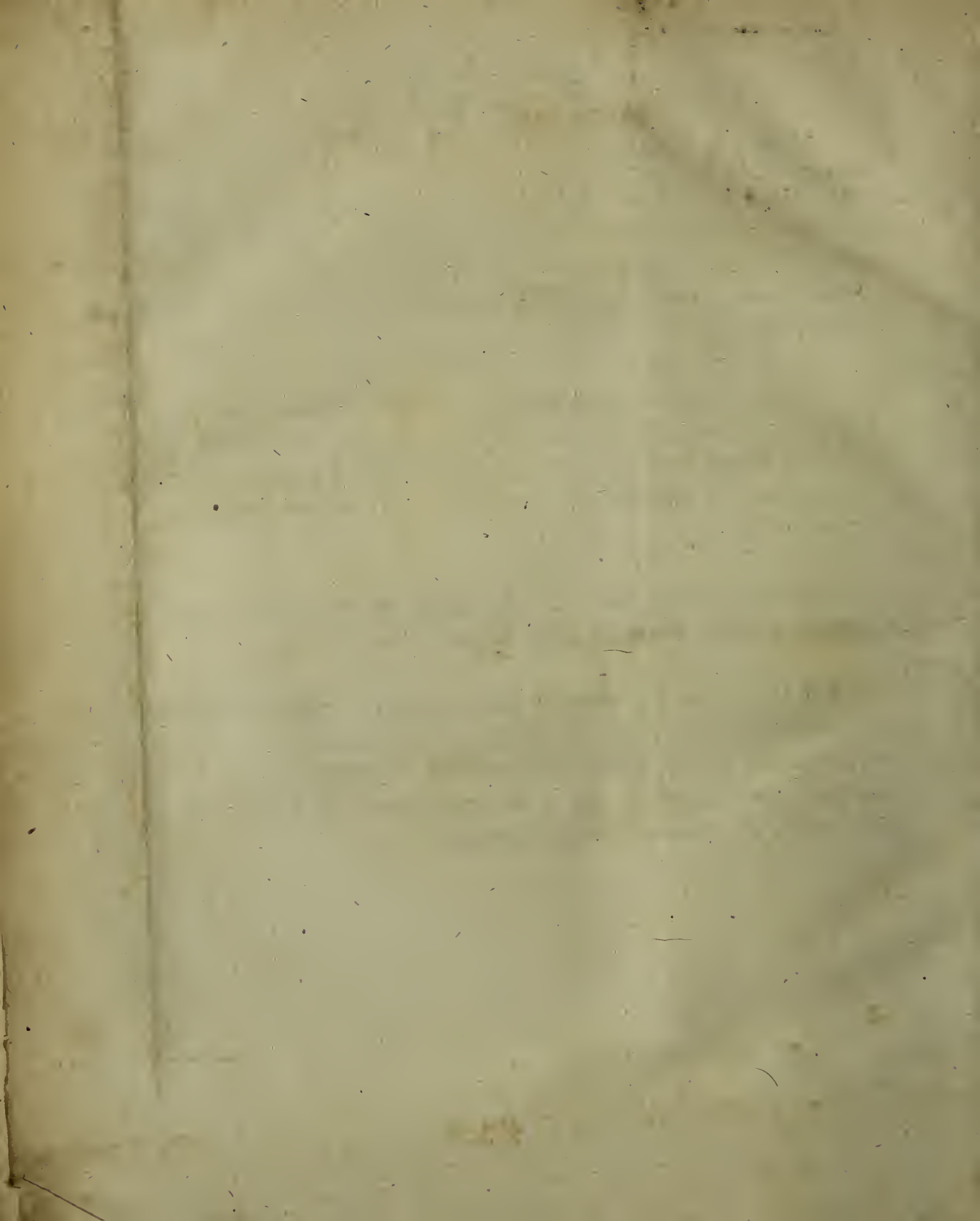
Nota.

Der Mercurius sublimatus corrosivus, und die Aqua calcis sind weggelassen. Jene Chirurgen, welche sich des aus diesen zwey Stücken bestehenden phagadænischen Wassers bedienen wollen, können statt des Sublimats den Mercurium dulcem nehmen, und die aquam calcis selbst verfertigen, weil überall Kalk zu bekommen ist.

Der Lapis causticus wurde ebenfalls ausgestrichen, weil er durch den nicht leicht zu vermeidenden Zugang der Luft zerfließt, und unwirksam gemacht wird; statt dieses Steines dienet ein aus rothem Präcipitat und gebranntem Alaun mit etwas Schleim vom arabischen Gummi verfertigter Teig, der nach Belieben geformet werden kann.

Das Unguentum pediculorum ist ausgelassen worden; hingegen ist pulvis Sabadillæ geblieben, welches zu gleicher Wirkung dienet.

Das Unguentum digestivum ist nicht nach der Pharmacopoea austriaca provinciali zubereitet, sondern es besteht nur aus Terpentin, und Eyerdotter. Wenn aber ein Chirurg eine zusammengesetzte Digestivsalbe (Ungu. digest. compos.) verordnen will, so darf er nur etwas Myrrhen in Pulver, oder die Essenz davon, oder etwas Rosenhonig hinzumischen.



Medikamenten-Spezifikation

für das Löbl. K. K. N. N. Infanterie-Regiment, Bataillon, oder Korps.

		fl.	kr.
Aceti vini ſimplicis.	libram unam.		
Aquæ vulnerariæ papalis.	libram ſemis.		
Baccarum Juniperi.	libras duas		
Balſami Arcæi.	uncias tres.		
Cantharidum in pulvere.	unciam ſemis.		
Cremoris Tartari.	libras duas.		
Emplaſtri Albi Cocti.	libram unam & ſemis.		
Extracti Cichorei.	uncias duas.		
Farinæ Fabarum.	libram unam.		
Gummi Amoniaci.	unciam unam & ſemis.		
— Arabici in pulvere.	libram ſemis.		
Herbæ Abſynthii.	libram unam & ſemis.		
— Hyſſopi.	libram unam.		
Lapidis infernalis.	drachmas duas.		
Mercurii dulcis.	unciam unam.		
Nitri depurati.	libras duas.		
Olei expreſſi Seminis lini.	libras tres.		
Radicis Jalappæ in pulvere.	libram ſemis.		
— Ipecacuanhæ in pulvere.	uncias tres.		
Specierum emollientium.	libram unam.		
Tartari emetici.	ſcrupulos duos.		
Vitrioli albi.	Scrupulos quatuor.		

und ſo weiter.

Sign. N. N. den 20. Septembris. 17

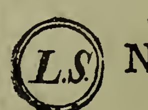

N. N. Regiments, oder Bataillons-Commandant.

N. N.

Regiments- oder Bataillons-Chirurgus.

Die ſpezifizirten Medicamenten, und Materialien ſind in dem obſtehenden Gewichtsbetrag, für obgedachtes Regiment zu erfolgen Sign. N. N.

Daß dieſe ſpezifizirte Medicamenten und Materialien in dem obſtehenden Gewichtsbetrag, und deren weder mehr noch weniger für obgedachtes Regiment von dem N. N. unter heutigen Dato richtig verabfolget, und von mir Endesgefertigten übernommen worden, beſcheinige hiemit N. N. den 26. Septembris 17


N. N.

Medikamenten - Spezifikation

für das Löbl. K. K. N. N. Infanterie - Regiment, Bataillon, oder Korps.

Empfangs-Documenten.

Beylag	à 1ma Novembris 178. bis ultima Aprilis 178.	Stück.
A	Vermög Ordnungsmäßig vorgenommener Inventur sind mit Ende Octobris 178. Medicamenten, und Materialien vorräthig geblieben, ut Beylag Lit. A.	1
B	Laut Gegenschein des Feld-Apothecken Provisor N. sind aus der K. K. Feld-Apothecken weiters empfangen worden, ut Beylag Lit. B.	1
	Zusammen.	2

Empfangs-Documenten.

A 1ma Novembris 17 bis

ultima Aprilis 17

C.

Ausgabs-Documenten.

Beylag	A 1ma Novembris 178. bis ultima Aprilis 178.	Stuck
1.	Laut 103 Stuck von dem Staabs-Chirurgo N. unterschriebenen Original-Ordinations-Zetteln an die darinnen genannte Kranke nach desselben Ordination verschiedene Medicamenten abgegeben, Beylage Fascicul N. 1.	1.
2.	Laut 300 Stuck von mir unterschriebenen gleichen Zetteln nach eigener Ordination abgegeben, ut Beylag Fascicul N. 2.	1.
3.	Laut 60 Stuck von dem Bataillons-oder Unter-Chirurgo N. unterschriebenen gleichen Zetteln nach desselben Ordination ut Beylag Fascicul N. 3.	1.
4.	Laut 36 Stuck, theils von mir, theils von dem Bataillons-oder Unter-Chirurgo N. unterschriebenen gleichen Zetteln nach derselben Ordination an die kranke Soldaten-Weiber, und Kinder, ut Beylag Fascicul N. 4.	1.
5.	Laut 40 Stuck theils von mir, theils von dem Bataillons-oder Unter-Chirurgo N. unterschriebenen gleichen Zetteln nach derselben Ordination an die Preußische Prisoniers, ut Beylag Fascicul N. 5.	1.
6.	Laut 10 Stuck von mir vorgeschriebenen Recepten an Partheyen, so die Medicamenten zu vergüten haben, ut Beylag Fascicul N. 6.	1.
7.	Durch ungefähre Zufälle zu Grund gegangen, zeige Atteſtat, ut Beylag Fascicul N. 7.	1.
8.	Erlags-Schein des Regiments N. N. über die für erst angeführte Medicamenten empfangene Gelder ut Beylag Fascicul N. 8.	1.
	Zusammen	8.

Daß es sich meines Wissens so, und nicht anderst, mit der von mir docirten Ausgabe der von mir empfangenen Medicamenten verhalte, bezeige unter aufhabender Eidespflicht.

Nach diesen also geschehenen Abgaben ist bey mir durch die am 30ten April 17 vorgeschriebenermassen vorgenommene Inventur, dann bey denen von dem Regiment detachirten Chirurgis laut 4 Stuck hier beygeschlossenen Original-Angaben, zu weiterer Verwendung vorräthig geblieben ut Beylag Sig. †. — 1.

N. N.

Standquartier oder Feldlager bey N. den 1ten 17 — Regiments-Chirurgus.

Ausgabs-Documenten

a 1ma Novembris 17 bis

ultimo Aprilis 17

von mir

N. N. Regiments-Chirurgo von N.

D.

Verzeichniß

Deren am Ende April 177. bey dem Löbl Regiment N. N. zur weiteren Verwendung vorräthigen Medikamenten und Materialien.

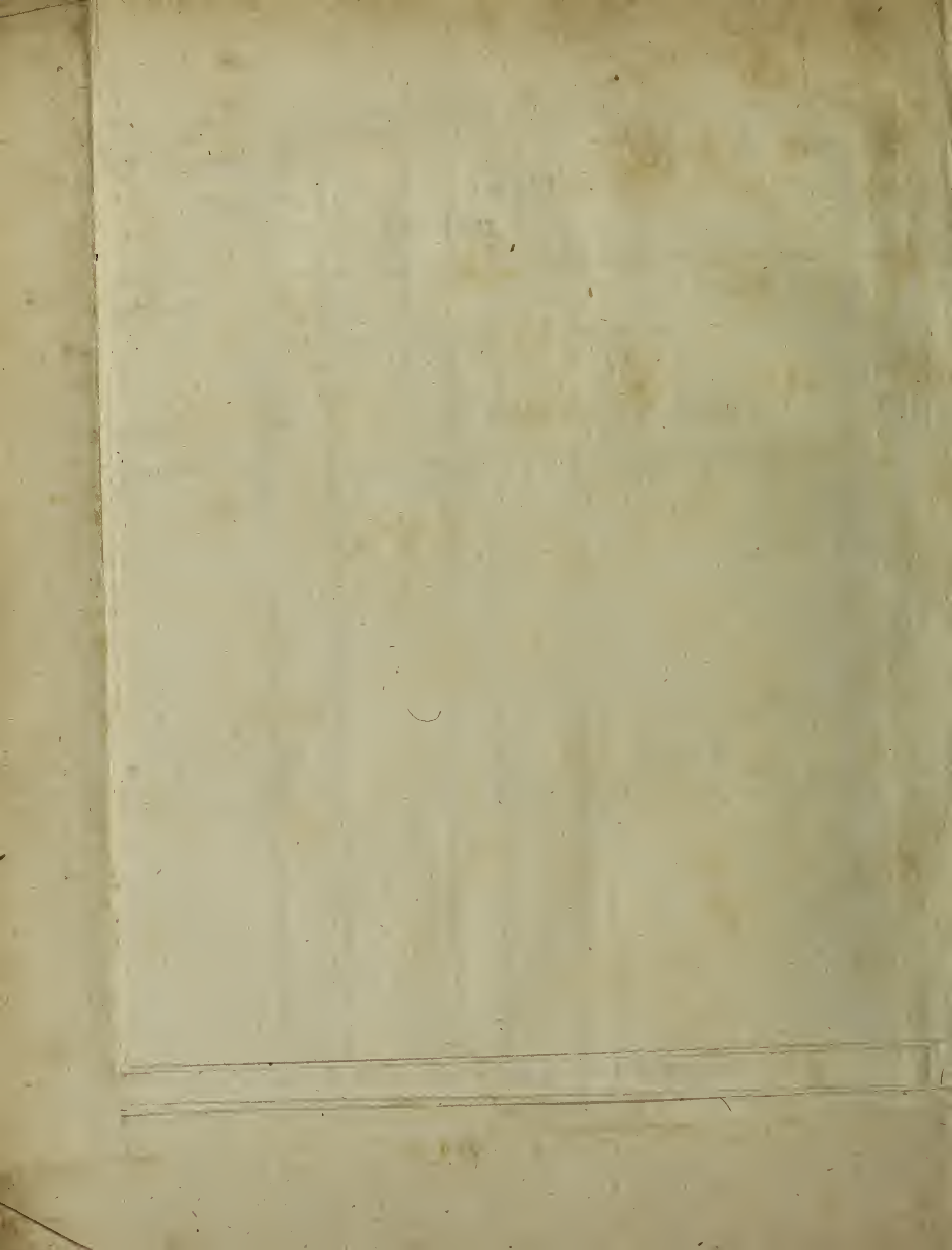
	Libra	Uncia	Drachma	Scrupel.	Gran.		fl.	kr.
Aceti Antiseptici	1	10	3	—	—	Libra una, Unciae decem, Drachmae tres,		
Corticis peruviani	4	11	2	1	10	Librae quatuor, Unciae undecim, Drachmae duae, Scrupulus unus, Grana decem.		
Herbæ Altheæ	10	3	—	—	—	Librae decem, Unciae tres.		
Und so weiter durch alle Klassen, welche vorräthig sind.								

N. N.
Regiments - Chirurgus.

Verzeichniß

Deren am Ende April 178 bey dem Löbl. Regiment N. N. zur weiteren Verwendung vorräthigen Medikamenten und Materialien.

Regiment, oder Parteyen Compagnie Charge Namen zugewachsen den					Regiment, oder Parteyen Compagnie Charge Namen zugewachsen den				
Tag der Krankheit					Tag der Krankheit				
des Monats	N. Arzneyen, und Anmerkungen			Diæt.	des Monats	N. Arzneyen, und Anmerkungen			Diæt.
	Krankheit.	fl.	kr.			Krankheit.	fl.	kr.	
	Recidiv, oder die 2te Krankheit					Recidiv, oder die 2te Krankheit			



E.

Krankenrapport.

Des Löbl. Regiments von 30 bis 30 178

	Febres							Morbi interni.																		Morbi externi.														
	c. continua simpl.	c. Inflammatoria	c. Putrida	c. quotidiana	c. tertiana	c. quartana		c. Colica	c. Pleuritide	c. Cholera	c. Dysenteria	c. Diarrhœa	c. Morbo vesicae Urin.	c. Rheumatismo	c. Arthritide	c. Scorbuto	c. Scabie	c. Phthysi	c. Paralysi	c. Mania	c. Hydrope	c. Epilepsia		zu Reconvalesciren	Summa deren	c. Vulnere	c. Ulcere	c. Fractura	c. Luxatione	c. Contusione	c. Scrophulis	c. Lue Venerea	c. Bubone	c. Gonorrhoea	c. Ophthalmia	c. Hernia		zu Reconvalesciren	Summa deren	Summa Summarum.
den 30ten 17 waren kranke																																								
Zeithero zugewachsen																																								
Summa sammt Zuwachs																																								
Gefährliche																																								
Abgangen: Reconvalescirt																																								
Abgangen: Transferirt ins Spital nach																																								
Abgangen: Ins Bad nach																																								
Abgangen: Als Invaliden entlaßen																																								
Abgangen: Gestorben																																								
Summa des Abgangs																																								
Verbleiben in loco																																								
In allen																																								

Dabey Commandirte Chirurgi.

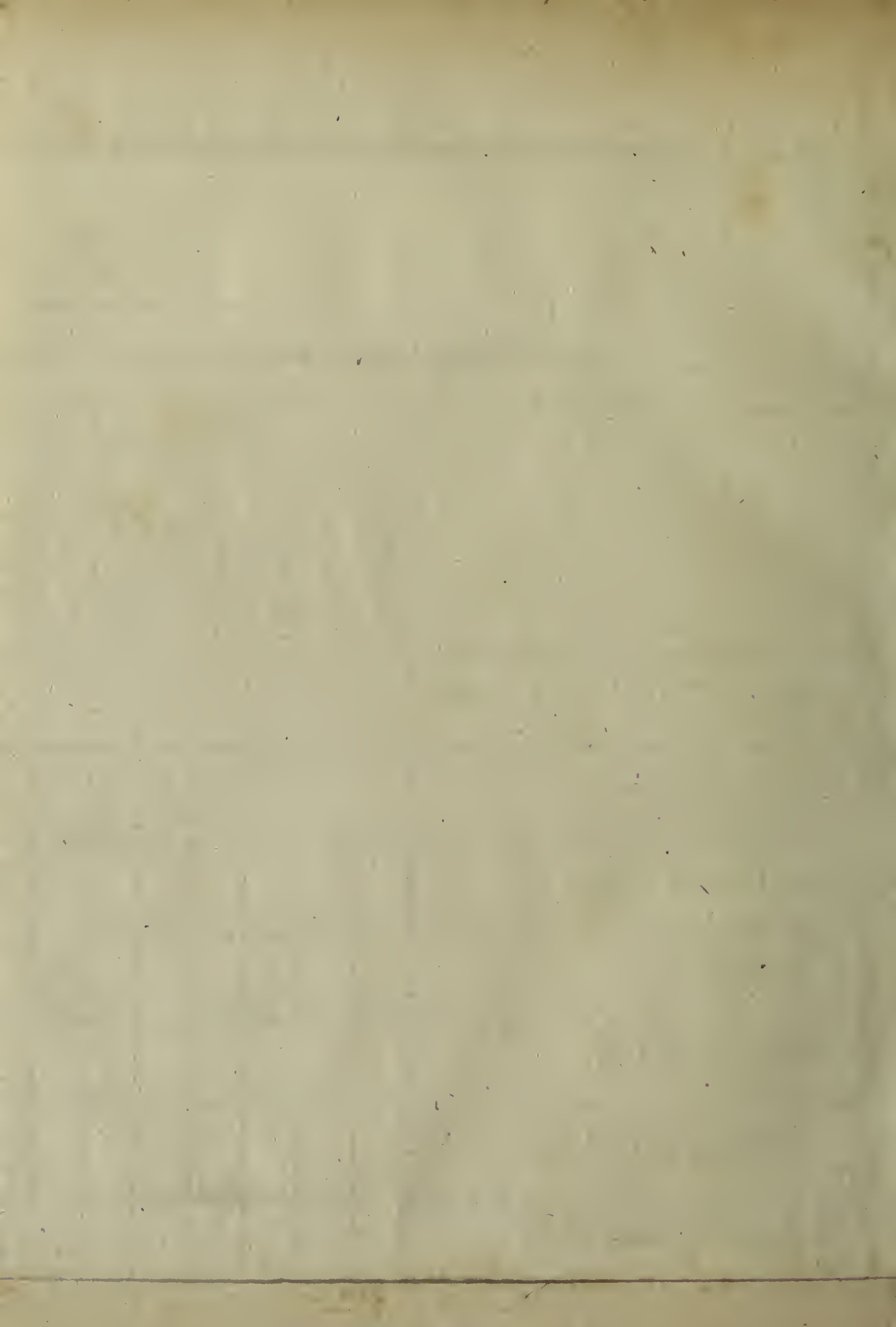
Batail. Chirurgi	
Unter = Chirurgi	
Practicanten	

Sign.

N. N.

Regiments = oder

Bataillonschirurgus.



F

Nationale und Conduite - Liste

Von dem ganzen chirurgischen Personale des löblichen Regiments

Namen	Charge	Gebürtig		Religion	Alter	Stand	Kinder	Wo studirt	Wo examinirt oder graduirt	Sprachen	Dienet als				Den zweyjährigen Lehrkurs gehört.	Conduite	Wo kommandirt
		von	aus								Unterchirurgus	Bataillonschirurgus	Regimentschirurgus	In allem			
Summa																	

Sign. N. N.

Regiment oder Korps N.

Nationale und Conduite-Liste

des ganzen chirurgischen Personale.

von Ende April 17 bis Ende Oktober
oder
von Ende Oktober 17 bis Ende April 17







